



*Bundesamt für Sozialversicherung
Office fédéral des assurances sociales
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Uffizi federal da las assicuranzas socialas*

*Zwei Berichte zum Thema
Minimalzinsvorschriften
für Vorsorgeeinrichtungen*

Forschungsbericht Nr. 17/01

Dezember 2001

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht in seiner Reihe „Beiträge zur Sozialen Sicherheit“ konzeptionelle Arbeiten und Forschungsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Analysen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherung wieder.

Autoren: Ausschuss Realzins der
Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge

Auskünfte: Bernd Herzog
Sektion Mathematik
Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. 031/322 92 32
Fax 031/324 06 87
E-mail: bernd.herzog@bsv.admin.ch

ISBN: 3-905340-44-5

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherung,
CH-3003 Bern

Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung
eines Belegexemplares an das Bundesamt für
Sozialversicherung gestattet.

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Bestellnummer: 318.010.17/01 d 1.02 500

Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge

Zwei Berichte zum Thema

Minimalzinsvorschriften

für

Vorsorgeeinrichtungen

Hauptbericht:

Über die Möglichkeit, bei den Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen auf **Real- statt Nominalzinsen** abzustellen

Ergänzender Bericht:

Über den **Aspekt der Lebensversicherer** im Problemkreis Minimalzinsvorschriften gemäss BVG

Bern, Dezember 2001

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die berufliche Vorsorge soll im Zusammenspiel mit der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung sicherstellen. Sie wird im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Für jede versicherte Person wird im Verlauf der Versicherungszeit (in der Regel 40 Jahre) ein Deckungskapital angespart, das die laufenden und zukünftigen (anwartschaftlichen) Leistungen sicherstellen soll. In der obligatorischen Minimalvorsorge wird das Altersguthaben aus der Summe der jährlich gutgeschriebenen Altersgutschriften gebildet und ist jährlich zu verzinsen. Dieser Mindestzinssatz beträgt seit der Einführung des Obligatoriums am 1. Januar 1985 unverändert 4 Prozent.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen die Mittel, welche der Zinsgutschrift dienen sollen, erwirtschaften. Die Verzinsung des Altersguthabens steht somit im engen Zusammenhang mit den Anlagemöglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen auf dem Kapitalmarkt. Der Bundesrat hat die Kompetenz, diesen Mindestzinssatz aufgrund dieser Anlagemöglichkeiten festzulegen.

Die Zinsvorschrift gilt einzig für den Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge wird sie als Richtschnur angewandt. Von ihrer Bedeutung her kann die gegenwärtige Zinsvorschrift jedoch als Nominalzinsvorgabe für die gesamte 2. Säule betrachtet werden.

Der Festlegung der Höhe des Zinses, der als Entschädigung für das anvertraute Kapital und als Schutz vor der Kapitalentwertung dient, kommt demnach eine zentrale Bedeutung zu. Nebst der Höhe stellt sich die Frage, ob der Zins nominal ausgedrückt werden oder ob der Zinsertrag auch die Inflationsrate berücksichtigen soll. Dann ist auch offen, ob und wie lange dieser Satz konstant gehalten werden soll und wie die Satzhöhe verändert werden kann. Der vorliegende Bericht stellt die erste umfassende Betrachtung der Mindestzinsvorschrift im BVG dar. Er fasst die Grundlagen der Nominalzinsproblematik zusammen und prüft verschiedene Referenzgrössen zur Ermittlung eines Realzinses. Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich die Umstellung auf eine Realzinsvorschrift mittels einer festen Verknüpfung des Realzinses mit relevanten Wirtschaftsgrössen nicht realisieren lässt. Es wird hingegen ein Verfahren vorgeschlagen, wie auf der Basis der geltenden Nominalzinsvorschrift eine flexiblere Anpassung der Höhe des Zinssatzes vorgenommen werden könnte. Die Besonderheiten der Lebensversicherer in bezug auf diese Thematik werden in einem ergänzenden Bericht dargestellt. Beide Berichte wurden vom Ausschuss Realzins der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge erarbeitet. Die Berichte wurden von der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge an ihrer Sitzung vom 29. November 2000 verabschiedet und auf den Stand Ende 2000 gebracht.

Das BSV dankt dem Ausschuss Realzins, der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge sowie allen zugezogenen Experten für ihre Arbeit ganz herzlich. Der Bericht liefert einen wertvollen Beitrag gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem aufgrund der wenig erfreulichen Entwicklungen auf dem Anlagemarkt unter anderem auch dieser BVG-Mindestzinssatz vermehrt diskutiert wird.

Daniel Stufetti

Chef der Abteilung berufliche Vorsorge

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

La prévoyance professionnelle doit, en s'ajoutant au 1^{er} pilier, permettre aux personnes assurées de maintenir leur niveau de vie antérieur. Elle est financée par capitalisation. Chaque personne épargne au cours de la période où elle est assurée (généralement 40 ans) un capital de couverture destiné à assurer les prestations en cours et les prestations futures (créances). Dans la prévoyance minimale obligatoire, l'avoit de vieillesse est constitué par la somme des bonifications de vieillesse portées à l'actif de l'assuré à laquelle s'ajoutent des intérêts chaque année. Le taux des intérêts est de 4 % depuis l'introduction du régime obligatoire, le 1^{er} janvier 1985.

Les institutions de prévoyance doivent se procurer les fonds permettant de créditer un intérêt. Aussi la rémunération de l'avoit de vieillesse dépend-elle étroitement des possibilités de placement des fonds des institutions de prévoyance sur les marchés financiers. Le Conseil fédéral a la compétence de fixer ce taux d'intérêt minimum sur la base de ces possibilités de placement.

La prescription concernant le taux d'intérêt ne porte que sur le régime obligatoire de la prévoyance professionnelle, mais elle est appliquée aussi à titre normatif, dans le domaine de la prévoyance surobligatoire. C'est dire toute son importance, puisqu'elle fait office de norme concernant le taux d'intérêt nominal.

L'intérêt sert à indemniser l'immobilisation du capital et à prévenir une perte de valeur; la fixation de son taux joue donc un rôle clé. Une autre question se pose ici : faut-il exprimer l'intérêt au taux nominal ou inclure aussi le taux d'inflation dans le produit de l'intérêt ? Il faut encore se demander si ce taux doit rester inchangé et pour combien de temps, et comment modifier son niveau. Le présent rapport constitue la première étude globale de la prescription concernant l'intérêt minimum dans la LPP. Il offre un résumé des problèmes posés par les taux d'intérêt nominaux et analyse différentes variables de référence sur la base desquelles pourrait être calculé un taux d'intérêt réel. Le rapport aboutit à la conclusion que le passage à une prescription portant sur un intérêt réel lié rigidement à des variables économiques importantes n'est pas réalisable. En fin de compte, une autre procédure est proposée. Celle-ci permettrait, tout en conservant les taux d'intérêt nominaux comme référence, d'adapter plus soupagement le taux d'intérêt prescrit. Les particularités concernant les assureurs-vie en relation avec ce thème sont présentées dans un rapport complémentaire. Les deux rapports ont été élaborés par la sous-commission Taux d'intérêt réel de la Commission fédérale de la prévoyance professionnelle. Ils ont été adoptés par la Commission fédérale lors de sa séance du 29 novembre 2000 et ils ont été mis à jour pour refléter la situation prévalant à la fin de 2000.

L'OFAS exprime ici tous ses remerciements à la sous-commission Taux d'intérêt réel, à la Commission fédérale de la prévoyance professionnelle ainsi qu'aux experts consultés pour le travail accompli. Le présent rapport apporte une précieuse contribution à l'heure même où la discussion sur l'intérêt minimum LPP prend de l'ampleur en raison des développements peu réjouissants du marché des placements.

Daniel Stufetti

Chef de la division Prévoyance professionnelle

Prefazione dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

La previdenza professionale ha il compito di garantire, unitamente al primo pilastro, il mantenimento del tenore di vita usuale ed è finanziata secondo il sistema di capitalizzazione. Lungo tutto il periodo di assicurazione (di regola 40 anni) per ogni persona assicurata viene risparmiato un capitale di copertura destinato a garantire le prestazioni in corso e quelle future (prestazioni di aspettativa). Nel quadro della previdenza minima obbligatoria l'aver di vecchiaia è costituito dalla somma degli accrediti di vecchiaia versati ogni anno: questo capitale matura annualmente interessi. Dall'introduzione di questa obbligatorietà, avvenuta il 1° gennaio 1985, il saggio minimo d'interesse è rimasto invariato (4 per cento).

Gli istituti di previdenza sono tenuti a procurarsi i fondi necessari all'accredito degli interessi. La maturazione degli interessi dell'aver di vecchiaia è quindi in stretta relazione con le possibilità d'investimento degli istituti di previdenza sul mercato finanziario. Il Consiglio federale determina un saggio minimo d'interesse sulla base delle possibilità d'investimento.

La disposizione sugli interessi vale esclusivamente per la previdenza professionale obbligatoria. Nell'ambito della previdenza sovraobbligatoria viene utilizzata come riferimento. Dal punto di vista del suo significato, l'attuale disposizione sugli interessi può essere tuttavia considerata come un interesse nominale prescritto per l'intero 2° pilastro.

La determinazione della percentuale d'interesse, che funge da risarcimento del capitale in custodia e da protezione contro l'inflazione, assume perciò un significato fondamentale. Unitamente alla determinazione della percentuale, ci si chiede se l'interesse vada espresso nominalmente oppure se il beneficio debba tenere anche conto dei tassi inflazionistici. Aperta rimane anche la questione se e per quanto tempo il saggio d'interesse possa essere mantenuto costante e come possa essere modificato. Il presente rapporto costituisce la prima valutazione completa del saggio d'interesse minimo prescritto dalla LPP. Riassume i principi della problematica del tasso d'interesse nominale ed esamina diversi fattori al fine di determinare un tasso d'interesse reale. Il rapporto conclude che non è possibile prescrivere un tasso d'interesse reale strettamente correlato a fattori economici rilevanti. Viene per contro proposto un procedimento per adeguare in modo più flessibile il livello del tasso d'interesse nominale sulla base della prescrizione vigente. Le peculiarità di questa tematica in relazione all'assicurazione sulla vita sono espresse in un rapporto complementare. Entrambi gli studi sono stati elaborati dalla sottocommissione per l'interesse reale della Commissione federale per la previdenza professionale. In occasione della seduta del 29 novembre 2000 la commissione ha approvato i due rapporti, che sono stati aggiornati alla fine del 2000.

L'UFAS ringrazia sentitamente per il lavoro svolto la sottocommissione per l'interesse reale, la Commissione federale per la previdenza professionale e tutti gli esperti interpellati. Il rapporto offre un prezioso contributo, a maggior ragione in un momento come questo, in cui, visti gli sviluppi poco positivi del mercato finanziario, anche il saggio minimo d'interesse LPP è sempre più oggetto di discussione.

Daniel Stufetti

Capodivisione previdenza professionale

Zusammenfassung

1. Ausgangslage

Das Altersguthaben jeder im Obligatorium der beruflichen Vorsorge versicherten Person wird aus der Summe der jährlich gutgeschriebenen Altersgutschriften gebildet und ist nach geltendem Recht jährlich mindestens mit 4 Prozent zu verzinsen. Der Grundsatz der Verzinsung ist auf Gesetzesstufe (Art. 15 BVG) festgehalten. Es liegt in der Kompetenz des Bundesrates, die Höhe des Zinssatzes unter Berücksichtigung der Anlagemöglichkeiten zu bestimmen (Art. 12 BVV 2). Seit Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 beträgt der Satz unverändert 4 Prozent.

Die berufliche Vorsorge soll im Zusammenspiel mit der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung sicherstellen. Sie wird im Kapitaldeckungsverfahren finanziert: Für jede versicherte Person wird ein Kapital angespart, das die zukünftigen Leistungen sicherstellen soll. Der Sparprozess ist auf das Erreichen eines bestimmten Sparzieles angelegt¹. Bei einem Sparprozess kommt der Festlegung der Höhe des Zinses eine zentrale Bedeutung zu. Nebst der Frage nach der Höhe stellt sich insbesondere auch die Frage, in welchem Umfang dabei die Inflationsrate berücksichtigt werden soll. Dann ist auch offen, ob und wie lange dieser Satz konstant gehalten werden soll und wie die Satzhöhe verändert werden kann.

2. Auftragsituation

Der Bundesrat beauftragte das Eidg. Departement des Innern (EDI), im Rahmen der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) abklären zu lassen, ob die nominelle Mindestzinsvorschrift in der beruflichen Vorsorge auf eine Realzinsvorgabe abgeändert werden könnte.

Die BVG-Kommission bildete für die Behandlung der vom Bundesrat gestellten Frage einen Ausschuss „Realzins“, in dem Experten und Vertretungen der Sozialpartner Einsitz hatten. Der Ausschuss Realzins erstellte zwei Berichte, einen Hauptbericht zur vom Bundesrat gestellten Frage und einen ergänzenden Bericht über spezielle Aspekte der Lebensversicherer. Die Berichte wurden von der BVG-Kommission an ihrer Sitzung vom 29. November 2000 verabschiedet und auf den Stand Ende 2000 gebracht.

3. Die beiden Berichte

Der Hauptbericht erläutert Zusammenhänge und Unterschiede zwischen Nominal- und Realzins und zeigt die Entwicklung ausgewählter Zinssätze auf². Er stellt die Bedeutung des Zinses für das Obligatorium der beruflichen Vorsorge³ dar und untersucht in diesem Zusammenhang verschiedenste Möglichkeiten für eine Nominalzinsvorschrift. Dabei werden diese Möglichkeiten besonders dahingehend beurteilt, wie das durch das BVG angestrebte Vorsorgeziel von 36 Prozent des letzten koordinierten Lohnes erreicht wird. Breiten Raum nimmt dann die Untersuchung ein, wie eine Realzinsvorschrift⁴ eingeführt werden könnte. So wird

¹ Ein Einkommensersatz von 60 % des letzten AHV-Lohnes macht eine Invaliden- und Altersrente von 36 % des letzten koordinierten Lohnes notwendig (vgl. Ziffer 4.2 des Hauptberichtes).

² vgl. Ziffer 2 des Hauptberichtes

³ vgl. Ziffer 4 des Hauptberichtes

⁴ vgl. Ziffer 5 des Hauptberichtes

darauf hingewiesen, dass ein konstanter Nominalzinssatz eigentlich keinen Sinn macht; denn es ist bekannt, dass die nominalen Zinssätze zumindest teilweise die Inflationsrate reflektieren. Von daher macht es Sinn, für einen Realzins zu votieren. Allerdings dürfte das Konzept des Realzinssatzes von einem nicht geringen Teil der Öffentlichkeit kaum verstanden werden.

Die empirische Analyse des Verhaltens der Zinssätze zeigt, dass die Realzinssätze nicht unabhängig von der Inflation sind. Vor allem ist der Realzinssatz keine Konstante. Vielmehr entspricht dessen Volatilität jener des Nominalzinssatzes. Damit dürfte es für die Vorsorgeeinrichtungen schwierig sein, einen vorgegebenen Realertrag zu garantieren. Ein Wechsel vom Nominalzins- zum Realzinskonzept müsste sich auf das Anlageverhalten der Vorsorgeeinrichtungen auswirken. Der Anteil an Aktien und an Immobilien müsste auf Kosten des Anteiles an Obligationen und Hypotheken zunehmen.

Zusammengefasst muss ein konstanter realer Mindestzinssatz als ebenso nachteilig wie ein konstanter nominaler Mindestzinssatz bezeichnet werden, da

- auch er temporär zu hoch angesetzt sein kann;
- sein äquivalenter Nominalwert entsprechend der Inflation schwankt und damit zur Verunsicherung der Versicherten führt;
- kein grosses Verständnis für eine Umstellung auf das Realzinskonzept zu erwarten ist, wenn die Konfliktsituation eines zu hohen Mindestsatzes damit nicht verhindert werden kann.

Ein fester und länger gültiger nominaler Zinssatz erleichtert die Arbeit und Planung der Vorsorgeeinrichtungen. Eine Vorsorgeeinrichtungen kann allerdings in Schwierigkeiten kommen, wenn eine andauernde Preisstabilität ein entsprechend permanentes Realwachstum erfordert, um einen hohen nominalen Mindestzinssatz erwirtschaften zu können. Umgekehrt stellt dagegen auch ein realer Mindestzinssatz eine Gefahr für das finanzielle Gleichgewicht des Systems der beruflichen Vorsorge dar, wenn bei anhaltender Inflation das reale Wachstum praktisch zum Erliegen kommt.

Für die BVG-Kommission erweist sich schlussendlich als zentrales Problem nicht die Frage, ob beim BVG-Mindestzinssatz auf Nominal- oder Realzinsen abgestellt werden soll, sondern die Fragen nach der Höhe des Mindestzinssatzes und nach dem Rhythmus der Anpassung der Zinssatzhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung. Deshalb wird als **Kompromisslösung** vorgeschlagen, den nominalen Mindestzinssatz häufiger den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) stellte Ende 1998 den Antrag, den BVG-Mindestzinssatz sofort zu senken. Die BVG-Kommission lehnte diesen Antrag aber ab. Sie anerkannte aber, dass die Lebensversicherungsgesellschaften anderen Vorschriften unterliegen als die Vorsorgeeinrichtungen. Sie beauftragte deshalb ihren Ausschuss Realzins, ihr einen ergänzenden Bericht über die Aspekte der Lebensversicherer im Problemkreis Mindestzinnschriften vorzulegen. Der Bericht äussert sich über die Geschäftstätigkeit der Lebensversicherer im Bereich der beruflichen Vorsorge und über die Rahmenbedingungen für Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherer. Es wird ein Vorschlag präsentiert zur Beseitigung von Unterschieden. Es musste aber doch konstatiert werden, dass dies nicht vollumfänglich möglich ist.

4. Verfahren zur Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes

Die BVG-Kommission schlägt vor, am bisherigen System eines nominalen BVG-Mindestzinssatzes festzuhalten, der möglichst konstant gehalten wird. Hingegen soll der BVG-Mindestzinssatz regelmässig überprüft werden. Das dafür einzu-richtende Verfahren⁵ umfasst folgende drei Aktivitäten:

- jährliche **Information** der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge über drei relevante Basisgrössen;
- monatliche Berechnung einer einzigen **Referenzgrösse** und Kontrolle der Abweichung vom Mindestzinssatz;
- monatliche Ueberprüfung mit Hilfe eines festen **Verfahrens**, ob ein Antrag an die BVG-Kommission gestellt werden soll, den Mindestzinssatz neu festzusetzen.

Im Detail bedeutet das:

- 4.1 Das BSV informiert jedes Jahr die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge an ihrer ersten Sitzung über den Verlauf von relevanten **Basisgrössen** seit der ersten Sitzung des Vorjahres.

Diese Basisgrössen sind:

- Der Pensionskassenindex, der die allgemeine **Performance-Situation der Vorsorgeeinrichtungen** wiedergibt.
- Die Rendite der Bundesobligationen, als **Rendite risikoarmer Anlagen**.
- Das **Lohnwachstum** (Die Zuwachsrate des allgemeinen Lohnindex wird für die praktische Durchführung durch 1%+Teuerungsrate ersetzt⁶)

- 4.2 Das BSV berechnet monatlich eine aus diesen drei Basisgrössen gebildete **Referenzgrösse**. Diese wird in zwei Schritten bestimmt.

Ausgangslage :

Das **Leistungsziel gemäss BVG** wird erreicht durch

Referenzgrösse = Lohnwachstum.

1. Schritt :

Eine allfällig reduzierte Ertragslage der Vorsorgeeinrichtungen wird berücksichtigt durch

Referenzgrösse =
Minimum (Lohnwachstum ; Wachstumsrate BVG-Index).

2. Schritt :

Der **Ertrag risikoarmer Anlagen** soll garantiert werden. Dies geschieht durch die Erweiterung des Ansatzes zu

Referenzgrösse =
Maximum (Ergebnis nach 1. Schritt ; Rendite der Bundesobligationen).

⁵ vgl. Ziffer 6.4 des Hauptberichtes

⁶ zur Begründung vgl. Ziffer 6.1.5 des Hauptberichtes

4.3 Entscheidungsverfahren

Falls diese Referenzgrösse

- während zweier Jahre
- um mindestens 1 Prozent nach oben oder unten vom BVG-Mindestzinssatz abweicht,

unterbreitet das BSV zur nächsten Sitzung der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge ein Diskussionspapier zur Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes. Die BVG-Kommission beurteilt die Situation betreffend den BVG-Mindestzinssatz. Sie beschliesst, ob sie dem Bundesrat eine neue Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes beantragen will. Im Falle eines Antrages auf Neufestsetzung schlägt die BVG-Kommission die neue Höhe des BVG-Mindestzinssatzes vor.

Das Verfahren stützt sich somit auf die Referenzgrösse und deren zeitliche Entwicklung ab.

Mit diesem Verfahren ist Gewähr gegeben, dass die Höhe des nominalen BVG-Mindestzinssatzes sowie die Klärung des Handlungsbedarfs zu dessen Änderung einer institutionalisierten Kontrolle untersteht.

5. Entscheid des Bundesrates

Über eine allfällige Änderung des BVG-Mindestzinssatzes entscheidet der Bundesrat. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist jeweils der 1. Januar.

Résumé

1. Situation initiale

L'avoir de vieillesse de chaque personne assurée dans la prévoyance professionnelle obligatoire est constitué de la somme des bonifications de vieillesse annuelles et, selon la législation en vigueur, d'un intérêt annuel d'au moins 4 %. Le principe du versement d'un intérêt est inscrit dans la loi (art. 15 LPP). Le Conseil fédéral a la compétence de fixer le montant du taux d'intérêt, en fonction des possibilités de placement (art.12 OPP 2). Ce taux est resté inchangé depuis l'entrée en vigueur de la LPP en 1985 et se monte à 4 %.

La prévoyance professionnelle en complément du 1^{er} pilier, doit permettre aux personnes de maintenir de façon appropriée leur niveau de vie antérieur. Elle est financée par capitalisation. Pour chaque personne assurée, un capital est constitué pour garantir le versement des prestations futures. Ce processus est basé sur un objectif d'épargne¹. Avec un tel processus d'épargne, la fixation du niveau du taux d'intérêt joue un rôle clé. Mais il faut aussi se poser la question suivante : dans quelle mesure faut-il tenir compte de l'inflation ? Il faut aussi se demander si ce taux doit rester inchangé et pour combien de temps, et comment modifier son niveau.

2. L'origine du mandat

Le Conseil fédéral a donné au DFI le mandat d'examiner, dans le cadre de la Commission LPP, si la prescription concernant le taux d'intérêt nominal minimal régissant la prévoyance professionnelle pouvait être remplacée par une prescription basée sur le taux réel.

Pour répondre à la question posée par le Conseil fédéral, la Commission LPP a créé une sous-commission « taux d'intérêt réel », comprenant des experts et des représentants des partenaires sociaux. Cette sous-commission a élaboré deux rapports. L'un - le rapport principal - porte sur la question du Conseil fédéral; l'autre aborde des problèmes particuliers auxquels sont confrontés les assureurs-vie. Les rapports ont été adoptés par la Commission LPP lors de sa séance du 29 novembre 2000 et ils reflètent la situation prévalant à la fin de l'année 2000.

3. Les deux rapports

Le rapport principal explique quels sont les liens existant entre le taux d'intérêt nominal et le taux réel, en quoi ces deux taux diffèrent et comment ont évolué certains taux choisis². Il met en évidence l'importance du taux pour le régime obligatoire de la prévoyance professionnelle³ et examine différentes solutions permettant de baser la prescription sur le taux nominal. Dans quelle mesure ces solutions permettent-elles d'atteindre l'objectif de prévoyance de 36 % du dernier salaire coordonné, visé par la LPP ? C'est là un des points importants de l'étude. Une partie importante est dédiée aux modalités d'introduction d'une prescription basée sur le taux réel⁴. On y montre que cela n'a pas de sens de s'en tenir à un taux nominal constant : il est en effet notoire que les taux nominaux reflètent au

¹ Pour bénéficier d'un revenu de 60% du dernier salaire AVS, il faut que la rente de vieillesse et d'invalidité s'élève à 36 % du dernier salaire coordonné (cf. ch. 4.2 du rapport principal).

² Cf. chiffre 2 du rapport principal.

³ Cf. ch. 4 du rapport principal.

⁴ Cf. ch. 5 du rapport principal.

moins en partie l'inflation. Si l'on s'en tient à cette approche, il est plus judicieux de se référer au taux d'intérêt réel. Mais de très nombreuses personnes ne comprendraient pas vraiment le concept du taux d'intérêt réel.

Il ressort d'une analyse empirique de l'évolution des taux d'intérêt qu'il existe une corrélation entre les taux d'intérêt réels et l'inflation. Le taux d'intérêt réel varie. Sa volatilité correspond à celle du taux d'intérêt nominal. Il serait donc probablement difficile pour les institutions de prévoyance de garantir un rendement réel prédéfini. L'abandon du système basé sur le taux d'intérêt nominal au profit d'un système basé sur le taux réel aurait des conséquences sur la politique de placement des institutions de prévoyance. La part de la fortune investie en actions et en immeubles devrait augmenter, et la part des obligations et des hypothèques baisser.

En résumé, un taux minimal réel constant présente les mêmes désavantages qu'un taux minimal nominal constant. En effet,

- son niveau peut être temporairement trop élevé, comme c'est le cas pour le taux nominal ;
- sa valeur nominale correspondante fluctue avec l'inflation, ce qui déstabilise les assurés ;
- le passage à un système basé sur le taux réel sera mal compris, si la mesure ne permet pas d'éviter la situation conflictuelle résultant d'un taux minimal trop élevé.

Lorsque le taux d'intérêt nominal est fixe et qu'il est appliqué durant une longue période, les institutions de prévoyance peuvent plus facilement faire leur travail et établir des prévisions. Mais une institution de prévoyance peut connaître des difficultés. Elle peut avoir de la peine à réaliser une performance minimale lorsque les prix sont stables sur une longue période et que la croissance se poursuit. A l'inverse, l'existence d'un taux d'intérêt minimal réel met aussi en danger l'équilibre financier du système de la prévoyance professionnelle lorsque, en cas d'inflation durable, la croissance réelle cesse pratiquement.

En fin de compte, le problème clé aux yeux de la Commission LPP n'est pas de savoir si le taux d'intérêt minimal LPP doit se baser sur le taux nominal ou sur le taux réel. Les principales questions portent plutôt sur le niveau du taux d'intérêt minimal et sur le rythme d'adaptation du niveau du taux à l'évolution de l'économie. Aussi une **solution de compromis** est-elle proposée : adapter plus souvent le taux minimal nominal aux conditions-cadre de l'économie.

L'Association suisse d'assurances (ASA) a réclamé à la fin de l'année 1998 une réduction immédiate du taux d'intérêt minimal LPP. Mais la Commission LPP n'a pas accédé à la demande. Elle a toutefois reconnu que les compagnies d'assurance sur la vie ne devaient pas appliquer les mêmes prescriptions que les institutions de prévoyance. C'est pourquoi elle a chargé sa sous-commission « taux d'intérêt réel » de lui présenter un rapport complémentaire sur l'aspect de la problématique de la réglementation du taux d'intérêt minimal LPP du point de vue des assureurs-vie. Ce rapport fait état des activités des assureurs-vie dans le domaine de la prévoyance professionnelle et précise les conditions-cadre valables pour les institutions de prévoyance et pour les assureurs-vie. Une proposition est faite pour gommer les différences. Mais il a bien fallu constater qu'il n'est pas

possible d'éliminer toutes les différences entre institutions de prévoyance et assureurs-vie.

4. La procédure de fixation du taux d'intérêt minimal LPP

La Commission LPP propose de s'en tenir au système actuel du taux minimal maintenu à un niveau nominal constant dans toute la mesure du possible. Le taux d'intérêt minimal LPP doit par contre être régulièrement réexaminé. La procédure à appliquer⁵ comprend les trois étapes suivantes :

- **informer** une fois par année la Commission fédérale de la prévoyance professionnelle sur trois données significatives;
- calculer une fois par mois une seule **grandeur de référence** et contrôler l'écart par rapport au taux minimal;
- examiner la situation une fois par mois selon une **procédure** fixe pour déterminer s'il faut demander à la Commission de fixer nouvellement le niveau du taux minimal.

Ces étapes sont présentées plus en détail ci-dessous.

4.1 Lors de la 1^{ère} séance de l'année de la Commission fédérale de la prévoyance professionnelle, l'OFAS fournit des informations sur l'évolution des **données significatives** depuis la 1^{ère} séance de l'année précédente. Ces données sont les suivantes :

- l'évolution de l'indice des caisses de pension, qui reflète la **performance globale des institutions de prévoyance** ;
- le rendement des obligations de la Confédération, comme rendement des **placements à moindre risques** ;
- la **croissance des salaires** (pour des raisons pratiques, le taux de croissance de l'indice général des salaires est remplacé par 1% plus le taux d'inflation⁶).

4.2 L'OFAS calcule tous les mois une **grandeur de référence** résultant de ces trois données. Cette grandeur est calculée en deux étapes.

Situation initiale :

L'**objectif de prestation selon la LPP** est atteint par la définition suivante :

grandeur de référence = croissance des salaires.

1^{re} étape :

On tient compte, par la formule suivante, d'une **éventuelle performance réduite** des institutions de prévoyance :

grandeur de référence =
minimum (croissance des salaires ; taux de croissance de l'indice LPP).

⁵ Cf. ch. 6.4 du rapport principal.

⁶ Cf., pour la justification de ce calcul, le ch. 6.1.5 du rapport principal.

2^e étape :

Le **rendement des placements à moindre risques** doit être garanti. Pour atteindre cet objectif, la formule est élargie de la manière suivante :

grandeur de référence =
maximum (résultat selon 1^{re} étape ; rendement des obligations de la Confédération).

4.3 Procédure de décision

Au cas où cette grandeur de référence

- durant 2 ans
- s'écarte d'au moins de 1% (en plus ou en moins) du taux minimal LPP,

l'OFAS soumet à la Commission LPP, pour sa prochaine séance, une note de discussion sur la fixation du taux minimal LPP. La Commission LPP évalue la situation concernant le taux minimal LPP. Elle décide si oui ou non elle veut demander au Conseil fédéral de fixer nouvellement le taux minimal LPP. Si la Commission LPP décide de demander une modification, elle fait une proposition concernant le nouveau niveau du taux minimal LPP.

Ainsi la procédure se base sur la grandeur de référence et sur son évolution dans le temps.

Cette procédure garantit que le niveau du taux d'intérêt minimal nominal LPP et l'examen de la nécessité d'agir pour modifier ce taux sont soumis à un contrôle institutionnalisé.

5. Décision du Conseil fédéral

Le Conseil fédéral décide d'une éventuelle modification du taux d'intérêt minimal LPP. La modification entre alors en vigueur le 1^{er} janvier.

Bericht
über die Möglichkeit,
bei den Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen
auf Real- statt Nominalzinsen abzustellen

Erstellt durch den
Ausschuss Realzins der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge
zuhanden der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge.

Von der Kommission am 29. November 2000 genehmigt.

Bern, März 2001

Inhaltsverzeichnis

0. Zusammenfassung	5
1. Einleitung und Auftrag	11
1.1 Einleitung	11
1.2 Auftrag	11
1.3 Hängiger parlamentarischer Vorstoss.....	12
1.4 Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Ständerates	12
2. Nominal- und Realzins	15
3. Interpretation des Auftrages aus heutiger Sicht.....	21
4. Bedeutung des Zinses in der beruflichen Vorsorge.....	25
4.1 Die beiden Primare.....	25
4.2 Die BVG-Kasse (obligatorische berufliche Vorsorge).....	26
4.3 Verzinsung der Altersguthaben (obligatorische berufliche Vorsorge).....	27
4.3.1 Verzinsung auf Jahresbasis	28
4.3.2 Verzinsung während einer vollen Versicherungsdauer.....	30
4.3.3 Folgerungen.....	33
4.4 Weitere Regelungen über Zinssätze	34
4.5 Internationale Regelungen	35
5. Lösungsfindung	37
5.1 Das Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Kohli.....	37
5.1.1 Die Bedeutung des Zinses in der beruflichen Vorsorge.....	37
5.1.2 Die Bedeutung der Inflation für die berufliche Vorsorge	38
5.1.3 Der Zins	38
5.1.4 Ökonometrische Untersuchung	39
5.1.5 Vor- und Nachteile eines minimalen Realzinssatzes.....	39
5.1.6 Verschiedene Lösungsmöglichkeiten	40
5.1.7 Folgerungen.....	42
5.2 Die Verhandlungen des Ausschusses.....	43
5.3 Die vom Ausschuss vorgeschlagene Regelung	45
6. Vorschlag an die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge	47
6.1 Referenzgrössen.....	47
6.1.1 Bisherige Praxis	48
6.1.2 Mögliche Referenzgrössen	48
6.1.3 Die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen (kurz BO)	49
6.1.4 Die jährliche Wachstumsrate des BVG-Indexes (kurz BVG-Index).....	51
6.1.5 Die jährliche Wachstumsrate des Lohnindexes	52
6.2 Vorschlag des Ausschusses für eine verknüpfte Referenzgrösse	52
6.2.1 Die Verknüpfung der Basisgrössen.....	55
6.2.2 Die verknüpfte Referenzgrösse, formelmässig dargestellt.....	57
6.2.3 Die Abhängigkeit der verknüpften Referenzgrösse von den drei Basisgrössen.....	57
6.3 Entscheidungsverfahren	60
6.3.1 Das Entscheidungsintervall.....	60
6.3.2 Die Wartezeit	61
6.3.3 Die Parameterwahl für das Verfahren.....	62
6.3.4 Die Durchführung des Verfahrens im Zeitraum 1985 - 2000.....	63

6.4 Antrag	70
7. Weitere bei der Festsetzung des Minimalzinssatzes zu beachtende Punkte	73
7.1 Generelle Bemerkungen	73
7.1.1 In der Vergangenheit gemachte Aussagen zum Mindestzinssatz.....	73
7.1.2 Involvierte Gruppen.....	74
7.1.3 Mit dem Mindestzinssatz verknüpfte Zinssätze.....	74
7.2 Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen.....	75
7.2.1 Anlageverhalten der Vorsorgeeinrichtungen	75
7.2.2 Änderungen der Anlagevorschriften	76
7.2.3 Neugründungen von Vorsorgeeinrichtungen; Anlage von Neugeldern	77
7.3 Auswirkungen auf die Versicherten.....	77
7.3.1 Der Versicherungsausweis.....	77
7.3.2 Besitzstandswahrung und Zinssatzänderung	78
7.3.3 Längerlebigkeit	78
7.3.4 Der Umwandlungssatz.....	78
7.3.5 Anpassungsrhythmus des Mindestzinssatzes	79
7.3.6 Teuerungsanpassung der Renten.....	79
7.3.7 Individualisierung	79
Anhang 1 (Die Verteilung von Überschüssen)	81
Anhang 2 (Entstehungsgeschichte von Artikel 15 BVG).....	83
1. Grundlage der geltenden Minimalzinsvorschrift.....	83
2. Die Entstehungsgeschichte von Art. 15 Abs. 2 BVG	85
3. Folgerung.....	87
Anhang 3 (Liste der Ausschussteilnehmer)	89
Anhang 4 (Literaturverzeichnis).....	91
Verzeichnis der zitierten Gesetzeserlasse.....	93

0. Zusammenfassung

Im Jahr 1990 wurde vom Bundesrat eine Expertenkommission mit dem Auftrag eingesetzt, den gesamten Komplex des Hypothekarmarktes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Diese Kommission empfahl dann unter anderem, die im Rahmen der 2. Säule angesparten Gelder dem Wohnungsbau zuzuführen. Diese Frage ist nicht mehr aktuell.

Aus den Empfehlungen dieser Expertenkommission hat sich ein Auftrag des Bundesrates an das Eidg. Departement des Innern ergeben. Danach ist im Rahmen der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge abzuklären, ob der BVG-Mindestzinssatz künftig auf Real- statt auf Nominalzinsen abgestellt werden kann. Inzwischen sind Vorstösse zur Aenderung dieses Zinssatzes unternommen worden. Ausserdem hat die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates die Praxis moniert, wie der Bundesrat seine Kompetenz wahrnimmt, den BVG-Mindestzinssatz periodisch zu überprüfen.

Selbst wenn ein Realzinssatz vorgegeben würde, so müsste dieser zumindest teilweise der aktuellen Inflation angepasst werden. Dies ist mit mehr Nachteilen als mit Vorteilen verbunden. Der von der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge gebildete Ausschuss "Realzins" sieht denn auch keine Möglichkeit, die Minimalzinsvorschriften bei Vorsorgeeinrichtungen künftig direkt auf Realzinsen abzustellen.

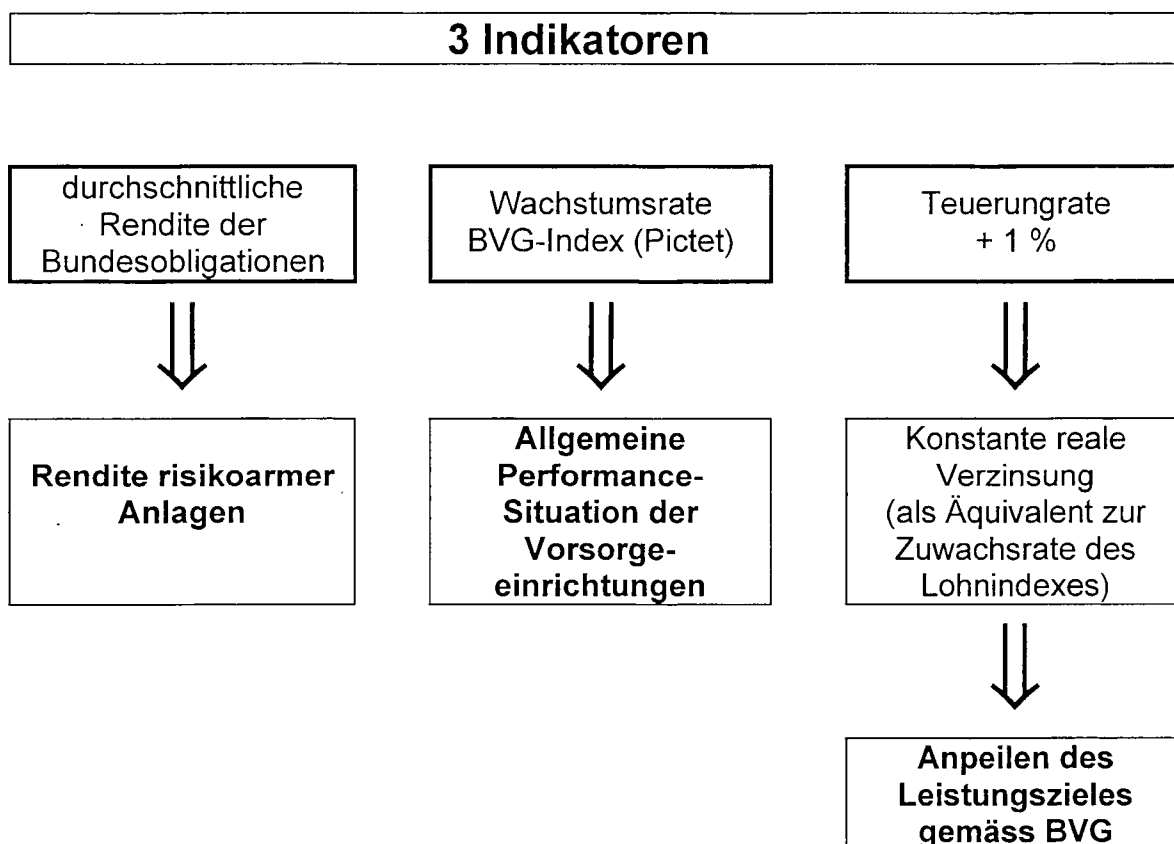
Andererseits kann ein langfristig konstanter, nominaler Mindestzinssatz unterschiedliche Auswirkungen haben. Ein zu hoher Satz, der durch Kapitalerträge nicht erwirtschaftbar ist, bedroht die Sicherheit der Vorsorge. Ein zu niedriger Satz muss, um die Versicherten nicht zu benachteiligen, mit der Pflicht gekoppelt werden, Ueberschüsse zu erwirtschaften und auch zu verteilen. Der Ausschuss beschäftigte sich deshalb mit der Möglichkeit, das Problem des BVG-Mindestzinssatzes durch eine Regulierung der Verteilung von Überschüssen der Vorsorgeeinrichtungen zu lösen. Er musste aber feststellen, dass dies ein kompliziertes und aufwendiges Verfahren erfordern würde. Er hat deshalb diesen Aspekt nicht weiterverfolgt.

Der Ausschuss schlägt vor, am bisherigen System eines nominalen BVG-Mindestzinssatzes festzuhalten. Er ist der Auffassung, dass eine automatische Koppelung des BVG-Mindestzinssatzes an relevante Wirtschafts- und Geldmarktgrössen nicht in befriedigender Weise geschehen kann. Hingegen soll der BVG-Mindestzinssatz regelmässig überprüft werden. Dies soll mit Hilfe eines zweistufigen Kontrollverfahrens geschehen, dessen Durchführung dem BSV übertragen wird.

1. Das BSV informiert jedes Jahr die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge an ihrer ersten Sitzung über den Verlauf von relevanten Basisgrössen seit der ersten Sitzung des Vorjahres. Diese Basisgrössen sind: der Pensionskassenindex, der die Anlagemöglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen wiedergibt;

die Rendite der Bundesobligationen, als Rendite risikoarmer Anlagen; und ein konstanter Realzinssatz, als Äquivalent zur Zuwachsrates des allgemeinen Lohnindex. Diese können der Kommission als Grundlage und Indikatoren dienen, um den Mindestzinssatz zu diskutieren.

Kurz zusammengefasst beruht die erste Stufe des Kontrollverfahrens auf folgender Grundlage.



2. Als zweite Stufe berechnet das BSV monatlich eine aus diesen drei Basisgrößen gebildete Referenzgröße. Falls diese Referenzgröße während zweier Jahre vom BVG-Mindestzinssatz um mindestens +1 Prozent nach oben oder um mindestens -1 Prozent nach unten abweicht, unterbreitet das BSV zur nächsten Sitzung der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge den Antrag zur neuen Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes. Die Kommission beurteilt die Situation betreffend den BVG-Mindestzinssatz und den Antrag des BSV. Sie beschliesst, ob sie dem Bundesrat eine neue Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes beantragen will. Im Falle eines Antrages auf Neufestsetzung schlägt die Kommission die neue Höhe des BVG-Mindestzinssatzes vor. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist jeweils der 1. Januar.

Die zweite Stufe des Kontrollverfahrens stützt sich somit auf die Referenzgrösse und deren Entwicklung ab. Ausgehend von der Basisgrösse "Teuerungsrate + 1%" wird die Referenzgrösse in zwei Schritten bestimmt. Ebenfalls kurz zusammengefasst beruht die zweite Stufe des Kontrollverfahrens auf folgender Grundlage.

Verknüpfung der Indikatoren zu einer Referenzgrösse

Ausgangslage :

Teuerungsrate + 1%

⇒ **Anpeilen des Leistungszieles gemäss BVG**

1. Schritt :

Minimum (Teuerungsrate + 1%; Wachstumsrate BVG-Index)

⇒ **Berücksichtigung einer allfällig reduzierten**

Ertragslage

2. Schritt :

Maximum (Ergebnis nach 1. Schritt; Rendite der Bundesobligationen)

⇒ **Garantie des Ertrages risikoarmer Anlagen**

Der Ausschuss hofft, dass mit diesem Verfahren der aus Art. 15 Abs. 2 BVG ableitbare gesetzliche Auftrag erfüllt werden kann, ohne die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge übermässig zu belasten.

Im Bericht werden einige technische Begriffe verwendet. Sofern diese nicht direkt im Bericht erklärt werden, wird eine Erläuterung im nachstehenden Glossar gegeben.

technischer Ausdruck	Kurzbeschreibung alle Zinssätze sind jährlich und nominal										
AHV-Lohn	Bruttoeinkommen (massgebender Lohn nach AHVG).										
Altersguthaben	Summe der Altersgutschriften des/der Versicherten, inbegriffen die gutzuschreibenden Zinsen (Minimalzinssatz BVG : 4%). (Art. 15 BVG und 11 BVV2).										
Altersgutschrift	Jährlicher Betrag in Prozent des koordinierten Lohnes. Dieser Prozentsatz ist abhängig vom Alter des/der Versicherten und wegen der unterschiedlichen Rücktrittsalter vom Geschlecht (Art. 16 BVG).										
Deckungskapital	Kapital, das eine Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung haben muss, um ihre Verpflichtungen gegenüber den Versicherten erfüllen zu können. Es entspricht den zum technischen Zinsfuss aufgezinnten Sparteilen der Beiträge.										
Ersatzquote	Alters- resp. Invalidenrente im Verhältnis zum letzten Lohn.										
Kapitaldeckungsverfahren	Die Vorsorgeleistungen werden planmässig vorfinanziert, gemäss dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Alle laufenden und anwartschaftlichen (zukünftigen) Leistungen werden durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt.										
Koordinationsabzug	Teil des AHV-Lohnes, welcher nach BVG nicht zu versichern ist. 1999/2000 beträgt der Koordinationsabzug 24'120 Franken/Jahr										
Koordinierter Lohn, BVG-Lohn	Versicherter Lohn nach BVG. Stand 1999/2000 : <table border="1" data-bbox="567 1288 1323 1523"> <thead> <tr> <th>AHV-Lohn pro Jahr (in Franken)</th> <th>BVG-Lohn pro Jahr (in Franken)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 24'120</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td>24'121 - 27'135</td> <td>3'015</td> </tr> <tr> <td>27'135 - 72'360</td> <td>AHV-Lohn ./ 24'120</td> </tr> <tr> <td>über 72'360</td> <td>48'240</td> </tr> </tbody> </table>	AHV-Lohn pro Jahr (in Franken)	BVG-Lohn pro Jahr (in Franken)	bis 24'120	---	24'121 - 27'135	3'015	27'135 - 72'360	AHV-Lohn ./ 24'120	über 72'360	48'240
AHV-Lohn pro Jahr (in Franken)	BVG-Lohn pro Jahr (in Franken)										
bis 24'120	---										
24'121 - 27'135	3'015										
27'135 - 72'360	AHV-Lohn ./ 24'120										
über 72'360	48'240										
Minimalzinssatz	Zinssatz, mit dem das Altersguthaben jährlich mindestens verzinst werden muss. Er beträgt 4 % seit dem 01.01.1985 (Art. 15 Absatz 2 BVG und Art. 12 BVV2).										
Risikoleistungen	Leistungen im Falle von Tod oder Invalidität, d.h. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen.										

<p>technischer Zinssatz</p>	<p>Zinssatz, mit welchem die versicherungstechnischen Berechnungen (z.B. Deckungskapitalien, Umwandlungssatz) erfolgen. Er ist so festzulegen, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Das FZG schreibt den Vorsorgeeinrichtungen einen Zinsrahmen zwischen 3,5% und 4,5% vor (Art. 26 Absatz 2 FZG und Art. 8 FZV).</p>
<p>(Ausgaben-) Umlageverfahren</p>	<p>Der Beitrag wird periodisch so festgelegt, dass aus ihm die in der entsprechenden Periode anfallenden Vorsorgeleistungen erbracht werden können. Weder die laufenden noch die anwartschaftlichen (zukünftigen) Leistungen sind durch ein Deckungskapital sichergestellt.</p>
<p>Umwandlungssatz</p>	<p>In Prozenten festgelegter Satz, mit welchem aus dem Altersguthaben die Alters- oder Invalidenrente bestimmt wird:</p> <p style="text-align: center;">$\text{Altersrente} = \text{Umwandlungssatz} \times \text{Altersguthaben}.$</p> <p>Der Mindestumwandlungssatz wird vom Bundesrat festgelegt und beträgt derzeit 7,2 %. Er gilt für Frauen beim Rücktrittsalter 62, für Männer beim Rücktrittsalter 65. (Art. 14 BVG und 17 BVV2)</p>
<p>Verzugszinssatz</p>	<p>Eine allfällige Austrittsleistung wird mit dem Austritt des/der Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu zahlen (Art. 2 Absatz 3 FZG). Er entspricht dem um 1/4 % erhöhten Minimalzinssatz BVG (Art. 7 FZV)</p>

1. Einleitung und Auftrag

1.1 Einleitung

Am 10. Dezember 1990 wurde vom Bundesrat eine Expertenkommission mit dem Auftrag eingesetzt, den gesamten Komplex des Hypothekarmarktes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und Massnahmen für die Sicherung der langfristigen Wohnbaufinanzierung vorzuschlagen. Diese Kommission lieferte am 5. Juli 1991 ihren Bericht ab.

Dieser Bericht enthält Empfehlungen, welche eine Antwort auf die damaligen strukturellen und institutionellen Schwachstellen der Wohnbaufinanzierung darstellten. Es ist denn auch nicht überraschend, dass u.a. empfohlen wurde, die im Rahmen der 2. Säule angesparten Gelder dem Wohnungsbau zuzuführen. Allerdings wäre es schwierig, dieses Ansinnen in Tiefzinsphasen zu realisieren. Deshalb wurde vorgeschlagen, dass Vorsorgeeinrichtungen Anlagen mit konstanter Realverzinsung auch dann sollten tätigen dürfen, wenn der vom Bundesrat festgelegte nominelle Minimalzins in Zeiten geringer Inflation nicht erreicht wird. Mit einer Ablösung der heute noch nominellen Minimalverzinsungsvorschrift durch eine reale Untergrenze der Verzinsung würde dies möglich. Die Modalitäten des massgebenden Realzinses wären allerdings noch sorgfältig zu prüfen.

1.2 Auftrag

Die Expertenkommission beantragte deshalb 1991 dem Bundesrat:

Bei den Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, auf Real- statt Nominalzinsen abzustellen.

Daraufhin beauftragte der Bundesrat am 11. September 1991 das Eidg. Departement des Innern (EDI), im Rahmen der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge abzuklären, ob bei den **Minimalzinsvorschriften bei Vorsorgeeinrichtungen** künftig auf **Realzinsen** abgestellt werden könnte. Die Ergebnisse sind ihm in einem **Bericht** zu unterbreiten.

An der Sitzung der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge vom 7. Oktober 1991 wurde für die Behandlung der vom Bundesrat gestellten Frage ein Ausschuss "Realzins" gebildet.

In der durch die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge am 7. Oktober 1991 gutgeheissenen Besetzung tagte der Ausschuss "Realzins" am 7. Mai 1992 ein erstes (und einziges) Mal.

Mit Schreiben vom 10. Februar 1994 informierte das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) die Mitglieder des Ausschusses über den Stand der Arbeiten, die personelle Situation und das weitere Vorgehen. Vor allem schlug danach das BSV vor, einen Sachverständigen mit der Ausarbeitung eines

Berichtes zur Frage des Realzinses zu beauftragen. Die Mitglieder des Ausschusses brachten dagegen keine Einwände vor.

Mit der Abfassung eines Berichtes bezüglich der volkswirtschaftlichen Aspekte wurde Prof. Dr. Ulrich Kohli von der Abteilung Volkswirtschaft der Universität Genf betraut. Er hat diesen Bericht Ende März 1995 abgeliefert und sich darin insbesondere darüber ausgesprochen, welche Möglichkeiten von Realzinsvorschriften grundsätzlich bestehen und welche in der beruflichen Vorsorge zu empfehlen sind. In Ziffer 5 sind diese Möglichkeiten zusammenfassend dargestellt.

An der Sitzung der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge vom 3. Juni 1997 wurde der Ausschuss "Realzins" neu konstituiert. Vorgängig wurde das Problem Minimalzinsvorschriften im Jahr 1992 durch die Motion Fasel (vgl. Ziffer 1.3) und 1995 durch die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (vgl. Ziffer 1.4) angesprochen. Dadurch ergab sich eine Ausweitung des ursprünglichen Auftrages (vgl. Ziffer 3).

1.3 Hängiger parlamentarischer Vorstoss

Die Motion Fasel spricht das Problem Minimalzinsvorschriften direkt an.

92.3142. Motion Fasel, 20.03.1992: Berufliche Vorsorge. Technischer Zinssatz

Aufgrund der veränderten Zinssituation wird der Bundesrat aufgefordert:

1. den Mindestzinssatz in Artikel 12 BVV 2 ab 1. Januar 1993 neu auf 4,5 Prozent festzusetzen; und
 2. diesen Mindestzinssatz sowohl für die obligatorische wie für die ausserobligatorische Vorsorge vorzuschreiben.
- (11 Mitunterzeichnende)

Der Vorstoss wurde am 2. Juni 1993 als Postulat angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

In seiner Antwort verweist der Bundesrat unter anderem auf den Ausschuss "Realzins".

1.4 Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Ständerates

vom 7. April 1995 auf der Grundlage einer Evaluation der
Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle (PVK)

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates wollte wissen, ob der Bundesrat und die Verwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Rechtssetzungsbefugnisse die politischen Zielsetzungen des Parlamentes auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge befolgt haben. Im Falle des BVG-Mindestzinssatzes (Art. 12 BVV 2 und Art. 15 Abs. 2 BVG) liess sich gemäss PVK ein Widerspruch zum

parlamentarischen Willen nachweisen. Nachstehend wird der Bericht der GPK auszugsweise zitiert.

"... war die Kommission nicht in der Lage, den Mehrbetrag abzuschätzen, der direkt den Altersguthaben der Versicherten hätte gutgeschrieben werden können, wenn der Bundesrat zwischen 1990 und 1992 (den Jahren mit den höchsten Erträgen) den Mindestzinssatz erhöht hätte. Die PVK spricht in diesem Zusammenhang ohne genauere Quellenangabe von mehreren hundert Millionen Franken. Diese Überschüsse wurden allerdings der beruflichen Vorsorge nicht entzogen, sondern sie wurden nur nicht vollumfänglich auf die Altersguthaben verteilt und konnten somit für andere Zwecke als für die Altersguthaben der gesamten Versicherten verwendet werden. ...

Für die Kommission schwieriger zu erklären war, warum der Bundesrat darauf verzichtet hat, während nahezu sechs Jahren den Mindestzinssatz an die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes anzupassen. Die Kommission war der Meinung, dass der Bundesrat, streng rechtlich betrachtet, hier gegen den Willen des Parlamentes gehandelt hat in einem Bereich, in dem der Gesetzgeber ihn nicht nur zur Rechtssetzung ermächtigt, sondern sogar ausdrücklich dazu verpflichtet hat.

Die Politik des Bundesrates lässt sich eher verstehen, wenn man von der streng rechtlichen Auslegung absieht: Sein Verzicht auf die Anpassung des Mindestzinssatzes ist sicher darauf zurückzuführen, dass die verschiedenen von den Vorsorgeeinrichtungen benutzten Anlageformen seit 1985 heftigen Zinsschwankungen ausgesetzt sind und dass nie Gewissheit darüber bestanden hat, ob den jeweils geltenden Zinssätzen weitere Zinsausschläge folgen werden oder ob sie von Dauer sind. Nach Auffassung der Kommission zeigen sich dadurch die Grenzen, die der Kompetenzübertragung im konkreten Fall gesetzt sind. Die Kommission fordert den Bundesrat deshalb auf, bei der nächsten BVG-Revision darzustellen, wie er seine Kompetenz in Zukunft wahrnehmen will, um sicherzustellen, dass der Mindestzinssatz periodisch überprüft wird."

2. Nominal- und Realzins

Unter **Zins** versteht man eine in der Regel periodisch fällige Vergütung, die für die Nutzung von (leihweise überlassenem) Kapital zu entrichten ist. Üblicherweise wird das Kapital in Geldform zur Verfügung gestellt, was meist eine Zinszahlung in der gleichen Form bedeutet.

Zu unterscheiden ist zwischen **Nominalzins** und **Realzins**.

Unter dem **Nominalzins** versteht man die auf den Betrag des Kapitals bezogene Verzinsung. So beträgt z.B. bei einem Nominalzinsfuss von 4 Prozent (pro Jahr) und einem Kapital von 2'000 Franken der (jährliche) Nominalzins 80 Franken. Die Mindestzins-Vorschrift gemäss Art. 12 BVV 2 ist eine Nominalzinsvorgabe.

Inflation bewirkt eine Verminderung der Kaufkraft sowohl des ausgeliehenen Kapitals als auch des Nominalzinsbetrages. Die Berücksichtigung dieser inflationsbedingten Entwertung führt weg vom nominalen und hin zum teuerungsbereinigten oder eben realen Ertrag, dem sogenannten **Realzins**.

Es besteht folgender Zusammenhang zwischen Realzinssatz, Nominalzinssatz und Teuerungsrate:

$$1 + \text{Nominalzinssatz} = (1 + \text{Teuerungsrate}) \times (1 + \text{Realzinssatz})$$

Beispielsweise ist somit bei einer Teuerungsrate von 2 Prozent ein Nominalzinssatz von 5 Prozent gleichwertig mit einem Realzinssatz von 2,94 Prozent, denn es gilt $1,05 = 1,02 \times 1,0294$.

Die Teuerungsrate hängt davon ab, welche wirtschaftlichen Güter der Bestimmung der Teuerungsrate zugrunde liegen. Im Rahmen des BVG wird auf den Index der Konsumentenpreise abgestellt (Anpassung der laufenden Risikorenten an die Teuerung; Anpassung des Koordinationsabzuges an den AHV-Mischindex). Im folgenden soll deshalb als **Teuerungsrate** die **Änderung des Indexes der Konsumentenpreise** verstanden werden. Aus obiger Gleichung ergibt sich durch einfache Umformung

$$\text{Nominalzinssatz} = \text{Teuerungsrate} + \text{Realzinssatz} + \text{Teuerungsrate} \times \text{Realzinssatz}$$

Da der letzte Term ($\text{Teuerungsrate} \times \text{Realzinssatz}$) bei relativ niedriger Teuerungsrate nicht sehr gross ist, wird er meist vernachlässigt, d.h. man verwendet die Näherungsformel

$$\text{Nominalzinssatz} = \text{Teuerungsrate} + \text{Realzinssatz}$$

oder äquivalent dazu

$$\text{Realzinssatz} = \text{Nominalzinssatz} \text{ ./} \text{ Teuerungsrate}$$

Ausgehend von der Nominalverzinsung werden somit zur Berechnung des **Realzinses** die Schwankungen der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt, indem man vom nominellen Zinssatz die Änderung der Kaufkraft, d.h. die Inflationsrate (Teuerungsrate), subtrahiert.

Damit ergibt sich für den

- Realzinssatz bei Inflation:
Der Nominalzinssatz wird um die Inflationsrate (d.h. den Prozentsatz der Zunahme des Indexes der Konsumentenpreise) vermindert.
- Realzinssatz bei Deflation:
Der Nominalzinssatz wird um die Deflationsrate (d.h. den Prozentsatz der Abnahme des Indexes der Konsumentenpreise) erhöht.

Bei einer nominellen Verzinsung von z.B. 4 Prozent beträgt also der Realzinssatz bei einer Inflationsrate von 3 Prozent nur 1 Prozent, bei einer Deflationsrate gleichen Ausmasses (3 Prozent Deflation bzw. -3 Prozent Inflation) jedoch 7 Prozent.

Eine Mindestzinsvorschrift auf der Grundlage eines festen Nominalzinssatzes (Art. 12 BVV 2) führt wegen der im allgemeinen variierenden Inflation zu nicht-konstanten Realzinssätzen.

Soll umgekehrt die BVG-Mindestzinsvorschrift auf einem festen Realzinssatz basieren, so führt dies wegen der im allgemeinen variierenden Inflation zu nicht-konstanten, vor allem aber zu gegebenenfalls hohen Nominalzinssätzen.

An den monetären Märkten ist eine Vielzahl verschiedener Zinssätze zu beobachten, da die gehandelten Güter, die Kredite, nicht homogen sind. Zu jedem Nominalzins lässt sich aber aufgrund obiger Gleichung ein Realzins bestimmen, so dass ebenfalls eine **Vielzahl von Realzinssätzen** existiert.

In der folgenden Tabelle 2.1 ist die Entwicklung einiger Realzinssätze angegeben.

Tabelle 2.1

Jahr	Zuwachsrate Preisindex (in %) (1)	Realzinssatz (in %)		
		Bundes- obligationen (2)	1. Hypothek mit variablem Zinssatz	
			neu (3)	alt (4)
1948	3.0	0.4		0.6
1949	-0.8	3.7		4.4
1950	-1.5	4.3		5.1
1951	4.8	-1.7		-1.2
1952	2.6	0.2		0.9
1953	-0.7	3.2		4.2
1954	0.7	1.9		2.8
1955	0.9	2.1		2.6
1956	1.5	1.6		2.0
1957	1.9	1.8	1.8	1.7
1958	1.8	1.4	2.3	2.0
1959	-0.7	3.8	4.6	4.5
1960	1.4	1.7	2.4	2.3
1961	1.9	1.1	1.9	1.8
1962	4.3	-1.2	-0.5	-0.6
1963	3.4	-0.2	0.4	0.3
1964	3.1	0.9	1.0	0.8
1965	3.4	0.5	0.9	0.7
1966	4.7	-0.5	-0.2	-0.5
1967	4.0	0.6	0.7	0.5
1968	2.4	2.0	2.4	2.1
1969	2.5	2.3	2.4	2.2
1970	3.6	2.0	1.6	1.3
1971	6.6	-1.2	-1.0	-1.3
1972	6.7	-1.6	-1.1	-1.3
1973	8.7	-2.9	-2.9	-3.0
1974	9.8	-2.5	-3.5	-3.8
1975	6.7	-0.3	0.1	-0.7
1976	1.7	3.2	4.2	4.1
1977	1.3	2.7	3.8	3.9
1978	1.0	2.3	3.6	3.8
1979	3.6	-0.1	0.5	0.5
1980	4.0	0.8	0.4	0.3

Jahr	Zuwachsrate Preisindex (in %) (1)	Realzinssatz (in %)		
		Bundes- obligationen (2)	1. Hypothek mit variablem Zinssatz	
			neu (3)	alt (4)
1981	6.5	-0.8	-0.8	-1.3
1982	5.7	-1.0	0.5	0.2
1983	2.9	1.3	2.5	2.6
1984	2.9	1.6	2.5	2.5
1985	3.4	1.3	2.0	2.0
1986	0.8	3.4	4.7	4.7
1987	1.4	2.6	3.7	3.8
1988	1.9	2.1	3.1	3.1
1989	3.2	1.8	2.6	2.1
1990	5.4	0.9	1.9	0.9
1991	5.9	0.3	1.8	0.8
1992	4.0	2.3	3.7	2.8
1993	3.3	1.3	3.0	3.2
1994	0.9	4.0	4.6	4.7
1995	1.8	2.8	3.6	3.6
1996	0.8	3.2	4.2	4.3
1997	0.5	2.9	4.0	4.1
1998	0.0	2.8	4.1	4.1
1999	0.8	2.2	3.1	3.1
2000	1.6	2.3	2.6	2.5
Mittel 1948- 2000	2.8	1.3	1.9	1.8
1985- 2000	2.2	2.3	3.3	3.1

(1) Landesindex der Konsumentenpreise, Jahresdurchschnitte, Bundesamt für Statistik (BFS)
(2), (3) und (4) Statistisches Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Unter Zins versteht man nur den ausgeschütteten Kapitalertrag. Kommen auch der realisierte und der buchmässige Gewinn dazu und wird dies insgesamt in Relation zum zugrundeliegenden Kapital gesetzt, so wird dies als **Performance** bezeichnet.

Das Konzept des Realzinses ist direkt auf die Performance anwendbar, indem dann analog gilt:

$$\text{Realperformance} = \text{Nominalperformance} \cdot \text{Teuerungsrate}$$

In der folgenden Tabelle 2.2 ist die Entwicklung einiger Realperformancewerte angegeben.

Tabelle 2.2

Jahr	Zuwachsrates Preisindex (in %) (1)	Realperformance (in %)			
		gemäss Pictet-Index		gemäss Rätzer/Pictet-Index	
		Portefeu- ille BVV 2 (5)	Portefeu- ille PK- Statistik (6)	Portefeu- ille Aktien (7)	Portefeu- ille Obligatio- nen (8)
1985	3.4	8.2	6.3	56.2	2.5
1986	0.8	5.7	4.6	9.7	5.9
1987	1.4	-2.2	1.0	-28.9	3.0
1988	1.9	7.5	7.3	21.2	2.4
1989	3.2	-2.3	-2.1	16.8	-8.6
1990	5.4	-10.9	-2.1	-23.4	-3.9
1991	5.9	6.5	3.2	11.9	2.9
1992	4.0	8.4	5.7	13.7	8.3
1993	3.3	15.6	14.5	47.1	10.2
1994	0.9	-3.8	-4.6	-8.0	-1.0
1995	1.8	10.6	8.4	20.7	10.2
1996	0.8	10.3	6.5	17.4	4.5
1997	0.5	14.0		54.6	5.3
1998	0.0	9.1		15.4	5.7
1999	0.8	5.9		9.8	-2.1
2000	1.6	1.5		10.3	1.9
Mittel	2.2	5.0	3.9	12.9	2.8
(1) Landesindex der Konsumentenpreise, Jahresdurchschnitte, Bundesamt für Statistik (BFS) (5) Referenzindex zur Beurteilung der Performance für die Portfoliobewirtschaftung gemäss dem beruflichen Vorsorge-Gesetz (BVG), Pictet & Cie, April 1999 (6) Evolution de la fortune des institutions de prévoyance en Suisse, Pictet & Cie, avril 1997 (7), (8) Die Performance von Aktien und Obligationen in der Schweiz (1926-2000), Pictet & Cie, Januar 2001					

Es zeigt sich schon an diesen Beispielen, dass **Realzinssatz** resp. Realperformance **nicht** als **Konstante** aufgefasst werden können. Ebenso wenig kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die Realgrössen sich weniger volatil verhalten als die Nominalgrössen. Ein BVG-Minimalzinssatz auf Realzinssbasis dürfte demnach praktisch ebenso oft einer Anpassung bedürfen wie ein solcher auf Nominalzinssbasis.

3. Interpretation des Auftrages aus heutiger Sicht

Die Schweiz verfügt über einen leistungsfähigen Kapitalmarkt, der eine Vielfalt von Instrumenten zur Finanzierung von Grund- und Wohneigentum zur Verfügung stellt. Je nach Marktlage und Erwartungen der Marktteilnehmer erfolgt allerdings eine unterschiedlich intensive Nutzung der einzelnen Finanzierungsmöglichkeiten.

Als Antwort auf die damaligen strukturellen und institutionellen Schwachstellen der Wohnbaufinanzierung hat im Jahre 1991 die Expertenkommission für Fragen des Hypothekarmarktes vorgeschlagen, die Vorsorgeeinrichtungen zur Förderung dieses Marktes miteinzubeziehen.

Eine Förderung des Hypothekarmarktes mit Hilfe der Vorsorgeeinrichtungen erwartete die Expertenkommission von ihrem Vorschlag, bei den Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen auf Real- statt Nominalzinsen abzustellen. Dies würde es nämlich den Vorsorgeeinrichtungen ermöglichen, Vorsorgegelder in Verbindung mit Finanzierungsmodellen zur Senkung der anfänglichen Wohnkosten einzusetzen. Diesen Modellen liegt regelmässig eine reale Zinskomponente und somit eine Zinskomponente in Abhängigkeit der Inflation zugrunde, sowie eine Kapitalisierung von Forderungen des Gläubigers in der Anfangsphase. Damit ergibt sich während dieser Anfangsphase für den Schuldner eine tiefere Belastung als üblich. Anschliessend erfolgt eine Annäherung an die marktübliche Belastung; später wird diese übertroffen, und es kommt zu einer Schuldenrückzahlung.

Die Kommission für Fragen des Hypothekarmarktes hat allerdings schon seinerzeit darauf hingewiesen, dass eine solche Ausweitung der Rolle der Vorsorgeeinrichtungen als Hypothekargläubiger bei einem allfälligen Einbruch des Immobilienmarktes zu ernstesten Schwierigkeiten führen wird. Immobilien und Land und damit das Pfand verlieren an Wert; eine Zwangsveräusserung führt zu Verlusten des Gläubigers, im vorliegenden Fall also der Vorsorgeeinrichtung. Die 90er-Jahre haben gezeigt, dass ein solcher Markteinbruch nicht nur vorkommen, sondern auch länger als erwartet dauern kann.

Im Lichte der Erfahrungen dieser Bau- und Immobilienkrise der 90er-Jahre präsentiert sich die Lage auf dem Hypothekarmarkt heute anders, die Frage nach einer zusätzlichen Förderung dieses Marktes braucht nicht mehr gestellt zu werden. Deshalb kann diese Empfehlung der Expertenkommission, welche die Rolle der Vorsorgeeinrichtungen als Hypothekargläubiger ausweiten wollte, als durch die Entwicklung hinfällig geworden bezeichnet werden.

Dies umso mehr, als inzwischen das Gesetz über die Wohneigentumsförderung in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten ist. Damit ist die zweite, die berufliche Vorsorge betreffende Empfehlung der Kommission erfüllt worden, die damals in der Vernehmlassung stehende Vorlage zur Nutzbarmachung der Vorsorgegelder für die Förderung von Wohneigentum und Mieterbeteiligungen rasch zu behandeln.

Aus heutiger Sicht ist somit das auslösende Moment für den Auftrag des Bundesrates, nämlich die Förderung des Hypothekarmarktes, nicht mehr gegeben. Der Ausschuss erachtet damit den Auftrag des Bundesrates, die Konsequenzen einer Umstellung der Minimalzinsvorschriften von Nominal- auf Realzinsen zu untersuchen, allerdings nicht als hinfällig. Der Ausschuss bearbeitet diesen Auftrag aber vor allem unter dem Gesichtspunkt der Vorsorgeeinrichtungen als Verpflichtete gegenüber ihren Versicherten und Leistungsbezügern (vgl. Ziffer 4).

Die Thematik ist denn auch für den Bereich der beruflichen Vorsorge von so grosser Bedeutung, dass sie alleine für sich betrachtet werden muss. Dies gilt umso mehr, als die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates 1995 die Frage gestellt hat, wie sichergestellt werden kann, dass der Mindestzinssatz periodisch überprüft wird (vgl. Ziffer 1.4). In der im selben Jahr erfolgten **Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Ständerates** werden verschiedene, beachtenswerte Gesichtspunkte in bezug auf das Problem Mindestzinsvorschriften erörtert. Nachstehend wird deshalb die Stellungnahme des Bundesrates auszugsweise zitiert.

"Daß BVG enthält eine Reihe von Rechtsetzungsdelegationen, welche den Bundesrat zum Erlass unselbständigen Verordnungsrechts ermächtigen (z.B. in Artikel 15 Absatz 2); die entsprechenden Verordnungsbestimmungen haben in der Regel gesetzesvertretenden Charakter, d.h. die Bestimmungen dienen nicht allein dem Gesetzesvollzug, sondern können materiell auch im formellen Gesetz selbst enthalten sein, welches im fraglichen Punkt auf eine vollständige Regelung verzichtet hat und mit dem Erlass der vollständigen Regelung den Bundesrat beauftragt hat. Alle diese Delegationen belassen dem Bundesrat einen mehr oder weniger erheblichen Ermessensspielraum beim Erlass seiner gesetzesvertretenden Regelung; dass er sich dabei an den Rahmen und die Ziele des formellen Gesetzes zu halten hat, erscheint unbestritten. Auch der politische Wille des Parlamentes bzw. von Parlamentariern, die sich in irgendeiner Form geäußert haben, kann für den Bundesrat gewisse Anhaltspunkte enthalten. Jedoch ist dies für den Bundesrat nicht verbindlich, soweit es um den delegierten Regelungsbereich geht. Indem das Parlament als Gesetzgeber selbst auf eine detaillierte Regelung verzichtet hat - sei es, dass ein mehrheitsfähiger Konsens nicht hergestellt werden konnte, sei es, dass es sich von einer eher technischen Detailregelung entlasten wollte - hat es den Erlass der entsprechenden Regelung im Rahmen der Delegationsschranken eben dem Bundesrat übertragen. Je umfassender und offener die Delegationsnorm gestaltet ist, um so grösser wird der Ermessensspielraum des Bundesrates als Verordnungsgeber.

...

Bisher betrug der Zinssatz unverändert 4 Prozent. Die Tatsache, dass der Bundesrat die Anpassung des Zinssatzes nicht für sinnvoll erachtete, liegt darin begründet, dass dieser Zinssatz nicht dem marktüblichen Satz entspricht, sondern aufgrund eines durchschnittlichen Zinssatzes auf dem Anlagemarkt, der seit 1985 häufigen Schwankungen unterworfen war, festgesetzt wurde. Diese Begründung erscheint im übrigen auch im Bericht der GPK.

Die Kommission erwähnt, dass das Parlament dem Bundesrat die Kompetenz übertragen hat, den Zinssatz regelmässig aufgrund der jeweiligen Anlagemöglichkeiten festzulegen und der Bundesrat in diesem Sinn streng rechtlich gesehen gegen den Willen des Parlamentes gehandelt habe. Der Bundesrat kann sich dieser Betrachtungsweise nicht anschliessen. Zum einen war der Gesetzgeber, wie aus den Beratungen der Kommission des Ständerates hervorgeht, selbst davon ausgegangen, dass dieser Zinssatz wegen der häufigen Marktschwankungen und der Ertragsdifferenzen zwischen Alt- und Neuanlagen relativ niedrig gehalten werden muss und daher nicht mehr als einen Mindestzinssatz darstellen kann, über den die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen jedoch durchaus hinausgehen können.

Zum anderen muss die Festlegung dieses Mindestzinssatzes auch aus der Sicht der Vorsorgeeinrichtung betrachtet werden. Sie muss eine Anlagepolitik betreiben, die es ihr erlaubt, dauernd eine Rendite zu erzielen, welche über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Das Ausmass der in der 2. Säule angelegten Gelder und die Langfristigkeit der von den Vorsorgeeinrichtungen eingegangenen finanziellen Verpflichtungen erlauben es nicht, kurzfristige Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt für alle angelegten Gelder zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen wurde der Mindestzinssatz denn auch auf den langjährigen Erfahrungswert von 4 Prozent festgelegt. So betrachtet darf bei der Festlegung des Mindestzinssatzes für die Verzinsung des Altersguthabens nicht allein auf den kurzfristigen Anlagemarkt abgestellt werden, sondern es ist vielmehr auch dem langfristig festzusetzenden technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung Rechnung zu tragen. ...

Die Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 2 BVG und Artikel 12 BVV 2 über den Zinssatz für Altersguthaben sind, wie es der Begriff «Mindestzinssatz» zum Ausdruck bringt, als Mindestvorschriften konzipiert. Das bedeutet zunächst eine gewisse Minimalgarantie für die Versicherten. Im weitern müssen die Vorsorgeeinrichtungen darüber hinausgehende Erträge aus der Anlage des Vermögens den Versicherten weitergeben. Darüber entscheidet jede Vorsorgeeinrichtung nach Massgabe ihres Reglementes autonom und im Rahmen ihrer paritätischen Verwaltung. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten: Das Gesetz selbst schreibt die Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 BVG) sowie die Sondermassnahmen zur Leistungsverbesserung für die Versicherten der Eintrittsgeneration (Art. 70 BVG) vor. Diese Mittel können aber auch je nach Vorsorgeeinrichtung beispielsweise eingesetzt werden für eine höhere Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten (Art. 16 BVV 2), für die Finanzierung von Sozialplänen bei Schliessung von Betrieben oder Betriebszweigen wegen schlechter Wirtschaftslage, für die Gewährung von Ermessensleistungen in Härtefällen oder für die Deckung von Finanzierungslücken. Nach den bisherigen Erfahrungen hat sich gezeigt, dass die Vorsorgeeinrichtungen diese Ertragsüberschüsse auch tatsächlich in diesem Sinn zugunsten der Versicherten verwenden, so dass ihnen keine Nachteile erwachsen, wenn der Mindestzinssatz nicht angepasst wird.

Die Kommission möchte im weiteren wissen, wie sichergestellt wird, dass der Mindestzinssatz periodisch überprüft wird. Der Bundesrat hat im Jahr 1991 die

Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge mit der Abklärung dieser Problematik beauftragt. ... Sobald der entsprechende Bericht mit den Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge vorliegt, wird der Bundesrat das weitere Vorgehen beschliessen."

Abschliessend hat der Bundesrat zur Problematik des Mindestzinssatzes noch unmittelbar Stellung bezogen:

"Die ... dargelegte langfristige Betrachtungsweise, die es für die Festsetzung des Mindestzinssatzes zu beachten gilt, und die Tatsache, dass die Versicherten keine Nachteile erleiden, wenn der Mindestzinssatz nicht unmittelbar angepasst wird, veranlasst den Bundesrat nicht, von seiner bisherigen Kompetenzwahrnehmung grundsätzlich abzuweichen. Er ist jedoch daran abklären zu lassen, in welchem Rahmen Anpassungen des heutigen Mindestzinssatzes vorgenommen werden können."

Einen zweiten wesentlichen Aspekt stellt neben der Frage nach der Grösse des BVG-Mindestzinssatzes die Frage nach der Art der Anpassung dieses Mindestzinssatzes an die wirtschaftliche Entwicklung dar. Dieser Fragestellung geht der Ausschuss in Ziffer 6 nach.

4. Bedeutung des Zinses in der beruflichen Vorsorge

Gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a der neuen Bundesverfassung (BV) soll die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Dabei soll nach Absatz 3 desselben Artikels 113 BV die berufliche Vorsorge durch die Beiträge der Versicherten finanziert werden, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen.

In der beruflichen Vorsorge erfolgen die Einnahmen (Beiträge) und die Ausgaben (Leistungen) grundsätzlich zu unterschiedlichen Zeiten. Klaffen aber ganz allgemein in einem Versicherungssystem Einnahmen und Ausgaben zeitlich auseinander, so ergeben sich **Zinswirkungen**. Da die Beiträge vor den Leistungen erfolgen, wird die berufliche Vorsorge nicht nur durch Beiträge sondern auch durch Kapitalerträge finanziert. Diese werden denn auch als dritter Beitragszahler, neben Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in, bezeichnet.

Nicht zu verwechseln ist der Ertrag auf den Anlagen mit dem Zins, der den Altersguthaben gutzuschreiben ist. Das Gutschreiben von Zins ist möglich dank der Erträge auf den Anlagen. Über diese Zinsverpflichtungen hinausgehende Ertragsüberschüsse dienen primär zur Äufnung der versicherungs- und anlagetechnischen und sonstigen notwendigen Rückstellungen; gegebenenfalls dienen sie auch dazu, zusätzliche Zinsgutschriften auf den Altersguthaben zu ermöglichen oder die freien Mittel zu erhöhen. Im Fall der Deckungskapitalien der laufenden Renten kennt das BVG noch weitere, grundsätzlich vorgeschriebene Verwendungszwecke (Art. 36 BVG, Anpassung an die Preisentwicklung).

4.1 Die beiden Primat

Es gibt zwei Grundformen der beruflichen Vorsorge, nämlich die Personalvorsorge gemäss Leistungsprimat und die Personalvorsorge gemäss Beitragsprimat. Bei Vorsorgeplänen, die nach dem Leistungsprimat aufgebaut sind, richtet sich die Höhe der Beiträge nach den vorgesehenen Leistungen. Umgekehrt ergeben sich bei Vorsorgeplänen, die nach dem Beitragsprimat aufgebaut sind, die Leistungen aufgrund der entrichteten Beiträge. Allerdings werden nicht einfach irgendwie vorgegebene Beiträge geäufnet. Vielmehr werden auch im Beitragsprimat die Beiträge aufgrund einer Vorstellung über die in etwa zu erreichenden Leistungen bestimmt. Aus den beiden Grundformen lassen sich Mischformen bilden. So trifft man oft Vorsorgepläne, bei denen die Altersleistungen auf dem Beitragsprimat beruhen, die Risikoleistungen jedoch auf dem Leistungsprimat.

Im **Leistungsprimat** werden sowohl die Renten (Leistungen) als auch die Beiträge (Forderungen) auf der Basis eines sogenannten technischen Zinssatzes berechnet. Der technische Zinssatz ist jener Zinssatz, mit welchem die angesparten Kapitalien verzinst werden. Er ist vom Pensionsversicherungs-

experten so festzulegen, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Bei einem versicherungstechnisch geführten Beitragsprimat gilt dasselbe.

Bei einem sparkassenmässig geführten **Beitragsprimat** kommt ein technischer Zinssatz nur bei der ergänzenden Risikoversicherung (Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) und bei der Bestimmung der Leistung in Form der Rente im Moment des Altersrücktrittes zur Anwendung. Die angesparten Kapitalien der Aktiven hingegen werden gemäss einem reglementarisch vorgegebenen Satz, meist als Sparzinssatz bezeichnet, verzinst. Dieser kann grundsätzlich geändert werden, vor allem dem wirtschaftlichen Umfeld angepasst werden. Hier zeigt sich der wesentliche Unterschied zum technischen Zinssatz, welcher zwar auch geändert werden kann, aber grundsätzlich auf Dauer ausgerichtet sein sollte.

Eine Vorsorgeeinrichtung, welche die berufliche Vorsorge gemäss den Mindestanforderungen des BVG durchführt (obligatorische berufliche Vorsorge), wird im Folgenden als **BVG-Kasse** bezeichnet. Eine BVG-Kasse ist grundsätzlich eine sparkassenmässig geführte Beitragsprimat-Kasse. In einer solchen BVG-Kasse sind die angesparten Kapitalien, die sogenannten Altersguthaben, zu einem Mindestsatz zu verzinsen. Dieser Mindestzinssatz wird durch den Bundesrat (Art. 15 Abs. 2 BVG) bestimmt. Er beträgt seit 1985 unverändert 4 Prozent (Art. 12 BVV 2) pro Jahr.

Nach welchem Plan eine Vorsorgeeinrichtung die berufliche Vorsorge auch immer durchführt, sei es nach Leistungsprimat, nach versicherungstechnischem oder sparkassenmässigem Beitragsprimat oder nach BVG, das Grundmuster ist immer dasselbe. Von der Versicherten oder dem Versicherten und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber werden Beiträge erhoben und davon ein Kapital geäufnet, werde dieses nun Deckungskapital, Sparkapital oder Altersguthaben genannt. Auf diesem Kapital werden dem Versicherten Zinsen gutgeschrieben, sei es nun gemäss technischem Zinssatz, reglementarischem Sparzinssatz oder BVG-Mindestzinssatz. Die Vorsorgeeinrichtung muss, soll sie diese Zinsgutschriften erbringen, das ihr anvertraute Kapital ertragsbringend anlegen. Mit welchem Erfolg sie dies tut, zeigt die Performance ihrer Kapitalanlagen. Diese sollte zumindest den Zinssatz übertreffen, der den Versicherten zugestanden wird, nicht notwendig jährlich, möglichst aber mittelfristig und mindestens langfristig. Je nachdem, wie gut diese Performance ausfällt, können den Versicherten zusätzliche Leistungen gewährt werden, z.B. ein Teuerungsausgleich auf laufenden Renten, Beitragsreduktionen für die Aktiven, Leistungsverbesserungen u.s.w.

4.2 Die BVG-Kasse (obligatorische berufliche Vorsorge)

Das BVG bestimmt, dass grundsätzlich alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin einen Jahreslohn von mehr als 24'120 Franken (Grenzbetrag, Stand 1999/2000) beziehen, der obligatorischen Versicherung unterstehen (Art. 2 Abs.1 BVG). Dies beinhaltet den Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität.

Der Vorsorgeschutz für das Alter beginnt für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin erst ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres (Art. 7 Abs.1 BVG).

Zentrales Element des Leistungsspektrums gemäss BVG ist die Altersrente. Die anderen Rentenleistungen basieren grundsätzlich auf der Berechnungsmethodik der Altersrente. Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz, Art. 17 BVV 2) des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat (Art. 14 Abs. 1 BVG). Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die/der Versicherte der obligatorischen Versicherung unterstand (Art. 15 Abs. 1 BVG).

Nun besteht die Aufgabe der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht bloss darin, Kapitalien zu äufnen und zu verzinsen. Vielmehr sollen die Vorsorgeleistungen gemäss BVG zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen, dies innerhalb eines bestimmten Einkommensbereiches (d. h. zwischen 24'120 und 72'360 Franken, Stand 1999/2000). Dabei wird angenommen, dass ein Einkommensersatz von 60 Prozent des letzten AHV-Lohnes die Fortführung dieser gewohnten Lebenshaltung gestattet. Das erfordert von der obligatorischen beruflichen Vorsorge Invaliden- und Altersrenten in der Höhe von modellmässig 36 Prozent des letzten koordinierten Lohnes. Eine BVG-Kasse ist somit nicht bloss eine sparkassenmässig geführte Beitragsprimat-Kasse; vielmehr entspricht sie einem sparkassenmässig geführten **Beitragsprimat mit Leistungsziel**. Das Leistungsziel besteht in einer Alters- und Invalidenrente von modellmässig 36 Prozent des letzten koordinierten Lohnes. Damit kommt dem Zins auf den angesparten Geldern, also den Altersguthaben, eine zentrale Bedeutung zu.

4.3 Verzinsung der Altersguthaben (obligatorische berufliche Vorsorge)

Soll mit der BVG-Altersrente ein auf den letzten koordinierten Lohn abgestimmtes Leistungsziel angepeilt werden (vgl. Ziffer 4.2), so dient die Verzinsung des Altersguthabens mindestens dazu, das Altersguthaben der Entwicklung des koordinierten Lohnes anzupassen. Das Altersguthaben wäre also grundsätzlich zumindest mit einem Satz zu verzinsen, der der Zuwachsrates des koordinierten Lohnes entspricht. Dabei kann bei einer allgemeinverbindlichen Regelung natürlich nicht auf die individuelle Lohnentwicklung jeder oder jedes einzelnen Versicherten Rücksicht genommen werden. Vielmehr ist auf die allgemeine Lohnentwicklung abzustellen.

Im Falle einer ausserordentlichen Lohnerhöhung wird also das vorhandene Altersguthaben nicht automatisch durch Zinserträge an das neue Lohnniveau angepasst werden. Hier ist dann vielmehr wie im Falle einer Leistungsprimatkasse mit einem Einkauf das Altersguthaben an die neue Einkommenslage anzupassen. Dies ist zum Teil heute schon in gewissen BVG-Kassen möglich. Ohne zusätzlichen Einkauf resultiert zwar keine nominelle Herabsetzung der Leistungen, hingegen eine Abnahme der Ersatzquote. Die Ersatzquote misst die Rentenleistung am Erwerbseinkommen.

4.3.1 Verzinsung auf Jahresbasis

Soll der/dem Versicherten gewährleistet werden, dass ihre/seine zu erwartende Rentenleistung sich jederzeit auf dem Stand ihres/seines momentanen koordinierten Lohnes befindet, d.h. also nicht nur die Altersrente sondern auch die Invalidenrente und die Hinterlassenenrenten, so muss das Altersguthaben jeweils auf den Stand des neuen koordinierten Lohnes angehoben werden. Ist dies durch Verzinsung nicht möglich, so muss bei einer allfälligen Berentung zwar nicht mit einer Rentenkürzung, hingegen mit einer gewissen Reduktion der Ersatzquote gerechnet werden.

Grundsätzlich wäre es also notwendig, dass die Altersguthaben mit einem Satz verzinst werden, welcher der Zuwachsrate des Lohnindex entspricht, ganz entsprechend der Goldenen Regel (Zinssatz=Lohnzuwachsrate). Die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen (Berechnungsgrundlage vgl. Ziffer 6.1.3) wird dabei meist als der Zinssatz verstanden, welcher der Lohnzuwachsrate entspricht. Die **Durchschnittsrendite der Bundesobligationen** wird auch als **Benchmark** für risikoarme Anlagen benützt. Auch international stellen Obligationen der öffentlichen Hand einen allgemein verwendeten Benchmark dar. Beispielsweise wird in der Ersten Richtlinie Lebensversicherung der EU der Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wie folgt festgesetzt (*Zitat*) :

"Der Zinssatz kann je nach Währung, auf die der Vertrag lautet, variieren, darf jedoch höchstens 60 Prozent des Zinssatzes der Anleihen des betreffenden Staates betragen, auf dessen Währung der Vertrag lautet."

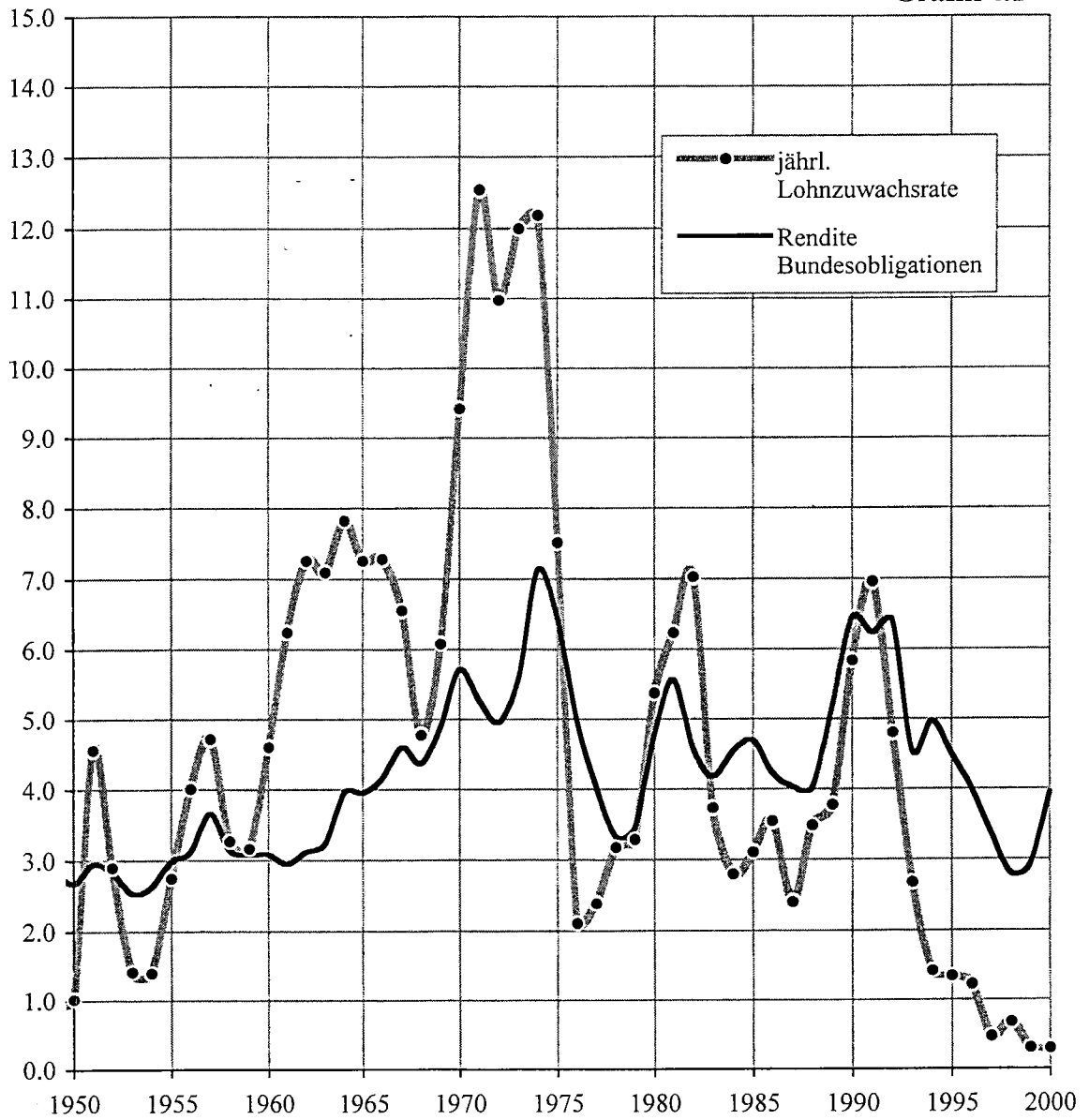
Dabei handelt es sich um eine prospektive Maximalzinsvorschrift für die Abzinsung bei der Berechnung der Deckungskapitalien. Zur Diskussion steht hier demgegenüber eine retrospektive Minimalzinsvorschrift für die Aufzinsung der Altersguthaben. Obwohl also diese Regelung keine Richtlinie für den BVG-Mindestzinssatz sein kann, kann doch geschlossen werden, dass für langfristige Verpflichtungen die Obligationen der öffentlichen Hand einen allgemein verwendeten Benchmark darstellen, der bei der Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes beachtet werden sollte.

Für die Jahre ab Inkrafttreten der AHV im Jahre 1948 wäre mit folgenden Raten resp. Zinssätzen zu rechnen gewesen.

Prozent

Jährliche Entwicklungsraten

Grafik 4.1



Die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen übertraf während der 53 Jahre von 1948 bis 2000 die Lohnzuwachsrate während fast der Hälfte der Zeit. Allerdings war die Durchschnittsrendite mit 4,2 Prozent leicht geringer als die durchschnittliche Lohnzuwachsrate mit 4,6 Prozent. Trotzdem wäre die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen nicht nur ein Benchmark sondern ein angemessener Satz für einen BVG-Mindestzinssatz gewesen (vgl. Ziffer 4.3.2). Und dies trotz den negativen Realzinsen der Bundesobligationen in der ersten Hälfte der 70er-Jahre.

4.3.2 Verzinsung während einer vollen Versicherungsdauer

Vielfach sehen die Leistungspläne der Vorsorgeeinrichtungen für die Invaliden- und Hinterlassenenrenten das Leistungsprimat vor (z.B. eine Invalidenrente von 40 Prozent des letzten koordinierten Lohnes), so dass diese Rentenleistungen sich jederzeit auf dem Stand des letzten koordinierten Lohnes befinden. Und selbst für reine BVG-Leistungspläne basieren die Risikoleistungen in einem gewissen Masse immer auf dem letzten koordinierten Lohn (vgl. Art. 21 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 und 3 BVG). Deshalb stellt sich die Frage, ob vor allem im Falle der Altersrente die angestrebte Ersatzquote von 36 Prozent des letzten koordinierten Lohnes zumindest näherungsweise erreicht wird. Dabei bildet der Satz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden, eine wesentliche Rolle, insbesondere deshalb, weil sich im Falle der Altersleistungen die Zeit der Verzinsung über 40 Jahre erstreckt.

Unter Ziffer 4.3.1 wird dargelegt, dass mit dem Ansatz

$$\text{Zinssatz}=\text{Lohnzuwachsrate}$$

das Leistungsziel zu erreichen ist. Von Interesse sind aber auch die Ansätze

$$\text{Zinssatz}=4 \text{ Prozent}$$

als Ansatz gemäss geltender Regelung und

$$\text{Zinssatz} = \text{Durchschnittsrendite Bundesobligationen}$$

als Substitut für den Ansatz "Zinssatz=Lohnzuwachsrate". Mit Blick auf den Auftrag des Ausschusses (vgl. Ziffer 3) wurden deshalb Simulationsrechnungen betreffend die Ersatzquote durchgeführt. Deren Ergebnisse stützen den Vorschlag des Ausschusses an die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge (vgl. Ziffer 6).

Da das BVG erst auf eine Dauer von 16 Jahren zurückblicken kann, wird bei den Simulationen so getan, als wäre das BVG gleichzeitig mit der AHV im Jahre 1948 in Kraft getreten. Damit ergibt sich für Personen der Jahrgänge 1923-1935 eine 40-jährige, also vollständige Versicherungszeit, für welche effektive Daten vorliegen.

Nachstehend werden die Ergebnisse der Berechnungen der Ersatzquote der Altersrente der erwähnten Versichertenjahrgänge 1923-1935 vorgestellt. Dabei wurde angenommen, dass sich die den Berechnungen zugrundeliegenden AHV-Löhne der Versicherten einzig gemäss Lohnindex entwickeln. Zwar bildete und bildet immer wieder die Annahme einer individuellen Lohnentwicklung (vgl. etwa Botschaft zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, 1975), welche sich zusätzlich zur allgemeinen Lohnentwicklung einstellt, die Grundlage für Modellrechnungen betreffend das BVG. Hier wurde dagegen keine zusätzliche individuelle Lohnentwicklung unterstellt. Dies deshalb nicht, weil sonst das Modell der Goldenen Regel (Zinssatz = allgemeine Lohnzuwachsrate) verlassen würde, also auch nicht durch Fallbeispiele bestätigt werden könnte.

Ausgehend vom AHV-Lohn einer 25-jährigen Person wird die nach 40 Versicherungsjahren zu erwartende BVG-Altersrente und deren Ersatzquote bezüglich des letzten koordinierten Lohnes berechnet. Es ergeben sich für den AHV-Einkommensbereich der 25-jährigen zwischen jeweils 150 Prozent des Koordinationsabzuges und dem oberen Grenzbetrag BVG (d.h. rund 36'000 bis 72'000 Franken, Stand 1999/2000) keine stärkeren Variationen in der Ersatzquote. Deshalb wird einzig der Fall eines Anfangseinkommens in der Höhe des doppelten Koordinationsabzuges (d.h. rund 48'000 Franken, Stand 1999/2000) vorgestellt (vgl. Tabelle 4.1).

Tabelle 4.1

Ersatzquote bezüglich letztem koordiniertem Lohn,
in Abhängigkeit vom gewählten Ansatz für den BVG-Mindestzinssatz

Geburtsjahr							
<i>Beginn Altersversicherung (Alter 25)</i>							
Koordinierter Lohn/Jahr im Alter 25 (1 x Koordinationsabzug) (d.h. AHV-Lohn/Jahr im Alter 25 = 2 x Koordinierter Lohn)							
<i>Altersrücktritt (Alter 65)</i>							
Koordinierter Lohn/Jahr vor Altersrücktritt							
Ersatzquote (in %), falls der BVG-Mindestzinssatz = ...							
(Jahr)	(Jahr)	(Franken)	(Jahr)	(Franken)	Lohnrate	4%	Durchschnitts- rendite Bundes- obligationen
1923	1948	2'400	1988	17'613	36	30	32
1924	1949	2'400	1989	17'742	37	31	33
1925	1950	2'460	1990	19'637	35	30	33
1926	1951	2'460	1991	18'894	36	30	33
1927	1952	2'640	1992	23'289	34	28	31
1928	1953	2'640	1993	22'310	36	30	34
1929	1954	2'700	1994	22'919	36	32	36
1930	1955	2'700	1995	22'328	36	32	37
1931	1956	2'880	1996	23'369	37	34	38
1932	1957	2'880	1997	21'809	36	35	39
1933	1958	3'120	1998	23'638	37	37	41
1934	1959	3'120	1999	22'488	37	38	42
1935	1960	3'420	2000	24'615	37	40	43

Seit dem Inkrafttreten des BVG am 1.1.1985 ist der Koordinationsabzug gleich der maximalen AHV-Rente. Für die Zeit 1980-1984 wird auch von dieser Regelung ausgegangen, d.h. es wird ab 1980 auf den neu eingeführten Mischindex abgestellt.

Für die Zeit vor 1980 ist eine Abstützung auf einen in die Vergangenheit bis 1948 zurückextrapolierten Mischindex (ausgehend von der Situation 1980) nicht angebracht, da sich damit z.B. für 1948 ein Koordinationsabzug ergäbe, welcher zu hoch wäre und nicht zur damaligen Einkommensverteilung passen würde.

Deshalb wird angenommen, der Koordinationsabzug habe sich für 1948-1980 gemäss Lohnindex entwickelt. Dies ergibt auch im Vergleich zur effektiven Entwicklung der AHV-Renten seit 1948 sinnvolle Werte, wenn von den Renten der ersten Jahre ab 1948 abgesehen wird.

Beträgt der AHV-Lohn einer 25-jährigen Person jeweils weniger als 150 Prozent des Koordinationsabzuges (d.h. weniger als 36'000 Franken, Stand 1999/2000), so erweist sich die nach 40 Jahren Versicherungszeit zu erreichende Ersatzquote als stark abhängig von den Annahmen und Parametern, die der Berechnung zugrundeliegen. Damit lassen sich aus der Ersatzquote für diesen Einkommens-

bereich keine hier interessierenden Schlüsse ziehen. Es wird deshalb auf eine Darstellung der Ergebnisse verzichtet.

Der Ansatz "Zinssatz=Lohnzuwachsrate" dokumentiert das Erreichen des modellmässigen Leistungszieles von 36 Prozent; Modell (Goldene Regel) und Wirklichkeit stimmen überein (die geringfügigen Abweichungen sind durch den Mischindex bedingt). Diese Übereinstimmung wird erreicht, wenn der Satz für die Verzinsung des Altersguthabens mit der jährlichen Lohnzuwachsrate übereinstimmt.

Beim Ansatz "Zinssatz=4 Prozent" wird die Ersatzquote der Altersrente jahrgangsabhängig. Sie schwankt zwischen 30 und 40 Prozent. Damit wird das modellmässige Ziel von 36 Prozent kaum erreicht. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wäre demnach ein BVG-Mindestzinssatz von 4 Prozent eher zu gering gewesen.

Vergleicht man noch die Variante eines konstanten Zinssatzes von 4 Prozent mit der Variante einer Verzinsung gemäss dem Ansatz "Zinssatz=Durchschnittsrendite Bundesobligationen", so zeigt sich grundsätzlich dasselbe Bild. Hingegen schwankt jetzt die Ersatzquote zwischen 32 und 43 Prozent, erhöht sich also gegenüber dem Ansatz "Zinssatz=4 Prozent" um rund 2-4 Prozent und erreicht damit eher das Niveau des Ansatzes "Zinssatz=Lohnzuwachsrate". Damit ist die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen bei der Bestimmung des BVG-Mindestzinssatzes zumindest zu beachten.

In den beiden letztgenannten Ansätzen ist die Übereinstimmung zwischen Lohn- und Zinsrate nicht mehr gegeben: Lohnzuwachsrate und Verzinsungssatz für die Altersguthaben verlaufen unterschiedlich. Dies kann zur Folge haben, dass die Ersatzquoten der Altersrenten je nach Rentnerjahrgang recht unterschiedlich ausfallen können. Der Grund dafür ist wesentlich auf die unterschiedliche Art der Lohnentwicklung zurückzuführen: Eine starke Lohnentwicklung zu Beginn und eine schwache Lohnentwicklung gegen Ende der Versicherungszeit führt zu höheren BVG-Renten als umgekehrt eine schwache Lohnentwicklung zu Beginn und eine starke Lohnentwicklung gegen Ende der Versicherungszeit. Es liegt also nicht nur an der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes, ob das Leistungsziel von 36 Prozent erreicht, unterschritten oder überschritten wird. Ebenso wichtig ist, wie sich der Lohn der versicherten Person während der 40-jährigen Versicherungszeit entwickelt hat. Diese Unwägbarkeit kann allerdings durch den Ansatz "Zinssatz=Lohnzuwachsrate" aufgehoben werden.

4.3.3 Folgerungen

Es ist nicht möglich, mit einheitlich geltenden Verzinsungssätzen das für die obligatorische berufliche Vorsorge anzupeilende Vorsorgeziel von 36 Prozent des letzten koordinierten Lohnes für alle Versicherten immer zu erreichen. Über das Niveau der Ersatzquote entscheidet, im wesentlichen unabhängig vom Einkommen, die während der Versicherungszeit sich einstellende gesamt-

wirtschaftliche Entwicklung. Und diese Entwicklung kann je nach Jahrgang entscheidend anders verlaufen.

Würde ein Verzinsungssatz der Altersguthaben von 4 Prozent zugrundegelegt, so ergibt sich im Vergleich zu den anderen Varianten die Tatsache, dass das Ziel einer Ersatzquote von 36 Prozent eigentlich nicht erreicht wird. Eine langfristige Fixierung des BVG-Mindestzinssatzes auf 4 Prozent kann zumindest in Frage gestellt werden.

Allerdings gibt es Gründe, warum der BVG-Mindestzinssatz langfristig (vgl. Ziffer 4.4) und damit eher vorsichtig anzusetzen wäre. Dem Zusatz "aufgrund der Anlagemöglichkeiten" in Art. 15 Abs. 2 BVG kann somit durchaus eine praktische Interpretation in dem Sinne gegeben werden, dass die Vorsorgeeinrichtungen den Versicherten eben im Rahmen ihrer Anlageerträge nicht nur den Mindestsatz gutschreiben sollen.

Während ein Verzinsungssatz im Ausmass der Zuwachsrates des AHV-Lohnindex das erwartete Resultat liefert (vgl. Tabelle 4.1), fehlt die direkte Beziehung zu den Ertragsmöglichkeiten der Anlagen. Zwar ist diese Relation mit der Goldenen Regel grundsätzlich gegeben, doch ist diese implizite Anbindung an die Zinssituation nicht allgemein bekannt. Die Bestimmung des Verzinsungssatzes gemäss durchschnittlicher Rendite der Bundesobligationen stellt hingegen die Beziehung zur Zinssituation wieder her und liefert zumindest diskutabile Resultate (vgl. Tabelle 4.1) für die Versicherten. Zwar wurde bei dieser Variante der Verzinsungssatz jährlich geändert, doch ist dies nicht nötig. Es genügt, diese Rendite als Benchmark für den effektiv geltenden BVG-Mindestzinssatz zu benutzen, so dass dieser Mindestzinssatz nicht alle Variationen der Rendite der Bundesobligationen mitmachen muss.

Eines zeigt sich aus den Ergebnissen der Berechnungen auch klar und dies wird heute mit Blick auf die doch noch verkürzte Periode von nur 16 Jahren BVG-Zeit leicht übersehen: Auch wenn die Lohnzuwachsrate in diesen 16 Jahren mehrheitlich unter den BVG-Mindestzinssatz von 4 Prozent zu liegen kam, so wird dieser scheinbare Zinsbonus gebraucht, um den vorangehenden anders gearteten Verlauf von Lohn- und Zinsrate auszugleichen. Und ungewiss ist, welche Entwicklung sich künftig ergeben wird.

4.4 Weitere Regelungen über Zinssätze

Das Problem des BVG-Mindestzinssatzes kann nicht isoliert gesehen werden. Zu beachten sind Zins- oder Verzinsungsvorschriften aufgrund von Art. 17 FZG und Art. 8 FZV betreffend den Zinsrahmen für den technischen Zinssatz (3,5-4,5 Prozent) sowie Art. 2 FZG und Art. 7 FZV betreffend den Verzugszinssatz. Aber auch der dem Umwandlungssatz gemäss Art. 14 BVG und der den Deckungskapitalien der laufenden Renten zugrundeliegende technische Zinssatz sind zu beachten.

4.5 Internationale Regelungen

Verschiedentlich wird auch die Frage gestellt, ob die Festsetzung eines allgemein gültigen Mindestzinssatzes überhaupt sinnvoll sei. Diese Fragestellung ist insofern naheliegend, als andere Länder mit einer ausgeprägten 2. Säule, die USA, Grossbritannien und Niederlande, keine derartige Zinsvorschrift kennen. Es handelt sich hier offenbar um eine schweizerische Spezialität: Die Beitragsprimatkasse mit Leistungsziel (vgl. Ziffer 4.2). Um aber ein Leistungsziel zu erreichen, braucht es eine Verzinsungsvorschrift, analog wie im Falle einer Leistungsprimatkasse. Diese muss ihre Guthaben mit dem technischen Zinssatz verzinsen. Die Teilhabe der Versicherten am Anlageertrag der Vorsorgeeinrichtung erfolgt in den anderen Ländern hingegen über andere Kanäle. Diesbezüglich sei hier auf das Dokument der OECD DAF/CMF/AS(97)2/REV1 "Systèmes de pensions privées: Politiques réglementaires" und das Grünbuch "Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt" der Europäischen Kommission vom 5. Juni 1997 verwiesen.

5. Lösungsfindung

Prof. Dr. Ulrich Kohli von der Abteilung Volkswirtschaft der Universität Genf hat im Auftrag des BSV eine Expertise erstellt zur Frage, ob bei den Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen auf Realzinsen umgestellt werden soll. Das Gutachten diskutiert aus volkswirtschaftlicher Warte Vorteile und Nachteile und behandelt verschiedene Lösungen für eine Umstellung, wobei die speziellen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz zu Grunde gelegt sind (vgl. Ziffer 5.1). Ausgehend von diesem Gutachten erörterte der Ausschuss die vom Bundesrat gestellte Frage (vgl. Ziffer 5.2).

5.1 Das Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Kohli

Der Autor bemerkt, dass sich die Frage nach der Wahl zwischen realem und nominalem Mindestzinssatz kaum in der ökonomischen Literatur findet. Dies einerseits deshalb nicht, weil sich kaum eine entsprechende Gesetzesvorgabe über einen Mindestzinssatz in anderen Ländern finden lässt. Und andererseits dürfte die Reaktion eines Ökonomen auf diese Frage darin bestehen festzuhalten, dass dieser Lücke kaum Wichtigkeit beizumessen sei, da die Analyse realwirtschaftlicher Phänomene durch Variationen des Preisniveaus nicht in Frage gestellt werden dürfte. Jeder Bezug auf einen Mindestzins müsste sich damit auf einen Realzins beziehen, womit sich die Frage nach der Wahl zwischen realem und nominalem Mindestzinssatz gar nicht stellen würde.

Es ist jedoch festzustellen, dass sich monetäre Erschütterungen zumindest kurzfristig auf realwirtschaftliche Grössen auswirken. Somit stellt sich die Frage nach der Wahl zwischen realem und nominalem Mindestzinssatz doch.

Im Folgenden werden einige der wichtigsten Aussagen und Ergebnisse des Gutachtens wiedergegeben.

5.1.1 Die Bedeutung des Zinses in der beruflichen Vorsorge

Die berufliche Vorsorge basiert grundsätzlich auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Das heisst, die Beiträge der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber werden geäuft und investiert, um ein Kapital zu bilden, welches dazu dienen wird, die künftige Altersrente zu finanzieren. In diesem Modell hat der Zinssatz eine mehrfache Funktion. Einerseits dient er als Entschädigung für das anvertraute Kapital. Dadurch wird er zu einem wichtigen Finanzierungselement bei der Äufnung des Vorsorgekapitals. Andererseits spielt der Zinssatz eine Schlüsselrolle bei der Transformation des Vorsorgekapitals in eine Rente im Moment des Altersrücktrittes des/der Versicherten.

Über seinen Einfluss auf die Äufnung der Altersguthaben hat der BVG-Mindestzinssatz neben seinem Einfluss auf die Höhe der künftigen Renten auch einen starken Einfluss auf die Freizügigkeitsleistungen.

5.1.2 Die Bedeutung der Inflation für die berufliche Vorsorge

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Inflation zu messen, zu quantifizieren. Im Gutachten wird die Inflationsrate als Veränderungsrate des Konsumenten-Preisindex bestimmt. Die sich daraus ergebenden Probleme für die Interpretation und die praktische Durchführung werden als vernachlässigbar betrachtet.

Die Inflation hat einen doppelten Einfluss auf ein Vorsorgesystem, das auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruht. Einerseits ergibt sich ein negativer Effekt auf den Wert der laufenden Renten, ausser diese werden der Teuerung gemäss angepasst. In diesem Fall entsteht eine Finanzierungslast für die Vorsorgeeinrichtungen. Andererseits entwertet die Inflation die akkumulierten Gelder, und dies obwohl in inflationären Zeiten die Nominalerträge steigen.

5.1.3 Der Zins

Der nominale Zinssatz ist jener Zinssatz, den man im allgemeinen am Finanzmarkt beobachtet. Der Realzinssatz ist der effektive Ertrag, den man erhält, wenn man die Inflationsrate, also die Veränderung des Konsumenten-Preisindex, berücksichtigt.

Die Realzinssätze unterscheiden sich von Land zu Land nur relativ wenig, was erklärt, warum Länder mit starker Inflation im allgemeinen erhöhte Zinssätze aufweisen.

Die Hauptschwierigkeit besteht darin, dass nur der ex-post-Realzins berechnet werden kann; dies erfolgt aufgrund bekannter Vergangenheitsdaten über den Nominalzinssatz und die Inflationsrate. Der ex-ante-Realzins hingegen kann nicht berechnet werden. Er bildet sich, ebenso wie die künftige Inflationsrate, aus Mutmassungen über die ökonomische Zukunft. Mutmassungen über die künftige Entwicklung werden für praktisch alle ökonomischen Variablen gemacht. Dazu werden im Gutachten verschiedene Vorhersagemodelle vorgestellt. Insbesondere werden beispielhaft die Auswirkungen eines Geldmengenschocks auf Nominal- und Realzinsen gezeigt. Es zeigt sich, dass kurzfristig Realzinseffekte auftreten. Damit erweist sich die Annahme eines konstanten Realzinssatzes als Basis für eine BVG-Mindestrealzinsannahme als fragwürdig.

Das BVG (Art. 15) stipuliert, dass der Bundesrat den minimalen Zinssatz in Berücksichtigung der Anlagemöglichkeiten festlegt. Damit stellt sich im Rahmen des Gutachtens die Frage, was unter "normalem" Ertrag zu verstehen ist. Normalerweise wird diese Frage nach dem normalen Ertrag auf der Basis der Ertragserwartung eines Investors auf Jahresbasis beantwortet. Und nicht für einen Investor, der längerfristig investiert, was eher den Vorsorgeeinrichtungen entspricht.

5.1.4 Ökonometrische Untersuchung

Im Gutachten wird anhand von Testverfahren untersucht, ob eine Variation der Inflationsrate einen Effekt auf die Realzinsen hat. Die Ergebnisse sind nicht immer eindeutig. Auf alle Fälle hat die Teuerungsrate einen signifikanten Einfluss auf den Realzinssatz ex post, allerdings nur kurzfristig; langfristig ist der Effekt sehr schwach.

Ebenfalls führt eine Zunahme der Inflationsrate zu einem temporär tieferen Realzinssatz ex ante; langfristig ergibt sich aber kein Einfluss auf den Realzinssatz ex ante. Eine andere, offenbar aber nicht ganz befriedigende Berechnungsweise ergibt allerdings für den langfristigen Realzinssatz ex ante eine Reduktion um 0,5 Prozent, wenn die Inflationsrate um 1 Prozent zunimmt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl ex ante als auch ex post die Realzinssätze in inflationären Zeiten zu sinken tendieren. Dies zeigt sich vor allem kurzfristig. Langfristig ist mit einem Realzinssatz zwischen 60 Prozent und 100 Prozent des Wertes in den vorinflationären Zeiten zu rechnen. Aus diesen Ergebnissen zeigt sich, dass die Beziehung zwischen Inflation und Zinssatz nicht einfach ist.

5.1.5 Vor- und Nachteile eines minimalen Realzinssatzes

Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass ökonomisch ein nomineller Mindestzinssatz ein Unikum darstelle. Denn es ist allgemein bekannt, dass die nominalen Zinssätze zumindest teilweise die Inflationsrate reflektieren. Deshalb macht ein konstanter Nominalzinssatz keinen Sinn, welcher Zins auch immer gewählt wird. Von daher macht es Sinn, für einen Realzins zu votieren. Bei näherer Betrachtung muss jedoch dieser erster Eindruck relativiert werden. Unter anderem wird Folgendes festgehalten.

Ein minimaler Realzinssatz würde den Versicherten Schutz geben vor den Variationen der Lebenshaltungskosten. Da in inflationären Zeiten die Nominalzinssätze tendenziell zunehmen, sollte es doch durchaus möglich sein, dass die Versicherten direkt davon profitieren. Ein nominaler Mindestzinssatz von 4 Prozent hingegen kann zu einer starken Belastung der Vorsorgeeinrichtung in preisstabilen Zeiten führen. Dies zeigt sich gerade in jüngster Zeit mit der Diskussion um die Höhe des BVG-Mindestzinssatzes.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Preisstabilität das mittelfristige Ziel der Nationalbank ist.

Andererseits dürfte das Konzept des Realzinssatzes vom Grossteil der Öffentlichkeit kaum verstanden werden. Ein fester und lang gültiger nominaler Zinssatz erleichtert die Arbeit und Planung der Vorsorgeeinrichtungen. Auch erweist es sich als schwierig, in inflationären Zeiten Realerträge zu garantieren. Weiter ist der Realzinssatz keine Konstante. Vielmehr entspricht die Volatilität

dieses Satzes sogar jener des Nominalzinssatzes. Damit dürfte es für die Vorsorgeeinrichtungen schwierig sein, einen vorgegebenen Realertrag zu garantieren.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass eine Wahl zwischen einem realen und einem nominalen Mindestzinssatz nicht einfach ist. Ein vorgegebener nominaler Mindestzinssatz kann bei anhaltender Preisstabilität Vorsorgeeinrichtungen in Schwierigkeiten bringen, während umgekehrt ein vorgegebener realer Mindestzinssatz bei anhaltender Inflation eine Gefahr für das finanzielle Gleichgewicht des Systems der beruflichen Vorsorge darstellt.

Ein Wechsel vom Nominalzins- zum Realzinskonzept müsste sich auf das Anlageverhalten der Vorsorgeeinrichtungen auswirken. Der Anteil an Aktien und an Immobilien müsste auf Kosten des Anteiles an Obligationen und Hypotheken zunehmen.

5.1.6 Verschiedene Lösungsmöglichkeiten

Das Gutachten weist darauf hin, dass bei der dem Entscheid des Bundesrates betreffend den BVG-Mindestzinssatz von 4 Prozent vorausgehenden Diskussion eine gewisse Tendenz festzustellen sei, den Mindestzinssatz gemäss BVG als durchschnittlichen nominalen Zinssatz der Bundesobligationen zu verstehen. Man könnte dasselbe Verfahren anwenden, um einen realen Mindestzinssatz zu bestimmen. Dieser müsste aber, anders als bei einem nominalen Mindestzinssatz, tiefer als der am Markt beobachtete reale Zinssatz festgesetzt werden, da nicht alle Vorsorgeeinrichtungen diesen realen Zinssatz mit ihren Anlagen erreichen werden.

Im Gutachten werden 8 Möglichkeiten diskutiert, einen Mindestzinssatz zu definieren. Sie sind nachstehend in ihrer möglichen Ausgestaltung als nominaler Zinssatz aufgeführt. Die verschiedenen Vorschläge unterscheiden sich durch ihre Berechnungsgrundlagen. Diese Liste ist natürlich nicht abschliessend, steckt aber doch den Rahmen ab für eine auch einigermaßen verständliche Definition einer Mindestzinsvorschrift.

1. Vorgegeben wird ein konstanter Nominalzinssatz; dies ist die geltende Regelung.

Nominaler Mindestzinssatz = Konstanter Nominalzinssatz
--

2. Vorgegeben wird ein konstanter Realzinssatz; dies entspricht folgendem Nominalzinssatz.

Nominaler Mindestzinssatz = Konstanter Realzinssatz + Teuerungsrate

3. Zur Anwendung gelangt ein bestimmter Prozentsatz eines von den Marktbedingungen abhängigen Nominalzinssatzes (z.B. Zinssatz für Kassenobligationen); dies entspricht folgendem Nominalzinssatz.

Nominaler Mindestzinssatz = **Teil eines von den Marktbedingungen abhängigen Nominalzinssatzes**

4. Zur Anwendung gelangt ein bestimmter Prozentsatz eines von den Marktbedingungen abhängigen, über eine gewisse Vergangenheitsperiode gemittelten Nominalzinssatzes (Verallgemeinerung des Vorschlages 3); dies entspricht folgendem Nominalzinssatz.

Nominaler Mindestzinssatz = **Teil des Mittels eines von den Marktbedingungen abhängigen Nominalzinssatzes**

5. Vorgegeben wird ein konstanter Realzinssatz, wogegen die Teuerungsrate nur zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt wird; dies entspricht folgendem Nominalzinssatz.

Nominaler Mindestzinssatz = **Konstanter Realzinssatz + Teil der Teuerungsrate**

6. Vorgegeben wird ein konstanter Realzinssatz; der Nominalzinssatz bestimmt sich nun aber nicht nur mit Hilfe der Teuerungsrate, sondern auch der Lohnzuwachsrate (in Analogie zum AHV-Mischindex); dabei werden die Zuwachsraten nur zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt; dies entspricht folgendem Nominalzinssatz.

Nominaler Mindestzinssatz = **Konstanter Realzinssatz + Teil des arithmetischen Mittels aus Teuerungsrate und Lohnzuwachsrate**

7. Zur Anwendung gelangt ein bestimmter Prozentsatz der Performance eines theoretischen Portefeuilles; dies entspricht folgendem Nominalzinssatz.

Nominaler Mindestzinssatz = **Teil der Rendite eines Pensionskassen-Muster-Portefeuilles**

8. Zur Anwendung gelangt die durchschnittliche Performance aller Pensionskassen-Portefeuilles oder ein bestimmter Prozentsatz dieser durchschnittlichen Performance; dies entspricht folgendem Nominalzinssatz.

Nominaler Mindestzinssatz = **Durchschnittsrendite aller Pensionskassen
oder
Teil der Durchschnittsrendite aller
Pensionskassen**

Gewisse dieser Möglichkeiten beschränken sich auf einen "Teil ..." einer gewissen Rate. Die Begründung dafür ist darin zu sehen, dass eine **Minimalforderung** nicht zu streng sein darf. Ein Mindestsatz sollte normalerweise etwas unterhalb des Referenzsatzes liegen. Zur effektiven Bestimmung dieses jeweiligen Termes "Teil ..." und auch des Termes "konstanter Realzinssatz" findet sich im Gutachten kein explizites Verfahren; es müsste wohl auf Vergangenheitswerte zurückgegriffen werden.

Nur bei der Variante mit einem fest vorgegebenen Realzinssatz (2. Vorschlag) kann sicher mit einer positiven Realzinsvorgabe gerechnet werden; diese Variante ist im allgemeinen unabhängig vom wirtschaftlichen Umfeld, welches insbesondere auch negative Realzinssätze erzeugen kann. Die anderen 7 vorgeschlagenen Zinssätze enthalten alle eine gewisse Realzinskomponente, welche aber auch zeitweise negativ ausfallen kann.

Kohli befürwortet klar eine Lösung der partiellen Indexation, wie sie durch den 4. und 5. Vorschlag sich ergibt, wobei eine leichte **Präferenz für den 5. Vorschlag** festzustellen ist. Dies deshalb, weil der 4. Vorschlag die Vorsorgeeinrichtungen zu einer zu starken Anlage in Obligationen verleiten könnte. Auf jeden Fall aber haben beide Lösungen den Vorteil, dass sie den Schwankungsbereich des Realertrages reduzieren ohne gleichzeitig zu einer exzessiven Volatilität des zugehörigen Nominalertrages zu führen. Für die Lösung gemäss Status quo (1. Vorschlag) spricht nach Kohli einzig seine Einfachheit und seine allgemeine Akzeptanz. Die anderen 5 Vorschläge werden vom Autor selber als eher unreal oder unerwünscht bezeichnet. Dem Autor erscheint es unerlässlich, dass der **Mindestzinssatz sich den Marktbedingungen gemäss** entwickelt und dass der **Realertrag weniger volatil** werde. Allerdings denkt er nicht daran, für einen konstanten Realzinssatz zu optieren.

Er interpretiert die Motion Fasel (vgl. Ziffer 1.3) denn auch in dem Sinne eines Antrages, den BVG-Mindestzinssatz häufiger der Entwicklung von Konjunktur und Marktzinsen anzupassen, um so dann auch eher einen stabileren Realertrag zu erreichen. Auf jeden Fall müsse die Anpassung sowohl nach unten wie auch nach oben erfolgen.

5.1.7 Folgerungen

Zusammenfassend ergeben sich aus dem Gutachten folgende Erkenntnisse. Auf den ersten Blick scheint es sehr verlockend, den nominalen durch einen realen Mindestzinssatz zu ersetzen. Die empirische Analyse des Verhaltens der Zinssätze zeigt jedoch, dass die Realzinssätze nicht unabhängig von der Inflation sind. Zumindest gilt dies kurzfristig nicht, und langfristig kann man die Unabhängigkeit nicht beweisen. Aus diesem Grunde muss ein realer Mindestzinssatz als ebenso nachteilig wie ein nominaler Mindestzinssatz bezeichnet werden. Deshalb wird als **Kompromisslösung** vorgeschlagen, den **nominalen Mindestzinssatz häufiger den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen**. Dies würde die Realzinsschwankungen

reduzieren, ohne dass auf das Vehikel eines vorgegebenen realen Mindestzinssatzes abgestellt werden müsste.

5.2 Die Verhandlungen des Ausschusses

Ausgehend vom Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Kohli diskutierte der Ausschuss an seiner 1. Sitzung eingehend die Möglichkeiten einer Minimalzinsvorschrift, insbesondere die unter Ziffer 5.1.6 aufgeführten Vorschläge. Zusätzlich wurden Varianten ins Spiel gebracht; so wurde vorgeschlagen, im 6. Vorschlag statt der Zuwachsrate des AHV-Mischindex die allgemeine Lohnzuwachsrate zu wählen. Es zeigte sich, dass es schwierig ist, eine neue Lösung zu finden. Der Ausschuss hat schlussendlich davon Abstand genommen, bei der Mindestzinsregelung gemäss BVG einen Wechsel von Nominal- zu Realzinsen vorzuschlagen. Hierin stimmt er mit der Empfehlung des Berichtes Kohli (vgl. Ziffer 5.1.7) überein.

Der Ausschuss entschied sich schliesslich dafür, grundsätzlich keinen der Vorschläge des Gutachtens Kohli weiter zu verfolgen (ausser gegebenenfalls das Weiterführen der geltenden Ordnung). Insbesondere wurde bemängelt, dass die praktischen Auswirkungen auf die Kapitalien und Leistungen zuwenig bekannt seien. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei allen neuen Vorschlägen mit Unwägbarkeiten zu rechnen wäre. Diese könnten sich einmal für die Vorsorgeeinrichtungen, ein andermal für die Versicherten negativ auswirken. Wenn man den Zinssatz mit wirtschaftlichen Grössen fest verknüpfe, so werde der für möglich erachtete Kapitalertrag im voraus festgeschrieben und das Risiko einer Fehlannahme auf Vorsorgeeinrichtung und Versicherte überwältzt.

Am Grundsatz, dass die Kapitalerträge an die Versicherten weitergegeben werden müssen, wurde festgehalten. Er könnte dadurch umgesetzt werden, dass die von der einzelnen Vorsorgeeinrichtung erwirtschafteten Ueberschüsse nach vorgegebenen Regeln festgestellt und verteilt werden. Der Ausschuss entschied sich deshalb, die zusätzlich zur Diskussion gestellte Möglichkeit einer Regulierung der **Verteilung von Überschüssen** näher zu prüfen. Durch eine solche Lösung könnte, angesichts der strukturellen Unterschiede unter den Vorsorgeeinrichtungen nicht unerwünscht, ein auf die speziellen Gegebenheiten der einzelnen Vorsorgeeinrichtung abgestimmtes Verfahren erreicht werden (vgl. Anhang 1).

An seiner 2. Sitzung erarbeitete der Ausschuss 5 Vorschläge zur Lösung des gestellten Auftrages (vgl. Ziffer 3), welche der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge zur Auswahl unterbreitet werden könnten. Danach soll gemäss erstem Vorschlag die **geltende Ordnung**, auch in ihrer praktischen Handhabung durch den Bundesrat, beibehalten werden (**Status quo**). Der zweite Vorschlag sieht eine **dynamischere Interpretation der geltenden Ordnung** vor; Art. 15 BVG soll in seiner geltenden Form belassen werden, jedoch zukunftsgerichteter und marktgerechter gehandhabt werden. Als Konsequenz wird sich dann ergeben, dass der Mindestzinssatz (Art. 12 BVV 2) häufiger der jeweiligen Wirtschaftslage angepasst wird. Die anderen drei Vorschläge stellen verschiedene Ausgestaltungen der Verteilung von Überschüssen einer Vorsorgeeinrichtung dar.

Aufgrund seiner Vorschläge beschäftigte sich der Ausschuss an seiner 3. Sitzung auch mit der Auslegung von Art. 15 Abs. 2 BVG (vgl. Anhang 2). Er kam zum Schluss, dass es sich aus den parlamentarischen Verhandlungen und aus dem Kommentar zur BVV 2 ergebe, dass es sich beim Ausdruck "aufgrund der Anlagemöglichkeiten" um eine Präzisierung des Gesetzestextes handelt: Unabhängig von der speziellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung soll eine Verzinsung garantiert sein, welche sich an der wirtschaftlichen Gesamtlage orientiert.

Schlussendlich war der Ausschuss aber der Ansicht, dass die Interpretation des Begriffes "aufgrund der Anlagemöglichkeiten" nicht so sehr einer rechtlichen Auslegung bedarf als der Festlegung des materiellen Inhaltes aus heutiger Sicht: Soll der BVG-Mindestzinssatz als langfristig oder als mittelfristig anzusetzen angesehen werden? Eine kurzfristige Ansetzung schloss der Ausschuss aus. Der Ausschuss konnte sich auf keine der beiden Fristigkeiten festlegen. Er war aber der Ansicht, dass diese beiden Möglichkeiten über eine Modifikation von Art. 12 BVV2 konkretisiert werden könnten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie die Formulierung des grundlegenden Verfassungsartikels (Art. 113 Abs. 2 Buchstabe a BV) und der eine entsprechende Gesetzesartikel (Art. 15 Abs. 2 BVG) zusammenpassen. Wie unter Ziffer 4 gezeigt wird, ist zur Erfüllung des Verfassungsartikels eigentlich klar, mit welchem Satz die Altersguthaben zu verzinsen wären, nämlich mit der Zuwachsrate des Lohnindexes. Wie hängt das aber mit der gesetzlichen Vorgabe zusammen, dass der Mindestzinssatz aufgrund der Anlagemöglichkeiten festgelegt werden soll? Hier wurde offenbar von der Vorstellung ausgegangen, dass die Ertragsrate der Anlagen im allgemeinen mindestens das Niveau der allgemeinen Lohnzuwachsrate erreicht (Goldene Regel mindestens erfüllt).

Danach diskutierte der Ausschuss wieder seine 5 Vorschläge. Dabei kam er aber schliesslich zum Schluss, dass eine wie auch immer ausgestaltete Lösung auf der Grundlage der **Verteilung von Überschüssen** mit grossen Problemen verbunden wäre. Der Ausschuss entschloss sich deshalb, auf die Empfehlung einer Minimalzinsvorschrift auf der Grundlage der Verteilung von Überschüssen zu **verzichten**. Er beschloss dann, der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge einzig die zwei verbleibenden Vorschläge zu unterbreiten, nämlich die Fortführung der geltenden Ordnung einerseits und die dynamische Interpretation der geltenden Ordnung andererseits.

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat am 21. Dezember 1998 an den Bundesrat den Antrag gestellt, den BVG-Mindestzinssatz so schnell wie möglich von 4 Prozent auf 3 Prozent zu senken.

An ihrer Sitzung vom 26. April 1999 wurde deshalb der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge die Frage zur Diskussion gestellt, ob der heute geltende BVG-Mindestzinssatz von 4 Prozent zu senken sei. Die Kommission beschloss mit starker Mehrheit (14 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung), der Satz von 4 Prozent sei beizubehalten. Es wurde aber anerkannt, dass die Lebensversicherungsgesellschaften anderen Vorschriften unterliegen als die Vorsorgeeinrichtungen. Deshalb beschloss die Kommission (*Zitat Protokoll*):

"Die Problematik der Mindestzinsvorschriften in Gesetz und Verordnung wird im Ausschuss Realzins weiter verfolgt. Der Aspekt der Lebensversicherer ist unter Beizug von Herrn Peter Streit, Bundesamt für Privatversicherungswesen, zu prüfen."

Ab der 4. Sitzung hat demnach der Ausschuss zwei Aufträge zu erfüllen, die materiell eng miteinander verknüpft sind. Trotzdem entschloss sich der Ausschuss, den neuen Auftrag, den Aspekt der Lebensversicherer zu prüfen, durch einen separaten Bericht zu erfüllen. Es sei deshalb hier auf diesen weiteren Bericht verwiesen.

An der 4. Sitzung des Ausschusses ergab sich eine gewisse Präferenz für den Vorschlag "Status quo". Aber auch der Vorschlag "Dynamische Interpretation der geltenden Ordnung" sollte weiter verfolgt werden. Vor allem die Idee, dass beim Eintreten bestimmter Situationen (z.B. Unterschreiten eines Benchmark durch eine Referenzgrösse) die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge über eine Änderung des BVG-Mindestzinssatzes beraten und dem Bundesrat gegebenenfalls Antrag stellen solle, sollte weiter verfolgt werden. Die Schwierigkeit besteht darin, eine geeignete Referenzgrösse für künftige Diskussionen betreffend die Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes zu finden. Als naheliegende Möglichkeit orientierte sich der Ausschuss zuerst über die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen.

An der 5. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss weiter mit der Suche nach einer Referenzgrösse. So orientierte er sich darüber, ob anstelle der Durchschnittsrendite der Bundesobligationen auf das modernere Instrument der Zinsstrukturkurve abgestellt werden sollte. Auch die Lohnentwicklung als mögliche Referenzgrösse wurde ins Spiel gebracht. Eine andere Möglichkeit stellt die Rendite eines eher konservativ zu definierenden Durchschnitt-Portefeuilles dar. Das wäre eine nach Nominal- und Sachwerten gewichtete Referenzgrösse, welche wohl am ehesten die Marktsituation aufzeigen könnte. Die zur Diskussion stehenden Modell-Referenzgrössen sind auf jeden Fall an Vergangenheitswerten zu testen.

An der 6. Sitzung führte der Ausschuss die Diskussion über mögliche Referenzgrössen fort. Es wurden neue Varianten diskutiert (vgl. Ziffer 6.1), aber auch Vorbehalte vorgebracht. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass eine Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes letztlich ein politischer Entscheid sei.

Die folgenden vier Sitzungen wurden im wesentlichen zur Detailberatung und Verabschiedung des Berichtes verwendet.

5.3 Die vom Ausschuss vorgeschlagene Regelung

Der Ausschuss ist zur Ansicht gelangt, dass die bestehende **BVG-Mindestzinssatzregelung (Art. 15 Abs. 2 BVG) keiner Änderung bedarf** und deren **Handhabung (Art. 12 BVV 2) entweder beibehalten werden oder aber flexibler**

gestaltet werden könnte. Das eigentliche Problem ist nicht so sehr die Vorgabe eines konstanten Nominalzinssatzes oder eines Realzinssatzes, sondern neben der Frage nach der Zinssatzhöhe ist es die Frage nach dem Rhythmus der Anpassung der Zinssatzhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung. Der Ausschuss legt deshalb einen Vorschlag auf der Basis der geltenden Regelung vor, verbunden mit einer Abstützung auf wirtschaftliche Indikatoren (vgl. Ziffer 6.3). Damit ergeben sich schliesslich doch Beziehungen zu einigen Vorschlägen des Gutachtens Kohli (vgl. Ziffer 5.1.6). Der Ausschuss äussert sich allerdings nicht zur Frage, in welcher Höhe der Minimalzinssatz ggf. neu festgesetzt werden müsste. Vielmehr möchte er über diese Frage bewusst der Diskussion Raum geben.

6. Vorschlag an die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge

Die Grundlage bei einer Diskussion um den BVG-Mindestzinssatz bildet der Art. 15 Abs. 2 BVG. Der Ausschuss setzte sich deshalb mit der Entstehungsgeschichte von Art. 15 BVG auseinander und folgerte daraus seine Interpretation von Art. 15 Abs. 2 BVG (vgl. Anhang 2). Der Ausschuss nahm aber auch Kenntnis vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (vgl. Ziffer 1.4) und von der Antwort des Bundesrates (vgl. Ziffer 3) auf diesen Bericht. Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass diesem Art. 15 Abs. 2 BVG nicht eine einzige Interpretation zugeordnet werden kann. Welcher Interpretation auch immer der Vorzug gegeben wird, als zentrales Problem erweist sich schlussendlich nicht die Frage, ob beim BVG-Mindestzinssatz auf Nominal- oder Realzinsen abgestellt werden soll, sondern die Fragen nach der Höhe des Minimalzinssatzes und nach dem Rhythmus der Anpassung der Zinssatzhöhe an die wirtschaftliche Entwicklung.

Damit stellt sich sofort die Frage, wie denn die wirtschaftliche Entwicklung zu quantifizieren, zu messen sei, dies allerdings nicht allgemein sondern einzig zum Zweck der Bestimmung des BVG-Mindestzinssatzes. Der Ausschuss sieht dazu die Abstützung auf eine **Referenzgrösse** vor (vgl. Ziffern 6.1 und 6.2), der ein **Entscheidungsverfahren** (vgl. Ziffer 6.3) zuzuordnen ist. Referenzgrösse und Entscheidungsverfahren bilden somit ein Paar. Dieses Paar ist Bestandteil des Antrages des Ausschusses an die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge. Dieser Antrag schlägt vor, das Problem des **BVG-Mindestzinssatzes** durch die **Sicherstellung der regelmässigen Überprüfung** zu lösen (vgl. Ziffer 6.4). Von einer expliziten Bestimmung der Höhe des Zinssatzes geschweige denn einer automatischen Verknüpfung mit dazu ausgewählten Basisgrössen hat der Ausschuss Abstand genommen.

Vorstehend zu dem Antrag in Ziffer 6.4 wird zunächst in den Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 näher dargestellt, worauf sich der Antrag des Ausschusses abstützt. In Ergänzung des Verfahrens zur Sicherstellung der regelmässigen Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes hat der Ausschuss in der Ziffer 7 mehrere Punkte aufgeführt, welche bei der Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes beachtet werden sollten.

6.1 Referenzgrössen

Art. 15 Abs. 2 BVG bestimmt den BVG-Mindestzinssatz auf qualitative Art. Zur Überprüfung der Zinssatzhöhe ist aber eine Abstützung auf quantitative Kriterien unabdingbar. Der Minimalzinssatz wird deshalb mit Finanzmarkt-Grössen beurteilt, die mit ihm in Bezug stehen. Ausgehend von der bisherigen Praxis, die auf der Durchschnittsrendite der Bundesobligationen beruhte (vgl. Anhang 2), werden weitere Möglichkeiten aufgezeigt und ein Vorschlag unterbreitet.

6.1.1 Bisherige Praxis

Die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge hat sich, wie vorstehend erwähnt (vgl. Ziffer 5.2), an ihrer Sitzung vom 26. April 1999 dafür ausgesprochen, den BVG-Mindestzinssatz von 4 Prozent zu belassen. Dies weist darauf hin, dass die Kommission die Vorstellung des Bundesrates teilt, dass der BVG-Mindestzinssatz ein langfristig anzusetzender Satz ist und nur aufgrund schwerwiegender Argumente geändert werden soll. An der Kommissionssitzung wurde denn auch darauf hingewiesen, dass dies auch den europäischen Normen entspreche und ein flexibler Mindestzinssatz für die Versicherten problematisch wäre, insbesondere wegen der sich ergebenden Schwierigkeiten in bezug auf den Leistungsausweis (vgl. dazu Ziffer 7.3.1).

Während der vergangenen 16 Jahre BVG wurde darauf geachtet (vgl. Ziffern 1.4 und 3), dass

- eine Änderung des BVG-Mindestzinssatzes wenn immer möglich vermieden wurde,
- die Anlagemöglichkeiten mit einer sicheren Anlagekategorie (Bundesobligationen) bestimmt wurden,
- die Durchschnittsrendite, welche als Indikator für den BVG-Mindestzinssatz zu gelten hat, aufgrund einer langen Periode bestimmt wurde.

Diese Grundsätze wurden nie schriftlich fixiert.

6.1.2 Mögliche Referenzgrössen

Der Ausschuss hat folgende Finanzmarkt-Grössen dahingehend diskutiert, ob sie sich als eigenständige Referenzgrösse oder auch als Basisgrössen einer Referenzgrösse zur Beurteilung des BVG-Mindestzinssatzes eignen würden.

- Bundesobligationen
- EU-Norm (technischer Zinssatz, höchstens jedoch 60 Prozent des Zinssatzes der Staatsanleihen)
- Zinsstrukturkurve der Bundesobligationen (SNB)
- Rendite eines Referenz-Portefeuilles
- Immobilienindex (IAZI)
- Pensionskassenindex (InterSec Suisse)
- BVG-Index (Pictet&Cie Banquiers)
- Aktien CH
- Obligationen SFR CH
- Obligationen SFR Ausland
- Aktien Ausland
- Obligationen Fremdwährungen.

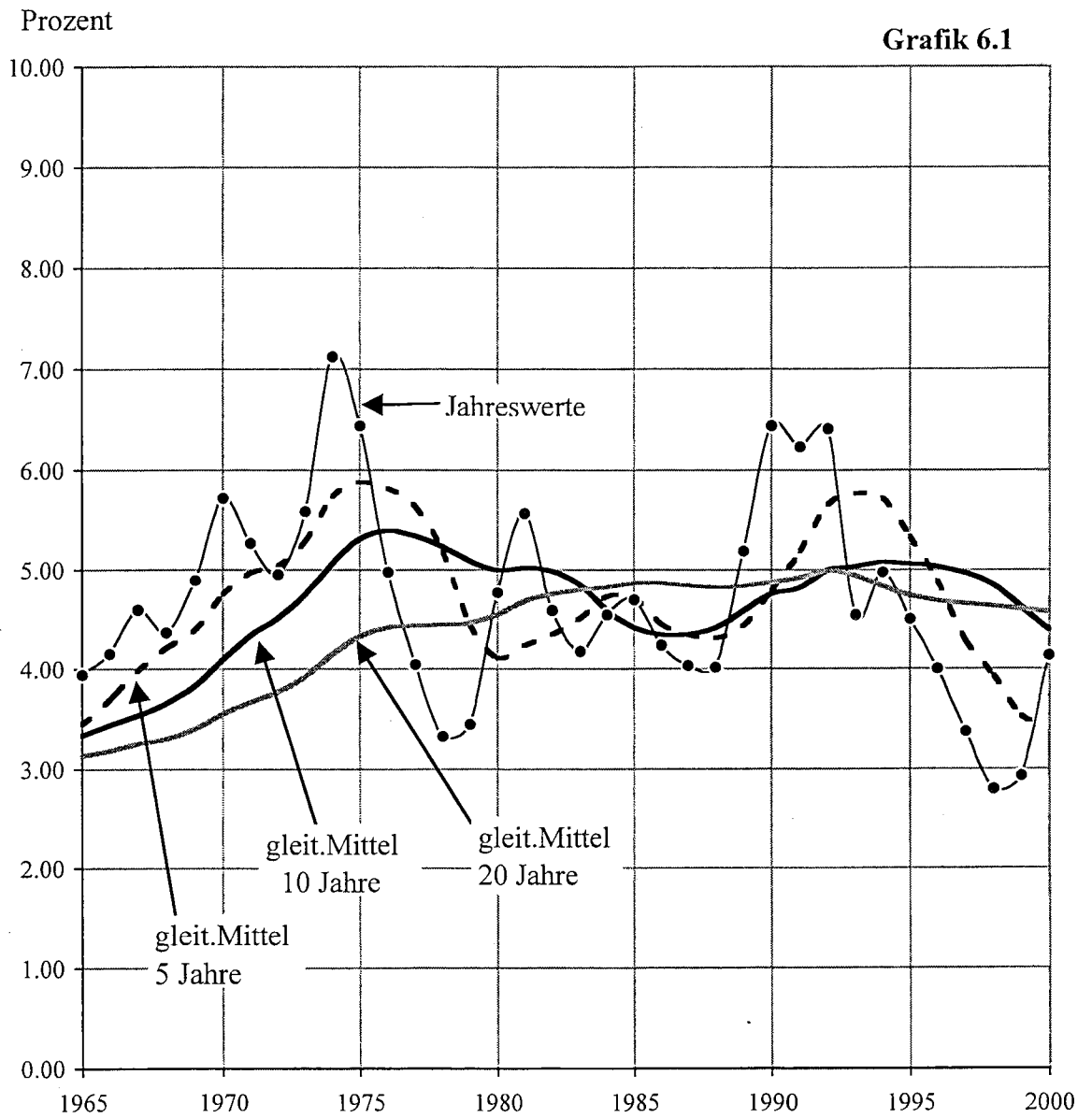
Ausser den **Bundesobligationen** und dem **BVG-Index** wurden diese Finanzmarkt-Grössen als unzweckmässig eingestuft. Zusätzlich wurde der **Lohnindex** und damit in Zusammenhang stehend der **Index der Konsumentenpreise** in die Untersuchungen einbezogen.

6.1.3 Die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen (kurz BO)

Die SNB bestimmt täglich die Rendite aller Bundesobligationen, die eine Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren besitzen und frühestens in 3 Jahren kündbar sind. Der so definierte Korb der Bundesanleihen enthält momentan 12 Titel. Seine Zusammensetzung ändert sich also, wenn einerseits neue Titel aufgelegt werden und andererseits Titel wegen Unterschreiten der Restlaufzeit ausgeschieden werden.

Bundesobligationen gelten als risikoarme Anlage. Ihre Rendite wird als minimale Verzinsung von Anlagekapital angesehen. Der Jahreswert und das 5-Jahres-Mittel haben nach 1995 die 4 Prozent-Marke unterschritten. Hingegen zeigt das 20-Jahres-Mittel seit 1975 einen Wert über 4 Prozent an und auch heute ergibt sich immer noch ein Wert von 4,5 Prozent. Neben der vergangenen Renditeentwicklung (dokumentiert durch eine langfristig abgestützte Durchschnittsrendite) und der aktuellen Renditesituation spielen für die Beurteilung einer allfälligen Änderung des BVG-Mindestzinssatzes auch die Erwartungen in die zukünftige Entwicklung eine Rolle.

Rendite Bundesobligationen



Die Jahreswerte liegen ab 1998 zwar unter 3 Prozent und damit unter dem bisherigen Minimalstand von 1978 und somit im Bereich der Nachkriegswerte bis 1955. Der Abwärtstrend scheint allerdings mit Beginn des Jahres 2000 gebrochen.

Die Rendite der Bundesobligationen hätte für die vergangenen 50 Jahre akzeptable Ergebnisse im Hinblick auf das Erreichen des modellmässigen BVG-Rentenzieles (Ersatzquote von 36 Prozent des letzten koordinierten Lohnes) gebracht (vgl. Ziffer 4.3.2, Tabelle 4.1). Wenn auch die Rendite der Bundesobligationen noch heute einen guten Massstab für die Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes darstellt, so darf nicht vergessen werden, dass es sich dabei aber nur um eine Bezugsgrösse handelt. Die Anlagen werden ja nicht ausschliesslich in Bundesobligationen getätigt, sondern auch in Aktien, Liegenschaften usw., und somit sind vor allem die Leistungen dieser Märkte von Belang. Der Handlungsspielraum zur Erreichung dieses Mindestzinssatzes ist bei der Wahl der Anlageinstrumente und in bezug auf die Begrenzungen nach BVV 2 gross, und seit dem 1. April 2000 grundsätzlich offen. Die Frage, ob die heute bei Vorsorgeeinrichtungen üblichen Anlageformen zu einer bedeutend höheren durchschnittlichen Rendite führen, bleibt hier allerdings unbeantwortet. Da Bundesobligationen als risikoarme Anlage sich im Portefeuille jeder Vorsorgeeinrichtung finden, stellen ihre Renditen hingegen eine Untergrenze für eine Referenzgrösse zur Beurteilung des BVG-Mindestzinssatzes dar.

Offen bleibt, ob die Bundesobligationen immer die angemessene Referenzgrösse bilden werden. Die Bemühungen, die öffentlichen Finanzen in Ordnung zu bringen, könnten die Staatsanleihen an den Kapitalmärkten an Bedeutung verlieren lassen.

6.1.4 Die jährliche Wachstumsrate des BVG-Indexes (kurz BVG-Index)

Der BVG-Index wurde 1985 von der Bankiervereinigung in Auftrag gegeben. Er soll die theoretische Performance eines durchschnittlichen Portfolios wiedergeben, das den Anlagelimiten gemäss BVV 2 genügt. Er wird deshalb allgemein als Referenzindex zur Beurteilung der Anlage-Performance der Vorsorgeeinrichtungen verstanden. Er stellt den Mittelwert aus denjenigen Anlageerträgen dar, die den Vorsorgeeinrichtungen möglich sind und wird von Pictet&Cie Banquiers publiziert (vgl. Broschüre "BVG-Index", Pictet&Cie Banquiers, April 1999).

Der BVG-Index ist neuerdings um vier Anlagen erweitert worden, nämlich Immobilien (BOPP-Index), Hypotheken (Angaben von Kantonalbanken), Liquidität (3-Monatssätze Eurosatz für Schweizerfranken) und Guthaben beim Arbeitgeber (vgl. Broschüre "Indice OPP 2", Pictet&Cie Banquiers, Avril 1997).

Der Ausschuss erachtet den BVG-Index als grundlegende Referenzgrösse, um die gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG zu berücksichtigenden Anlagemöglichkeiten zu quantifizieren. Die Analyse hat allerdings gezeigt, dass dieser Index durch den Aktienanteil erheblichen und auch kurzfristigen Schwankungen ausgesetzt ist.

Das real vorhandene Wirtschaftswachstum wird durch Aktien oft überschätzt, da hier die nicht immer erfüllten Erwartungen der Wirtschaftsteilnehmer sich widerspiegeln. Um dieser Problematik gerecht zu werden, müssen deshalb Begrenzungen nach unten und nach oben eingeführt werden.

6.1.5 Die jährliche Wachstumsrate des Lohnindex

Die Statistik der Lohnentwicklung des BFS gibt Auskunft über die Lohnzuwachsrate. Sie wird offiziell jährlich publiziert und wird anhand der Daten von Unfallmeldungen bestimmt. Die für 2002 vorgesehene Revision wird die Teilzeitarbeitenden einbeziehen. Ausserdem wird sie die Schätzung für Löhne oberhalb des maximal versicherten Verdienstes der Unfallversicherung (106'800 Franken, Stand 2000) durch eine Erhebung ersetzen.

In Ziffer 4 wird dargelegt, dass für das Erreichen des modellmässigen BVG-Leistungszieles eine Verzinsung der Altersguthaben mit einem Zinssatz im Ausmass der Zuwachsrate des Lohnindex nötig sei. Deshalb ist die Lohnzuwachsrate eine mögliche Referenzgrösse. Auf den Einwand hin, dass Lohnzuwachsrate politisch mitbeeinflusst seien, wurde als Äquivalent ein konstanter Realzinssatz vorgegeben. Der entsprechende Nominalzinssatz wird somit automatisch der Inflation angepasst (vgl. Ziffer 2). Um das Niveau des notwendigen Realzinssatzes beurteilen zu können, werden in der folgenden Tabelle 6.1 einige Reallohnsätze (d.h. Differenz Lohnzuwachsrate ./ Teuerungsrate) angegeben.

Tabelle 6.1

Die Entwicklung des durchschnittlichen jährlichen Reallohnsatzes während der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts	
Zeitperiode	Reallohnsatz in Prozenten
1948 - 2000	1.7
1960 - 2000	1.6
1970 - 2000	1.0
1980 - 2000	0.4
1985 - 2000	0.5
1990 - 2000	0.1

Der Ausschuss entschied sich für einen Nominalzinssatz auf der Basis eines Realzinssatzes von 1 Prozent.

6.2 Vorschlag des Ausschusses für eine verknüpfte Referenzgrösse

Der Ausschuss erachtet es als kaum möglich, den BVG-Mindestzinssatz anhand einer einzigen Referenzgrösse zu beurteilen. Deshalb sieht der Ausschuss vor, wichtige Basisgrössen miteinander zu verknüpfen und zwar:

- jährliche **Wachstumsrate** des **BVG-Indexes** (BVG-Index)

- **Durchschnittsrendite der Bundesobligationen (BO)**
- auf **vorgegebenem** jährlichem **Realzinssatz** (r) basierender **jährlicher Nominalzinssatz** ($n = r+P$)
(bei $r=1$ Prozent als Äquivalent zur Lohnzuwachsrate verstanden)

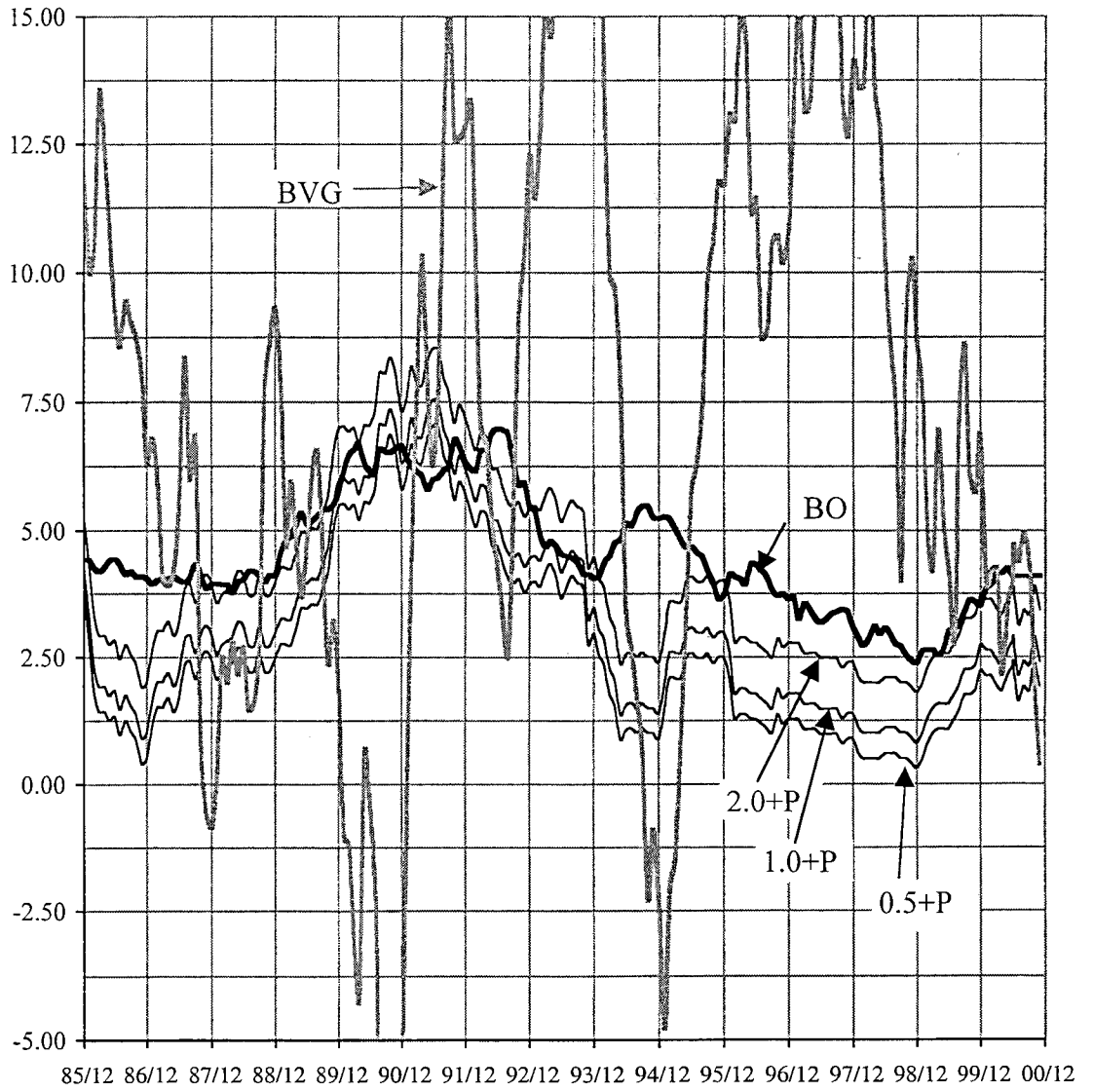
Diese Grössen stehen monatlich zur Verfügung (dabei sind die Wachstumsrate des BVG-Indexes und die Inflationsrate und somit der Nominalzinssatz im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres bestimmt). Ihr zum Teil recht volatiles Verhalten dokumentiert die folgende Grafik 6.2.

Die Inflationsrate (**P**) hat hier nicht die Rolle einer eigenständigen Vergleichsgrösse - für das Verständnis vieler NationalökonomInnen stellt sie lediglich einen Schleier über den längerfristigen realwirtschaftlichen Verhältnissen dar - sondern sie transformiert die Vergleichsgrösse Realzins auf die Ebene der Nominalwerte von BVG-Index und Bundesobligationen. Möchte man auf der realen Ebene diskutieren, so müsste man beide letztgenannten Grössen deflationieren und mit dem Realzinssatz vergleichen.

Basisgrößen

Prozent

Grafik 6.2



6.2.1 Die Verknüpfung der Basisgrössen

Der Ausschuss bestimmte die Art der Verknüpfung dieser drei Basisgrössen aufgrund der folgenden Überlegungen.

1. In Ziffer 4 wird dargelegt, dass für das Erreichen des modellmässigen BVG-Leistungszieles eine Verzinsung der Altersguthaben mit einem Zinssatz im Ausmass der Zuwachsrates des Lohnindex notwendig sei. Als Äquivalent zu dieser Lohnzuwachsrate wird ein Nominalzinssatz mit vorgegebenem Realzinssatz (von 1 Prozent) akzeptiert. Mit diesem Nominalzinssatz lässt sich also grundsätzlich das anzupeilende Leistungsziel in etwa erreichen. Soll die Beteiligung der Versicherten an der Ertragslage der Vorsorgeeinrichtungen sich in der Referenzgrösse verstärkt manifestieren, so kann dies durch die Vorgabe eines höheren Realzinssatzes geschehen (vgl. auch Ziffer 6.2.3).
2. Der BVG-Index dokumentiert die allgemeine Performance-Situation der Vorsorgeeinrichtungen. Fällt diese Performance unter den vorstehend definierten Nominalzinssatz, so ist von einer eher angespannten Lage auszugehen (hohe Inflation oder Börseneinbruch). Dann soll sich die Referenzgrösse an der im allgemeinen reduzierten Ertragslage der Vorsorgeeinrichtungen und nicht an der Lohnzuwachsrate resp. deren äquivalentem Nominalzinssatz orientieren.
3. Damit ergibt sich in einem 1. Schritt als Referenzgrösse das Minimum aus Nominalzinssatz und Wachstumsrate des BVG-Indexes.
4. Allerdings könnte dieses Minimum zeitweise tief ausfallen und unter die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen, dem Benchmark für risikoarme Anlagen, fallen. Dies soll sich aber nicht auf die Verzinsung der Altersguthaben auswirken. Die Referenzgrösse soll somit mindestens die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen erreichen.
5. Damit ergibt sich im 2. Schritt schlussendlich als Referenzgrösse das Maximum aus dem oben beschriebenen Minimum und der Durchschnittsrendite der Bundesobligationen.

Die vorgeschlagene Referenzgrösse kann somit durchaus als Indikator dafür gelten, ob das modellmässige Leistungsziel von 36 Prozent des letzten koordinierten Lohnes angepeilt wird.

Die praktische Berechnung kann folgendermassen geschehen:

- man ermittelt zuerst von den beiden Grössen, vorgegebener Nominalzinssatz ($n = r+P$) und Wachstumsrate des BVG-Indexes (BVG-Index), diejenige mit dem kleineren Wert,
- dann vergleicht man diese Grösse (kleinerer Wert) mit der Durchschnittsrendite der Bundesobligationen (BO). Der grössere dieser beiden Werte wird der **Referenzgrösse Z** zugeordnet.

Die Berechnung der Referenzgrösse kann mit der folgenden Tabelle nachvollzogen werden :

Tabelle 6.2

Bestimmung der Referenzgrösse für die Jahre 1985-2000 aus jährlichen Zuwachsraten und Zinssätzen auf der Grundlage von Jahresendwerten								
Jahr	Inflationsrate (in %)							
	Nominalzinssatz (in %)						Referenzgrösse (in %)	
	P	n = r+P (r=1%)	Wachstumsrate BVG-Index (in %)			Durchschnittsrendite Bundesobligationen (in %)		
			BVG-Index	min(1;2) (1. Schritt)	BO	Z = max(3;4) (2. Schritt)		Z entspricht
	1	2	3	4				
1985	3.2	4.2	11.9	4.2	4.7	4.7	BO	
1986	0.0	1.0	6.5	1.0	4.2	4.2	BO	
1987	1.9	2.9	-0.8	-0.8	4.0	4.0	BO	
1988	2.0	3.0	9.5	3.0	4.0	4.0	BO	
1989	5.0	6.0	0.8	0.8	5.2	5.2	BO	
1990	5.3	6.3	-6.1	-6.1	6.4	6.4	BO	
1991	5.2	6.2	12.8	6.2	6.2	6.2	n,BO	
1992	3.4	4.4	12.7	4.4	6.4	6.4	BO	
1993	2.5	3.5	19.4	3.5	4.6	4.6	BO	
1994	0.4	1.4	-2.9	-2.9	5.0	5.0	BO	
1995	2.0	3.0	12.6	3.0	4.5	4.5	BO	
1996	0.8	1.8	11.2	1.8	4.0	4.0	BO	
1997	0.4	1.4	14.6	1.4	3.4	3.4	BO	
1998	-0.2	0.8	9.1	0.8	2.8	2.8	BO	
1999	1.7	2.7	6.7	2.7	2.9	2.9	BO	
2000	1.4	2.4	0.4	0.4	3.6	3.6	BO	

6.2.2 Die verknüpfte Referenzgrösse, formelmässig dargestellt

Formelmässig exakt ist die Bestimmung der Referenzgrösse wie folgt zu beschreiben. Man beobachtet jeden Monat t

- **BO**(t) die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen

und bestimmt im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres

- **BVG-Index**(t) die Wachstumsrate des BVG-Indexes,
- **P**(t) die Wachstumsrate des Indexes der Konsumentenpreise (Inflationsrate).

Unabhängig vom Zeitpunkt t muss als Verfahrensparameter vorgegeben werden:

- **r** Realzinssatz (%)

Damit bestimmt man jeden Monat die Referenzgrösse $Z(t)$:

$$Z(t) = \max[\min[(r+P(t); \text{BVG-Index}(t)] ; \text{BO}(t)]$$

Statt auf Monatswerten der Referenzgrösse könnte das Verfahren auch auf gleitenden Mittelwerten der Referenzgrösse basieren. Die Referenzgrösse würde dann zwar weniger volatil aber dafür träger verlaufen (vgl. etwa Grafik 6.1). Die Auswertungen haben aber gezeigt, dass man damit länger der Vergangenheit verhaftet bleibt, Anpassungen werden erst später diskutiert. Und bei einem gegebenenfalls notwendigen Antrag über eine Neufixierung des BVG-Mindestzinssatzes wird das Verhalten von gewissen gleitenden Mitteln sowieso in die Überlegungen einbezogen werden.

6.2.3 Die Abhängigkeit der verknüpften Referenzgrösse von den drei Basisgrössen

Bei jeder Beobachtung (die Variable t wird im Folgenden weggelassen) besitzen die drei Grössen $r+P$, BVG-Index und BO sechs mögliche Anordnungen. In 4 Fällen ergibt sich BO als Wert der Referenzgrösse, lediglich wenn BO den kleinsten der drei Werte darstellt, ergibt sich der Wert der unmittelbar oberhalb BO liegenden Grösse, also entweder $r+P$ oder BVG-Index. Diese Dominanz der Grösse BO ist jedoch formaler Natur. Welche der drei Grössen wie häufig die verknüpfte Referenzgrösse bestimmt, hängt wesentlich von der Wahl des Realzinssatzes r ab, wie die folgende Tabelle 6.3 zeigt.

Tabelle 6.3

	Mögliche Grössenverhältnisse der drei Basisgrössen				$y = \min$ ($r+P$; BVG- Index) (1. Schritt)	Referenz- grösse $Z =$ $\max(y; BO)$ (2. Schritt)	relative Anzahl (in Prozenten) der monatlichen Fälle seit 1985, falls ...					
							$r =$ 0.5%	$r =$ 1%	$r =$ 2%	$r =$ 3%	$r =$ 4%	
1	BO	≤	BVG- Index	≤	r+P	BVG-Index	BVG-Index	1	1	3	7	11
2	BO	≤	r+P	≤	BVG- Index	r+P	r+P	3	6	14	46	55
3	BVG- Index	≤	BO	≤	r+P	BVG-Index	BO	2	5	12	25	28
4	BVG- Index	≤	r+P	≤	BO	BVG-Index	BO	20	20	16	7	4
5	r+P	≤	BVG- Index	≤	BO	r+P	BO	10	7	4	0	0
6	r+P	≤	BO	≤	BVG- Index	r+P	BO	64	61	51	15	2
insgesamt BO							96	93	83	47	34	

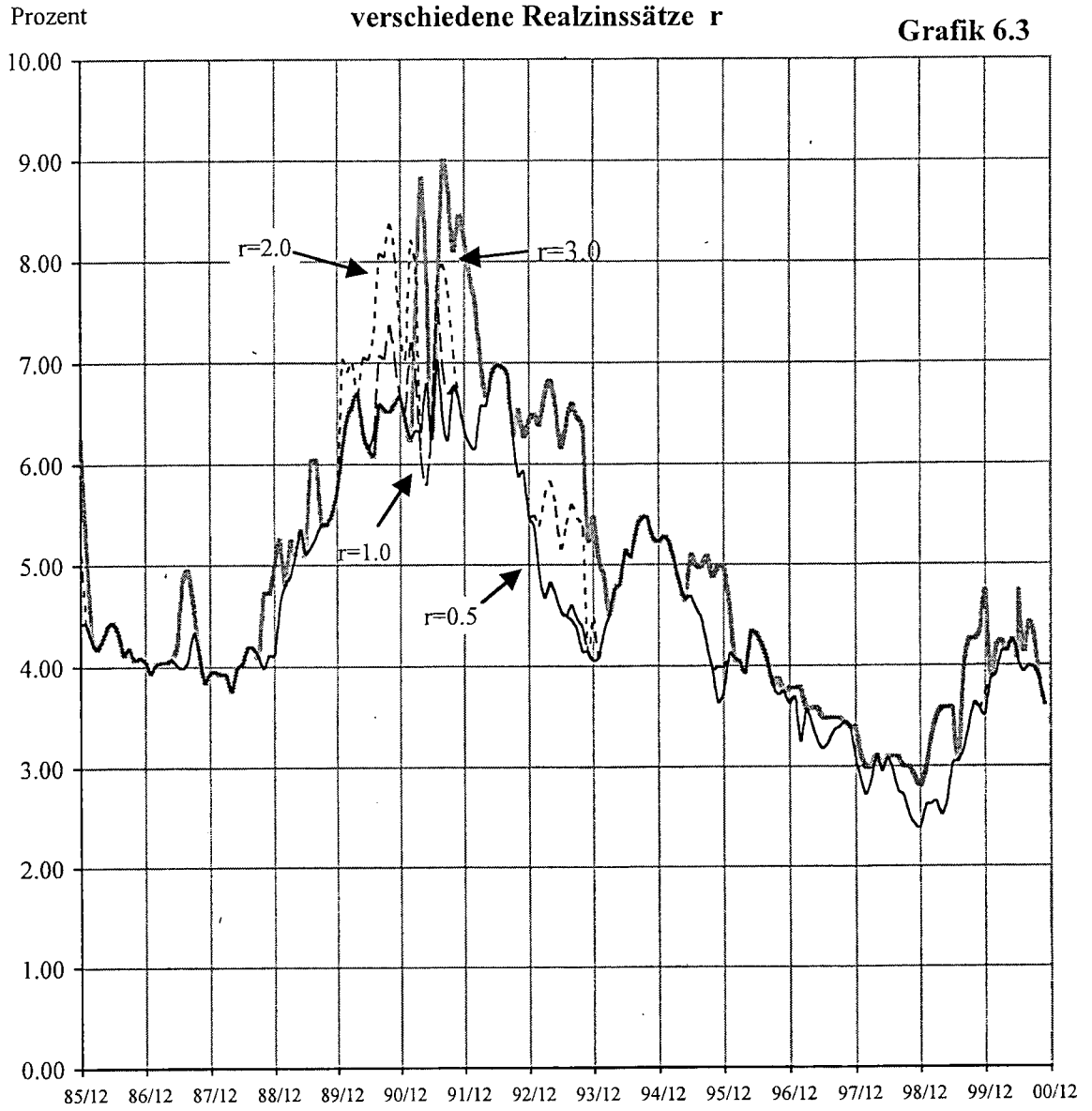
Bei einer Wahl des Realzinssatzes von 1 Prozent (oder weniger) hätte in den 16 Jahren BVG seit 1985 in über 90 Prozent der Fälle die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen den Wert der verknüpften Referenzgrösse bestimmt. Dies ist bei den in diesem Zeitraum eingetretenen Teuerungsraten und Renditen der Bundesobligationen (vgl. etwa Grafik 6.2) nicht verwunderlich. Wäre der Realzinssatz auf 2 Prozent erhöht worden, so wäre immer noch in fünf von sechs Fällen die Referenzgrösse durch die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen bestimmt worden. Wäre jedoch der Realzinssatz gar auf mindestens 3 Prozent gesetzt worden, so hätte die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen ihre dominierende Rolle als Bestimmungsgrösse der Referenzgrösse verloren.

Damit zeigt sich gerade ein Vorteil dieser verknüpften Referenzgrösse. Eine Ausrichtung auf die Rendite eher risikoarmer Anlagen lässt sich durch die Vorgabe eines eher tiefen Realzinssatzes erzielen. Soll hingegen der gegebenenfalls guten Ertragslage der Vorsorgeeinrichtungen besser Rechnung getragen werden, d.h. soll die gute Ertragslage sich direkt in der Referenzgrösse manifestieren, ist der vorgegebene Realzinssatz angemessen zu erhöhen. Die Grafik 6.3 zeigt die Referenzgrösse in Abhängigkeit einiger ausgewählter Realzinssätze.

Die von Prof. Kohli (vgl. Ziffer 5) vorgeschlagenen Formen für den Minimalzinssatz finden hier - bei der Referenzgrösse - wieder in abgewandelter Form Verwendung. Die von ihm vorgeschlagenen Parameter zur Dämpfung der Zinssatzvolatilität werden im Vorschlag des Ausschusses hingegen durch zu beachtende Unter- und Obergrenze des Zinssatzes ersetzt.

verknüpfte Referenzgrösse
verschiedene Realzinssätze r

Grafik 6.3



6.3 Entscheidungsverfahren

Die Referenzgrösse soll dazu dienen, gegebenenfalls den BVG-Mindestzinssatz zur Diskussion zu stellen. Wann dies zu geschehen hat, ist damit allerdings nicht festgelegt. Dazu müssen noch die beiden Parameter des Entscheidungsverfahrens, das **Entscheidungsintervall** und die **Wartefrist**, festgelegt werden. Damit sind alle für das Verfahren notwendigen Parameter definiert (vgl. Ziffer 6.3.3). Unabhängig von diesen Entscheidungsparametern soll jedoch die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge jährlich über den Stand der Referenzgrösse und der sie bestimmenden Basisgrössen informiert werden.

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird dann noch für den Zeitraum 1985-2000 untersucht (vgl. Ziffer 6.3.4). Für diesen Zeitraum liegen nicht nur die realen Monatsdaten der Referenzgrösse sondern und vor allem der effektive Wert des BVG-Mindestzinssatzes und die beantragten Änderungen dieses Wertes (vgl. Motion Fasel, Ziffer 1.3, und Antrag des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV), Ziffer 5.2) vor.

6.3.1 Das Entscheidungsintervall

Um den jeweils geltenden BVG-Mindestzinssatz wird ein symmetrisches Intervall (**Entscheidungsintervall**) gelegt und das Verhalten der Referenzgrösse (die Referenzgrösse wird in Ziffer 6.2 definiert) in bezug auf dieses Intervall beobachtet. Bleibt sie während einer vorgegebenen Dauer (Wartefrist) von z.B. zwei Jahren ausserhalb des Intervalles, so soll der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge zuhanden der nächsten Sitzung ein Antrag der Verwaltung zur neuen Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes (zur Diskussion) vorgelegt werden. Dabei muss der Antrag nicht notwendig auf eine Änderung des BVG-Mindestzinssatzes lauten, sondern kann auch ein Festhalten am geltenden Wert beinhalten. Der Ausschuss erachtet es in so einem Fall aber als wichtig, dass ebenfalls ein zu diskutierender Antrag erfolgt und nicht einfach stillschweigend die geltende Regelung des BVG-Mindestzinssatzes weitergeführt wird.

Das Entscheidungsintervall verhindert, dass zufällige Abweichungen bereits eine Wartefrist auslösen. Es ist aber auch notwendig, dass das Entscheidungsintervall nicht zu schmal angesetzt wird. Auch damit soll verhindert werden, dass zu oft Wartefristen begonnen werden und Anpassungsanträge gestellt werden müssen. Untersuchungen für den Zeitraum 1948-2000 zeigen, dass eine Gesamtbreite des Entscheidungsintervalles von 2 Prozent angemessen ist. Das Entscheidungsintervall wird also durch die Werte **BVG-Mindestzinssatz \pm 1 Prozent** begrenzt.

6.3.2 Die Wartefrist

Die Wartefrist soll dazu dienen, dass eine Neufixierung des BVG-Mindestzinssatzes erst erfolgt, nachdem die Referenzgrösse ein eindeutiges Verhalten in bezug auf das Entscheidungsintervall gezeigt hat (dauerndes Überschreiten der oberen oder dauerndes Unterschreiten der unteren Grenze des Entscheidungsintervalles).

Ein zur Diskussion zu stellender Antrag über die neue Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes wird ausgelöst, wenn die Referenzgrösse das Entscheidungsintervall verlassen hatte und darauf folgend während der gesamten **Wartefrist** das Entscheidungsintervall nicht wieder betreten hat.

Die Wartefrist ist beendet, wenn der BVG-Mindestzinssatz verändert wird. Eine **Änderung des BVG-Mindestzinssatzes** erfolgt **nicht rückwirkend** und **immer auf einen 1. Januar**. Eine neue Wartefrist beginnt frühestens, wenn der neue BVG-Mindestzinssatz gültig ist, also ab 1. Januar (d.h. in der Zeit ab Antragstellung bis zum 1. Januar des Folgejahres soll keine neue Wartefrist beginnen).

Wird der BVG-Mindestzinssatz beibehalten, so wird grundsätzlich eine beim Jahreswechsel laufende Wartefrist weitergeführt. Ein neuerlicher Antrag muss deshalb im Laufe des neuen Jahres auf den nächsten 1. Januar gestellt werden, sofern die Referenzgrösse nach Jahreswechsel nicht rechtzeitig in das Entscheidungsintervall zurückkehrt; dann jedoch ist die Wartefrist beendet. Allerdings soll die Möglichkeit bestehen, dass bei einem Antrag auf Festhalten an der geltenden Mindestzinssatzhöhe auch beantragt werden kann, dass eine bestehende Wartefrist nicht weitergeführt werde.

Da dem Ausschuss eine Änderung des BVG-Mindestzinssatzes nur auf jeweils den 1. Januar möglich erscheint, ergeben sich für den BVG-Mindestzinssatz, in Abhängigkeit von der gewählten Wartefrist, mindestens folgende Anpassungsrhythmen.

Tabelle 6.4

Wartefrist	Neufestsetzung des BVG-Mindestzinssatzes frühestens nach ...
1 Jahr	2 Jahren
2 Jahre	3 Jahren
3 Jahre	4 Jahren

Der Ausschuss hatte anfänglich eine Wartefrist von 3 Jahren favorisiert. Dies würde aber eine Neufestsetzung des BVG-Mindestzinssatzes frühestens nach 4 Jahren erlauben. Dies erachtet der Ausschuss als zu starke Einschränkung, weshalb er sich für eine Wartefrist von **2 Jahren** entschied. Es ist damit möglich, dass der BVG-Mindestzinssatz nach 3 Jahren geändert wird.

6.3.3 Die Parameterwahl für das Verfahren

Anhand der für die Vergangenheit untersuchten Abläufe dieses Verfahrens und aus Gründen der Praktikabilität schlägt der Ausschuss die folgenden Werte für die Verfahrensparameter vor:

<u>Breite des Entscheidungsintervalles</u>	= 1 Prozent
D.h. das Entscheidungsintervall wird begrenzt durch die Werte BVG-Mindestzinssatz \pm 1 Prozent.	
<u>Beobachtungszeitraum</u>	= 1 Monat
D.h. die Referenzgrösse wird monatlich beobachtet, bestimmt.	
<u>Wartefrist</u>	= 2 Jahre
D.h. die Zeit, nach welcher ein Antrag der Verwaltung auf Neufixierung des BVG-Mindestzinssatzes erfolgen muss, falls während dieser Zeit die Referenzgrösse sich immer oberhalb oder immer unterhalb des Entscheidungsintervalles befand.	
<u>Realzinssatz</u>	= 1 Prozent

Für den Beobachtungszeitraum wurde ein Monat, also die monatliche Beobachtung der Referenzgrösse gewählt, weil die Basisdaten zur Berechnung öffentlich zugänglich sind. Damit kann die Referenzgrösse durch alle Interessierten bestimmt werden. Vor allem garantiert die Abstützung auf monatliche Werte eine bessere Aktualität, der Ueberblick über mehrere Monatswerte lässt Trends erkennen und verhindert die zufälligen Schwankungen, denen Stichtagswerte (z.B. immer zu Ende eines Quartals) unterliegen können.

Die Festlegung des Realzinssatzes mit 1 Prozent wird in Ziffer 6.1.5 begründet. Gleichzeitig wird in Ziffer 6.2.3 dargelegt, dass die Vorgabe eines höheren Realzinssatzes durchaus denkbar wäre. Dies hängt davon ab, wie stark der BVG-Mindestzinssatz mit den Anlagemöglichkeiten (vgl. Art. 15 Abs. 2 BVG) korreliert werden soll.

Ein Festhalten an einer einmal festgelegten Regel des Entscheidungsverfahrens kann zu Überreaktionen führen. Denkbar ist sogar, dass während der Wartefrist sich bereits eine neue ankündigt, die aber für eine Anpassung in die andere Richtung bestimmt ist. Bei jeder neuen Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes sollte deshalb auch geprüft werden, ob das gesamte Procedere noch angemessen ist. Allerdings dürfte dies bei der ausgelösten Diskussion um die Änderung des BVG-Mindestzinssatzes sowieso geschehen.

Es ist möglich, dass sich die Referenzgrösse in extremen Situationen nicht als Indikator für den BVG-Mindestzinssatz eignet. Trotzdem ist diese Möglichkeit nicht als speziell problematisch zu bezeichnen, ist doch der Wert der Referenz-

grösse nicht als zukünftiger Wert des BVG-Mindestzinssatzes zu verstehen. Grundsätzlich ist jedes Entscheidungsverfahren bei Unsicherheit mit dem Manko von möglichen Fehlentscheidungen behaftet. Deren Auswirkungen sind unterschiedlich:

- Die Änderung des BVG-Minimalzinssatzes wird traktandiert, ohne dass das notwendig ist. Es ist zu hoffen, dass man diesen Fehler gleich erkennt und die Diskussion beendet.
- Ein Antrag auf Änderung des BVG-Minimalzins wird nicht traktandiert, obwohl dies notwendig ist. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass in dieser Situation das Traktandum direkt eingebracht wird.

6.3.4 Die Durchführung des Verfahrens im Zeitraum 1985 - 2000

Zur praktischen Durchführung des Verfahrens müssen vorgängig die Verfahrensparameter festgelegt werden. Es sei, wie in Ziffer 6.3.3 vorgeschlagen, der Realzinssatz gleich 1 Prozent, die Wartefrist betrage 2 Jahre, und das Entscheidungsintervall sei durch BVG-Mindestzinssatz ± 1 Prozent begrenzt.

Bei Inkrafttreten des BVG am 1. Januar 1985 wurde der BVG-Mindestzinssatz auf 4.0 Prozent festgesetzt. Damit ergibt sich zu Beginn des Verfahrens das Entscheidungsintervall [3.0 Prozent - 5.0 Prozent].

Im April 1989 hat die Referenzgrösse mit einem Wert von 5.1 Prozent das Entscheidungsintervall nach oben verlassen und während der folgenden 2 Jahre nicht wieder betreten. Im April 1991 beträgt der Wert der Referenzgrösse 6.8 Prozent. Im Jahr 1991 erfolgt deshalb ein Antrag der Verwaltung betreffend die Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes ab dem 1. Januar 1992. Die Motion Fasel (vom 20. März 1992) schlug 4.5 Prozent vor. Im Jahr 1991 übertraf die Referenzgrösse stets den Wert 6.0 Prozent, so dass eine Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes von 5.0 Prozent vorstellbar gewesen wäre.

Für die Zeit ab 1. Januar 1992 werden deshalb die drei Möglichkeiten weiter verfolgt, dass der Antrag für den BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 1992 entweder auf 4.0 Prozent, auf 4.5 Prozent oder auf 5.0 Prozent lautete und diesem Antrag dann auch stattgegeben wurde.

1. Möglichkeit. Ab 1.1.1992 gilt ein BVG-Mindestzinssatz von 4.0 Prozent (vgl. Grafik 6.4)

Diese Situation hat sich bekanntlich zugetragen. Aufgrund des Verlaufes der Referenzgrösse im Jahr 1991 ist der Entscheid auf Beibehalten des Wertes von 4.0 Prozent vorstellbar. Zwar bewegt sich die Referenzgrösse seit Beginn des Jahres 1990 immer oberhalb von 6.0 Prozent, doch ist nicht von der Hand zu weisen, dass dem starken Anstieg im Jahr 1989 ein entsprechend starker Abstieg folgen könnte. Ein vorsichtiges Abwarten,

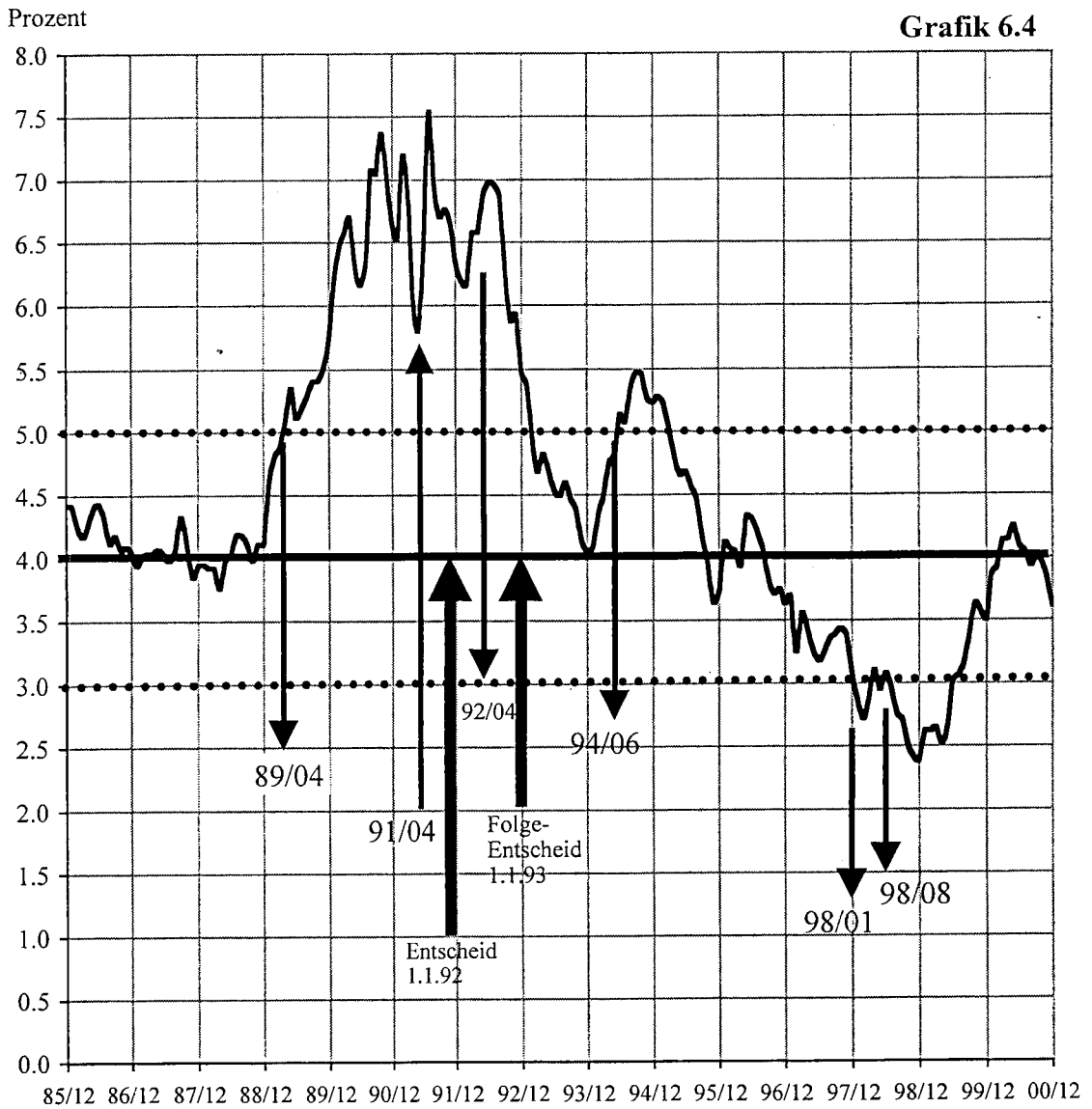
d.h. ein Beibehalten des BVG-Mindestzinssatzes von 4.0 Prozent für ein weiteres Jahr, ist deshalb durchaus nachvollziehbar. Hingegen hätte der Entscheid bezüglich der Wartefrist bestimmt auf deren Weiterführen gelautet.

Die Referenzgrösse ist auch im Jahr 1992 nicht ins Entscheidungsintervall zurückgekehrt. Da die Wartefrist weitergeführt wurde, erfolgt deshalb ein Antrag der Verwaltung betreffend die Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes ab dem 1. Januar 1993. Diese lautet wieder auf Beibehalten des Wertes von 4.0 Prozent. Dies lässt sich wie folgt begründen. Nach einem Anstieg der Referenzgrösse bis auf 7.0 Prozent in der ersten Jahreshälfte 1992 folgte ein starker Abstieg, so dass ein Beibehalten des Wertes 4.0 Prozent folgerichtig erscheint. Dies wird dann im Februar 1993 bestätigt. Die Referenzgrösse ist mit dem Wert 4.9 Prozent ins Entscheidungsintervall zurückgekehrt.

Später bewegt sich die Referenzgrösse für die Dauer von nur 9 Monaten (Juni 1994 - Februar 1995) wieder oberhalb des Entscheidungsintervalles. Bei einer Wartefrist von 2 Jahren reicht das allerdings nicht zu einem Änderungsantrag.

Im Jahr 1998 setzt die Referenzgrösse zweimal an, um das Entscheidungsintervall diesmal nach unten zu verlassen. Der Antrag des SVV im Dezember 1998 auf sofortige Herabsetzung des BVG-Mindestzinssatzes auf 3.0 Prozent kommt für einen Antrag der Verwaltung gemäss vorgeschlagenem Verfahren jedoch zu früh, da die verlangte Wartefrist längst nicht abgelaufen ist. Der Beschluss der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge vom April 1999 auf Beibehaltung des Satzes von 4.0 Prozent hingegen wird durch die Referenzgrösse bestätigt. Sie ist im Juni 1999 ins Entscheidungsintervall zurückgekehrt.

verknüpfte Referenzgrösse $r = 1 \%$
 Intervallbreite ± 1.0 Wartefrist 2 Jahre



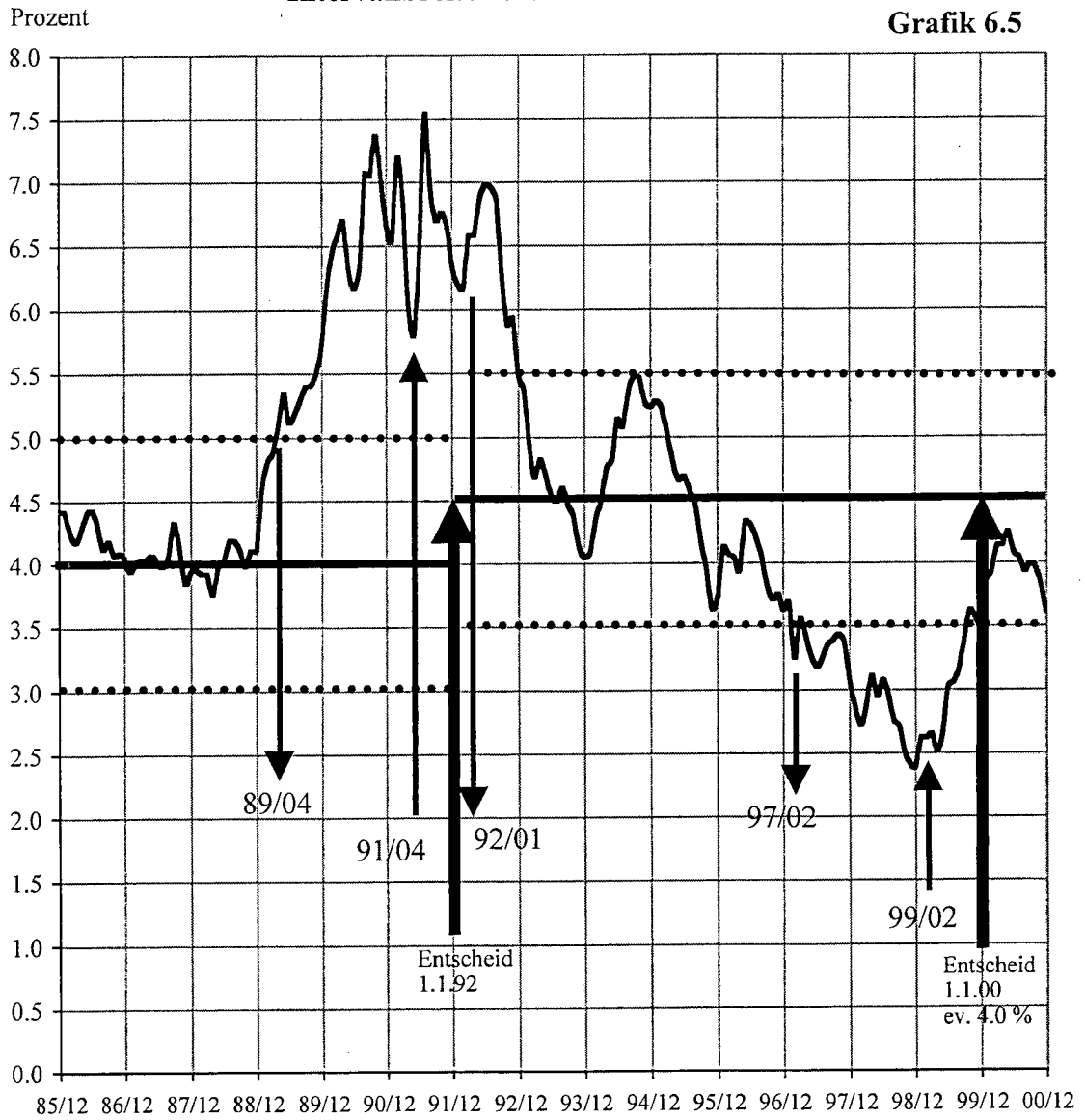
2. Möglichkeit. Ab 1.1.1992 gilt ein BVG-Mindestzinssatz von 4.5 Prozent (vgl. Grafik 6.5)

Lautet der Entscheid, in Vorwegnahme der Motion Fasel, auf Heraufsetzen des BVG-Mindestzinssatzes auf 4.5 Prozent, so beginnt sofort eine neue Wartefrist zu laufen, denn im Januar 1992 befindet sich die Referenzgrösse (6.2 Prozent) oberhalb der Obergrenze (5.5 Prozent) auch des neuen Entscheidungsintervalles. Die neue Wartefrist dauert 11 Monate und wird im Monat Dezember 1992 mit dem Wert der Referenzgrösse von 5.5 Prozent beendet. Danach verbleibt die Referenzgrösse in diesem neuen Entscheidungsintervall bis zum Januar 1997. Ab April 1997 hat die Referenzgrösse das Entscheidungsintervall definitiv nach unten verlassen und während der folgenden 2 Jahre nicht wieder betreten. Im Jahr 1999 muss deshalb ein Antrag der Verwaltung auf Neufixierung des BVG-Mindestzinssatzes per 1. Januar 2000 erfolgen. Dabei wird berücksichtigt werden, dass die Referenzgrösse Ende 1998 mit dem Wert von 2.4 Prozent ihr Minimum erreicht und danach sich wieder in Richtung Entscheidungsintervall zurückbewegt. Im Oktober 1999 ist die Referenzgrösse (3.6 Prozent) ins Entscheidungsintervall zurückkehrt. Ein Rückkommen auf den ursprünglichen Wert von 4.0 Prozent wäre denkbar gewesen.

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt hier also seit 1992 konstant 4.5 Prozent. Der Antrag des SVV im Dezember 1998 auf sofortige Herabsetzung des BVG-Mindestzinssatzes auf 3.0 Prozent wäre somit erst recht erfolgt, eventuell sogar früher. Wie der Beschluss der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge auf diesen ausserhalb des vorgeschlagenen Verfahrens eingebrachten Antrag allerdings gelautet hätte, muss hier offen bleiben. Denkbar ist, dass die Kommission ein Rückkommen auf den ursprünglichen Wert von 4.0 Prozent vorgeschlagen hätte. Je nach dem Zeitpunkt der Diskussion hätte diese Neujustierung auf den 1. Januar 1999 oder den 1. Januar 2000 erfolgen können.

verknüpfte Referenzgröße $r = 1\%$
 Intervallbreite ± 1.0 Wartezeit 2 Jahre

Grafik 6.5

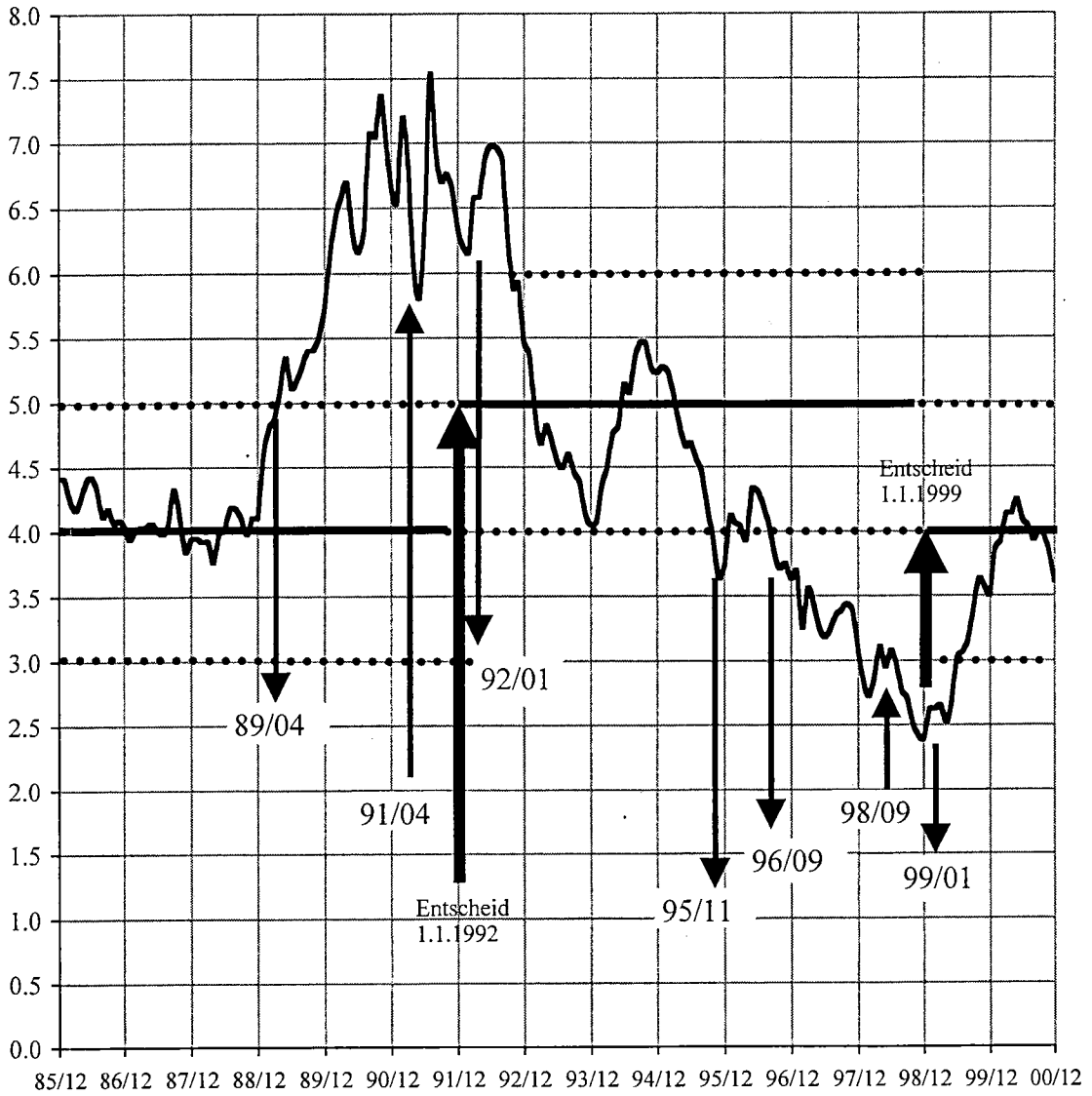


3. Möglichkeit. Ab 1.1.1992 gilt ein BVG-Mindestzinssatz von 5.0 Prozent (vgl. Grafik 6.6)

Aufgrund des Verhaltens der Referenzgrösse hätte der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 1992 auch auf 5.0 Prozent festgesetzt werden können. Selbst dann beginnt sofort eine neue Wartefrist zu laufen, denn im Januar 1992 befindet sich die Referenzgrösse (6.2 Prozent) oberhalb der Obergrenze (6.0 Prozent) auch dieses neuen Entscheidungsintervalles. Die neue Wartefrist dauert 9 Monate und wird im Monat Oktober 1992 mit dem Wert der Referenzgrösse von 5.9 Prozent beendet. Die Referenzgrösse verbleibt danach in diesem neuen Entscheidungsintervall bis zum Oktober 1995. 11 Monate später, im September 1996, hat die Referenzgrösse das Entscheidungsintervall endgültig nach unten verlassen und während der folgenden 2 Jahre nicht wieder betreten. Im Jahr 1998 erfolgt deshalb ein Antrag der Verwaltung auf Neufixierung des BVG-Mindestzinssatzes per 1. Januar 1999. Eine Herabsetzung wäre wohl vorgeschlagen worden. Wie der Entscheid dann aber gelautet hätte, darüber soll hier nicht nachträglich spekuliert werden. Ein Zurückkommen auf den Wert 4.0 Prozent hätte wohl zumindest zur Diskussion gestanden (vgl. auch Antrag des SVV).

verknüpfte Referenzgrösse $r = 1\%$
 Intervallbreite ± 1.0 Wartefrist 2 Jahre

Grafik 6.6



6.4 Antrag

Die bisherige Handhabung von Art.15 Abs. 2 BVG "Der Bundesrat legt aufgrund der Anlagemöglichkeiten den Mindestzinssatz fest" wurde, wie in Ziffer 1.4 dargestellt, von der GPK des Ständerates bemängelt. Der Kritik der GPK ist zu entnehmen, dass in jedem Fall dokumentiert werden muss, dass der Mindestzinssatz überprüft wurde. Der Bundesrat hat in seiner Antwort (vgl. Ziffer 3) die Abklärung dieser Problematik durch die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge zugesagt. Eine Minderheit des Ausschusses findet es als hinreichend, zur Lösung dieser Problematik einzig den 1. Punkt (jährliche Information über die Indikatoren) des nachfolgenden Antrages vorzusehen. Eine als notwendig erachtete Diskussion und daraus abgeleitet ein eventueller Antrag an den Bundesrat zur Neufestsetzung des BVG-Mindestzinssatzes ergäbe sich gegebenenfalls sowieso automatisch.

Die Mehrheit des Ausschusses ist jedoch der Ansicht, dass auch zusätzlich institutionalisiert werden muss, dass beim Überschreiten gewisser Leitplanken die Diskussion über den BVG-Mindestzinssatz anhebt. Deshalb soll permanent kontrolliert werden, ob Handlungsbedarf besteht (2. Punkt des Antrages). Wird schliesslich aufgrund der anzuwendenden Kriterien ein Handlungsbedarf manifest, so soll von der Verwaltung ein Antrag zuhanden der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge auf Neufixierung (was nicht notwendig Änderung bedeuten muss) des BVG-Mindestzinssatzes auf den nächsten 1. Januar erfolgen.

Dabei ist die Abstützung auf die definierte Referenzgrösse vorzunehmen. Da diese Referenzgrösse implizit eine Realzinskomponente enthält, wird damit auch eine Antwort auf den ursprünglichen Auftrag des Bundesrates (vgl. Ziffer 1.2) gegeben. Der Ausschuss erachtet es nicht als möglich, bei den Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen, d.h. vor allem beim BVG-Mindestzinssatz, direkt auf Realzinsen abzustellen (vgl. Ziffer 5.3). Hingegen erachtet es der Ausschuss als möglich, bei der Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes die Realzinssituation mitzuberücksichtigen.

Der Ausschuss unterbreitet der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge deshalb einen Antrag auf **Sicherstellung der regelmässigen Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes**. Der Ausschuss erachtet diese Sicherstellung durch das beschriebene und im Folgenden zusammengefasst formulierte Verfahren gewährleistet.

Bei der Formulierung des Antrages ist bewusst nicht von einer Änderung sondern von einer Neufestsetzung des BVG-Mindestzinssatzes die Rede. Denn es kann durchaus der Fall eintreten, dass zwar die Referenzgrösse eine Änderung möglich erscheinen lässt, der Beschluss aber auf ein Beibehalten des geltenden Wertes lautet. Dieser Beschluss ist, in Abwägung aller massgebenden Umstände, nicht einfach ein Weiterführen von Bestehendem. Zwar soll grundsätzlich in diesem Fall eine laufende Wartefrist weitergeführt werden, doch soll es möglich sein, die laufende Wartefrist zu beenden und gegebenenfalls ab 1. Januar neu beginnen zu

lassen. Wird der BVG-Mindestzinssatz verändert, so wird eine laufende Wartefrist in jedem Fall beendet.

Die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge hat an ihrer Sitzung vom 29. November 2000 den vorliegenden Bericht diskutiert und verabschiedet. Die Kommission stellt deshalb an den Bundesrat den Antrag, den Bericht anzunehmen. Die Kommission würde es begrüßen, wenn der Bericht der Öffentlichkeit und somit einer breiten Diskussion zugänglich gemacht würde.

Die Kommission schlägt dem Bundesrat auch vor, das vorgeschlagene Verfahren der Sicherstellung der regelmässigen Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes in einer Versuchsphase testen zu lassen.

1. Indikatoren (Monatsendwerte)

Das BSV legt der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge jedes Jahr auf die 1.Sitzung hin die folgenden Indikatoren zur Kenntnisnahme vor:

- Durchschnittliche Rendite der Bundesobligationen **BO**
- Nominalzinssatz, der sich ergibt aufgrund eines Realzinssatzes (r) von 1 Prozent **r+P**
- Wachstumsrate des BVG-Indexes der Banque Pictet **BVG-Index**
- als BVG-Zinsindikator die Referenzgrösse $\max(\min(r+P, \text{BVG-Index}), \text{BO})$ **Z**

2. Feststellung Handlungsbedarf

Das BSV stellt monatlich fest, ob die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind.

1. Der Zinsindikator Z hat die vorgegebene Bandbreite von ± 1 Prozent um den geltenden Wert des BVG-Mindestzinssatzes vor 2 Jahren über- bzw. unterschritten.
2. Er liegt seither immer oberhalb bzw. immer unterhalb dieses Intervalles.

3. Beschlussfassung durch die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge

Sofern beide Bedingungen erfüllt sind, unterbreitet das BSV zur nächsten Sitzung der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge die folgenden Themen:

- 3.0 Der Antrag des BSV zur neuen Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes.
- 3.1 Die Eidg. BVG-Kommission beurteilt die Situation betreffend den BVG-Mindestzinssatz und den Antrag des BSV.
- 3.2 Die Eidg. BVG-Kommission beschliesst, ob sie dem Bundesrat eine neue Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes beantragen will.
- 3.3 Im Falle eines Antrages auf Neufestsetzung schlägt die Kommission die neue Höhe des BVG-Mindestzinssatzes vor. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist jeweils der 1. Januar. Bei der neuen Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes berücksichtigt sie die Entwicklung der Referenzgrösse (Z).

7. Weitere bei der Festsetzung des Minimalzinssatzes zu beachtende Punkte

Bei der Festsetzung der BVG-Minimalzinsvorschrift sind die unterschiedlichsten Punkte zu beachten, die teilweise komplexe Abhängigkeiten voneinander aufweisen.

Der Ausschuss hat auch sie bei seiner Entscheidung herangezogen, welche Lösungen (vgl. dazu Ziffer 6) der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge vorgeschlagen werden sollen. Nachstehend sind die nach Ansicht des Ausschusses wichtigsten Punkte näher dargelegt.

7.1 Generelle Bemerkungen

7.1.1 In der Vergangenheit gemachte Aussagen zum Mindestzinssatz

In der Kommission BVV 2 und in ihrer vorberatenden Arbeitsgruppe wurden in den frühen 80er-Jahren einige Aussagen protokolliert, die auch heute noch erwähnenswert erscheinen:

- Aus administrativen Gründen sollte der **Mindestzinssatz nicht zu häufig geändert** werden. Es ist jedoch auch nicht erforderlich, dass er über Jahre hinaus anhält.
- Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine **Präferenz für nominelle Sicherheit**.
- Auch die **Größenstruktur der Vorsorgeeinrichtungen** ist bei der Bestimmung des Mindestzinssatzes zu berücksichtigen. Kleinere Vorsorgeeinrichtungen werden weniger in Aktien (vgl. auch Ziffer 7.2.1) und Immobilien anlegen. Auf sie ist Rücksicht zu nehmen bei der Bemessung des Mindestzinssatzes.
- Vom Mindestzinssatz muss ein gewisser Zwang ausgehen, eine markt-konforme Rendite zu erwirtschaften. Es ist von einem zu tiefen Mindestzinssatz abzuraten. Aus den Materialien zu Art. 15 Abs. 2 BVG geht hervor, dass sich der Mindestzinssatz nicht an den langfristigen Anlagemöglichkeiten orientieren, sondern marktkonform - unter Einschluss einer vernünftigen Sicherheitsmarge - sein soll.
- Die Pensionskassen sind bei einem tief angesetzten Mindestzinssatz eher bereit, freiwillig höher zu gehen. Es wird allerdings auch das Argument vertreten, viele Kassen würden nur das erforderliche Minimum anstreben.

7.1.2 Involvierte Gruppen

Die Vorsorgeeinrichtung

hat bei ihrer Vermögensverwaltung den allgemeinen Grundsätzen "Sicherheit und Risikoverteilung" sowie "Rendite" und "Liquidität" Rechnung zu tragen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Anlageerträge zur Finanzierung von Umlagekomponenten BVG wie z.B. erhöhter Leistungen zugunsten der Eintrittsgeneration oder Beiträge zur Erbringung der Teuerungsanpassungen gemäss Art. 36 BVG reserviert werden muss. Diese Umstände lassen erwarten, dass die Vorsorgeeinrichtung für eine vorsichtigeren Ansetzung des Mindestzinssatzes eintreten dürfte als die Versicherten und Züger.

Die Lebensversicherer

müssen für den Geschäftsbereich berufliche Vorsorge andere Vorschriften oder Rahmenbedingungen erfüllen als die Vorsorgeeinrichtungen. Es sei hier auf den Bericht über den "Aspekt der Lebensversicherer im Problemkreis der Mindestzinnschriften gemäss BVG" verwiesen, den der Ausschuss Realzins zuhanden der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge erstellt hat.

Der Experte

hat periodisch zu prüfen, ob die Vorsorgeeinrichtung "jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann". Sicherheit hat immer ihren Preis. Der Experte wird an Sicherheitsmargen denken und den Mindestzinssatz vorsichtig ansetzen.

Der Sicherheitsfonds

wird bei Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung ersatzpflichtig. Im Allgemeininteresse sind ihm jedoch Schadenfälle nach Möglichkeit zu ersparen. Daran ist bei der Festlegung des Mindestzinssatzes auch zu denken.

Die Versicherten

Es ist anzunehmen, dass sie den effektiven Ertrag und nicht nur einen allgemein verbindlich erklärten Mindestertrag gutgeschrieben erhalten wollen. Für die Versicherten hat der Mindestzinssatz die Aufgabe einer Absicherung gegen 'unten'. Umgekehrt ist darauf hinzuweisen, dass versicherte Nicht-Züger an langfristiger Sicherheit und nicht daran interessiert sind, dass die Züger zuviel mitnehmen.

Die Züger

dürften ein Interesse an der Gutschrift des effektiv erwirtschafteten Nettoanlageertrages haben, den die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kreis ihrer Anspruchsberechtigten erzielt hat.

7.1.3 Mit dem Mindestzinssatz verknüpfte Zinssätze

Neben dem BVG-Mindestzinssatz finden sich in Gesetz und Verordnung weitere, in ihrer Höhe vorgeschriebene Zinssätze, die bei einer Änderung des BVG-

Mindestzinssatzes nicht unberührt bleiben dürften. Zu beachten sind Zins- oder Verzinsungsvorschriften aufgrund von Art. 17 FZG und Art. 8 FZV betreffend den Zinsrahmen für den technischen Zinssatz (3,5-4,5 Prozent) sowie Art. 2 FZG und Art. 7 FZV betreffend den Verzugszinssatz. Aber auch auf den BVG-Umwandlungssatz können sich Auswirkungen ergeben (vgl. Ziffer 7.3.4).

Die Problematik des BVG-Mindestzinssatzes kann also weder isoliert gesehen werden noch sind nur die registrierten Vorsorgeeinrichtungen betroffen. Über den Umweg über das Freizügigkeitsgesetz sind die nichtregistrierten Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls miteinbezogen.

7.2 Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtungen

7.2.1 Anlageverhalten der Vorsorgeeinrichtungen

Die Aktienanteile an den Anlagen der Vorsorgeeinrichtungen nehmen zu. Der Trend ist eindeutig.

Tabelle 7.1

Anteil Aktien an der Bilanzsumme aller Vorsorgeeinrichtungen ¹⁾	
Jahr	Anteil in %
1978	3.3
1987	7.0
1992	10.8
1994	15.4
1996	19.1
1998	25.3

¹⁾ Schweizerische Pensionskassenstatistik 1978, 1987, 1992, 1994, 1996, 1998; BFS

Und dieser Trend wird nicht nur durch eine bestimmte Gruppe von Vorsorgeeinrichtungen, sondern durch die Vorsorgeeinrichtungen insgesamt getragen. Dies zeigt die Tabelle 7.2; dabei sind in dieser alle Vorsorgeeinrichtungen weggelassen, welche sowohl die beiden Risiken Tod und Invalidität als auch die Altersvorsorge bei einer Versicherungsgesellschaft versichern. In der Schweizerischen Pensionskassenstatistik des BFS werden diese Vorsorgeeinrichtungen als kollektiv charakterisiert. Es ist nicht bekannt, in welchem Ausmass die Zunahme der Aktienanteile auf die in den letzten Jahren im allgemeinen starke Performance (vgl. Tabelle 2.2 in Ziffer 2) bei den Aktien zurückzuführen ist. Zur Zunahme der Aktienanteile dürfte, neben den Änderungen der Anlagevorschriften, auch eine im allgemeinen besser ausgenutzte oder verbesserte Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtungen zumindest beigetragen haben. Damit wird eine zwar risikoreichere und damit volatilere, aber langfristig als ertragsreicher als beispielsweise festverzinsliche Papiere erwartete Anlagekategorie vermehrt berücksichtigt. Dabei sollte aber nicht vergessen werden,

dass sich diese Erwartung auf die Entwicklung in der Vergangenheit stützt und nicht für jedes von den Vorsorgeeinrichtungen ausgewählte Portefeuille gelten muss.

Grundsätzlich muss aber doch festgestellt werden, dass bei der damaligen Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes in der 1. Hälfte der 80er-Jahre eine Abstützung auf Bundesobligationen berechtigt war (vgl. Anhang 2), dass heute die Angemessenheit dieser Berechnungsgrundlage aber neu diskutiert werden soll.

Tabelle 7.2

Statistik der Vorsorgeeinrichtungen (autonome, teilautonome und Spareinrichtungen) gemäss Bilanzsumme: Durchschnittlicher Anteil an Aktien in Prozenten der Bilanzsumme ¹⁾					Anzahl Vorsorge- einrichtungen	
Bilanzsumme Vorsorgeeinrichtung (in Millionen Franken)	1992	1994	1996	1998	1998	
0 - 0.1	0.0	2.6	1.8	9.2	10	
0.1 - 0.5	3.9	4.6	5.4	8.3	68	
0.5 - 1	4.7	5.8	5.7	11.1	121	
1 - 2	4.8	8.2	9.7	14.1	234	
2 - 5	6.7	10.1	11.5	15.5	462	
5 - 10	7.1	11.6	13.8	18.8	397	
10 - 20	8.0	12.4	15.2	20.2	403	
20 - 50	9.3	13.8	16.8	22.0	503	
50 - 100	9.1	13.8	16.8	23.5	269	
100 - 200	11.6	16.1	18.8	25.1	201	
200 - 500	11.8	17.5	21.3	28.4	133	
500 - 1000	9.9	14.7	19.4	26.8	57	
1000 u n d mehr	11.3	16.0	20.0	25.2	58	

¹⁾ Schweizerische Pensionskassenstatistik 1992, 1994, 1996, 1998; BFS, Auswertungen BSV

7.2.2 Änderungen der Anlagevorschriften

Die Anlagemöglichkeiten haben sich seit Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes entscheidend verändert.

Entsprechend haben im Laufe der 90er-Jahre die Anlagevorschriften für Vorsorgeeinrichtungen (Art. 49 - 60 BVV 2) verschiedentlich Änderungen erfahren. Dabei erlauben gerade die letzten, auf den 1. April 2000 in Kraft getretenen Änderungen eine grössere Flexibilität der Vermögensanlagen bei gleichzeitiger

Verstärkung des Sicherheitsbegriffes. Diese grössere Flexibilität in den Anlagen könnte sich auch bei der Festsetzung des BVG-Mindestzinssatzes manifestieren.

7.2.3 Neugründungen von Vorsorgeeinrichtungen; Anlage von Neugeldern

Bei einem langfristig festgesetzten, konstanten Mindestzinssatz kann sich ergeben, dass dieser Zinssatz sich zeitweise nur mit risikoreicheren Neuanlagen erreichen lässt. Damit werden Neugründungen von Einrichtungen erschwert resp. zeitweise verunmöglicht. Aber auch die Neuanlage von Geldern, dies betrifft vor allem noch wachsende Vorsorgeeinrichtungen (die laufenden Beiträge übertreffen die laufenden Leistungen), muss risikoreicher vorgenommen werden.

7.3 Auswirkungen auf die Versicherten

7.3.1 Der Versicherungsausweis

Die Weisung des Bundesrates vom 11. Mai 1988 zur Auskunftserteilung verpflichtet die registrierten Vorsorgeeinrichtungen, ihren Versicherten auf Anfrage u.a. über die Höhe der Versicherungsleistungen im Falle von Tod oder Invalidität des Versicherten Auskunft zu erteilen. Meist gehen die Vorsorgeeinrichtungen bei ihrer Auskunftserteilung weiter, indem sie mit dem jährlich erstellten Versicherungsausweis gleich alle möglichen Leistungen, also auch die Altersleistungen, dem Versicherten bekannt geben. Handelt es sich bei dieser Altersleistung um eine Altersrente gemäss BVG, so erfolgt die Berechnung vielfach aufgrund des momentanen koordinierten Lohnes des Versicherten und der Einrechnung der Verzinsung des Altersguthabens mit dem Zinssatz gemäss Reglement, mindestens also gemäss Art. 12 BVV 2. Über den Sinn dieser Hochrechnung der künftigen Altersrente soll hier nicht reflektiert werden. Hingegen muss auf die Wirkung auf den Versicherten hingewiesen werden, wenn er das nächste Mal seinen Versicherungsausweis erhält, bei welchem die Altersrente mit einem gegenüber der letzten Berechnung unterschiedlichen Zinssatz berechnet wurde. Hat sich der Zinssatz erhöht, so erhöht sich auch die Altersrente, was vom Versicherten sicher mit Genugtuung zur Kenntnis genommen wird. Jeder Zinssatzerhöhung wird aber irgendwann eine Zinssatzsenkung folgen. D.h. die für den nächsten Versicherungsausweis berechnete Altersrente wird nun niedriger ausfallen als letztes Jahr. Dies dürfte zu einer beträchtlichen Verunsicherung der Versicherten führen.

Bei einer Herabsetzung des Zinssatzes um 1 Prozent, dies war der Antrag des Schweizerischen Versicherungsverbandes (vgl. Ziffer 5.2), ist in etwa mit folgenden Reduktionen des Altersguthabens zu rechnen:

- für den Altersbereich 25 - 35 : 15%
- für den Altersbereich 35 - 50 : 10% - 15%
- für den Altersbereich 50 - 55 : 5% - 10%
- für den Altersbereich 55 - 65 : 0% - 5%

Bei einer Herabsetzung um nur 0,5 Prozent halbieren sich in etwa die oben angegebenen Prozentzahlen.

7.3.2 Besitzstandswahrung und Zinssatzänderung

Im Zusammenhang mit Änderungen des Zinssatzes muss auch die Frage der Besitzstandswahrung aufgeworfen werden. Unbestritten ist die Unantastbarkeit der nach reglementarischen Beitragssätzen und aufgrund von festumschriebenen Leistungszielen gebundenen Kapitalquoten. Sie sind ein wohl erworbenes Recht der Destinatäre, die aufgrund einer retrospektiven Betrachtung ermittelt werden.

Auf künftige Leistungen in bestimmter Höhe bestehen hingegen keine wohl erworbenen Rechte. Nur das, was ein Versicherter in einem bestimmten Zeitpunkt an anwartschaftlichen Ansprüchen bereits erworben hat, das heisst das vorhandene Deckungskapital resp. die Freizügigkeitsleistung, darf ihm nicht weggenommen werden. Eine künftige Änderung des Zinssatzes darf diese Leistung nicht schmälern. Hingegen kann mit Änderung des Zinssatzes die voraussichtliche Altersleistung bei Erreichen des Rücktrittsalters ohne weiteres verändert werden. Allerdings ist dieser streng rechtlichen Betrachtungsweise die moralische Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung gegenüber zu stellen.

Die in der Regel mit einem persönlichen Ausweis bekanntgegebenen Leistungen bei Erreichen des Rücktrittsalters sind für die Versicherten die Grundlage für die Vorsorgeplanung. Eine Änderung des Zinssatzes kann wie erwähnt zu Leistungskorrekturen führen und die Vorsorge massgebend beeinflussen.

Offen bleibt die Frage der Besitzstandswahrung bei laufenden Renten. Grundsätzlich sollte der BVG-Zinssatz nur für die aktiven Versicherten massgebend sein, für die Rentner hingegen ist die Verzinsung der Deckungskapitalien aufgrund eines vorgegebenen technischen Zinsfuss vorzunehmen. Das heisst, dass zwischen BVG-Zinsfuss für Aktive und technischem Zinsfuss für Rentner unterschieden werden muss.

7.3.3 Längerlebigkeit

Es ist seit Jahrzehnten festzustellen, dass die Lebenserwartung der Altersrentner und vor allem der Altersrentnerinnen zunimmt. Und nichts deutet auf einen Trendwechsel hin. Vielmehr ist aufgrund der Entwicklung der medizinischen Forschung mit einem Anhalten des Trends zu rechnen. Soweit die finanziellen Auswirkungen der Längerlebigkeit nicht durch Beiträge finanziert werden, braucht es zu deren Finanzierung Geldmittel aus Reserven. Diese werden hauptsächlich aus Anlageerträgen gebildet.

7.3.4 Der Umwandlungssatz

Es ist wohl unbestritten, dass eine längerfristige Senkung des BVG-Mindestzinssatzes auch Auswirkungen auf den technischen Zinsfuss und damit auch auf den Rentenumwandlungssatz (Art. 14 BVG) hätte, und dass somit mit einer Leistungsreduktion oder einer Erhöhung der Beiträge gerechnet werden müsste. Eine Reduktion des technischen Zinsfusses um 1 Prozent würde sich in einer Reduktion des Umwandlungssatzes um 10 Prozent niederschlagen.

Diesem Aspekt ist speziell Beachtung zu schenken, denn eine für eine gewisse Dauer erfolgende Herabsetzung des Verzinsungssatzes der Altersguthaben ist eines, eine Herabsetzung des Umwandlungssatzes hingegen etwas Gravierenderes.

7.3.5 Anpassungsrhythmus des Mindestzinssatzes

Eine periodische Anpassung des BVG-Zinssatzes muss nicht zu niedrigeren Vorsorgeleistungen führen (vgl. Ziff. 4.3). Durch einen solchen Mechanismus wird den Annahmen, die dem BVG zugrunde liegen (Goldene Regel), besser Rechnung getragen. Die Abweichungen vom modellmässigen Leistungsziel (gegen oben und gegen unten) werden dadurch geringer.

7.3.6 Teuerungsanpassung der Renten

Die Teuerungsanpassung der Renten, vor allem der Altersrenten, lässt sich auf unterschiedliche Arten finanzieren. Eine weit verbreitete Finanzierungsart ist die Verwendung freier Mittel. Freie Mittel bilden sich im allgemeinen vor allem aufgrund von Überschüssen, welche durch die Vorsorgeeinrichtung erzielt werden. Das Ausmass dieser Überschüsse ist einerseits davon abhängig, welcher technische Zinsfuss den laufenden Renten zugrundeliegt und andererseits davon, welcher Mindestzinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben vorgeschrieben ist.

7.3.7 Individualisierung

Beitragsprimatpläne zeichnen sich dadurch aus, dass die Höhe der Altersleistung vor allem von der Höhe der Altersgutschriften und deren Verzinsung abhängt. Es zeigt sich in der beruflichen Vorsorge eine Tendenz zur individualisierten Betrachtungsweise, so dass die Versicherten diese beiden Elemente zu beeinflussen versuchen: So möchten sie selber entscheiden, nach welchen Kriterien "ihr eigenes" Pensionskassengeld am Kapitalmarkt angelegt wird. Dies verträgt sich nicht mit einem langfristig festgesetzten, konstanten Verzinsungssatz. Eine periodische Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes kommt diesem Anliegen entgegen.

Anhang 1 (Die Verteilung von Überschüssen)

Der Ausschuss sprach sich zuerst dafür aus, die **geltende Regelung** eines fest vorgegebenen *Mindestnominalzinssatzes* zu **kombinieren mit einer verbesserten Verteilung** von durch die Vorsorgeeinrichtung **erzielten Überschüssen**. Die Motion Fasel (vgl. Ziffer 1.3) zielt im Kern dahin, dass bei höherer Ertragsmöglichkeit als gemäss dem vorgegebenen Minimalzinssatz die Ertragsgewinne denjenigen Versicherten zugute kommen, mit deren Kapital sie erwirtschaftet wurden.

Dieser Vorschlag entspricht allerdings nicht - wie im Auftrag (vgl. Ziffer 1.2) vorgesehen - einem explizit vorgegebenen Realzins. Vielmehr handelt es sich ebenfalls um einen Vorschlag mit variabler Realzinskomponente, dies in Abhängigkeit vom gewählten *Mindestnominalzinssatz*, den verteilten Überschüssen und der Teuerungsrate.

Über die Höhe des für alle Kassen geltenden vorgegebenen *Mindestzinssatzes*, gewissermassen eine Art *Sockelzinssatz*, bestanden unterschiedliche Meinungen. Mit der Verteilung der Überschüsse scheint allerdings die Höhe dieses *Sockelzinssatzes* nicht wesentlich zu sein. Dies ist zu relativieren, da es ja auch Jahre geben kann, in welchen keine oder wenig Überschüsse erwirtschaftet werden können. In solchen Fällen haben dann die Versicherten zumindest eine Verzinsung im Ausmass des *Sockelzinssatzes* zugute. Die Kassen werden also nicht ohne Rückstellungen für die *Sockelzinns*garantie auskommen können. Ausserdem wird der Sicherheitsfonds seine Leistungen aufgrund des vorgegebenen *Mindestzinssatzes* bestimmen.

Auf den ersten Blick scheint ein solcher Vorschlag sowohl den Vorsorgeeinrichtungen als auch den Versicherten eine optimale Lösung zu bieten. Denn eine solche neue *Minimalzinns*vorschrift

- wäre flexibel, indem sie kassenspezifische Verhältnisse berücksichtigen würde
- würde das wirtschaftliche Umfeld berücksichtigen
- hätte eine Beziehung zur geltenden Regelung
- würde den Versicherten weiterhin einen festen *Mindestzinssatz* garantieren.

Diese *Minimalzinns*vorschrift würde der Aufsichtspraxis des Bundesamtes für Privatversicherung (BPV) gegenüber den Lebensversicherern entsprechen. Die Prämien sind mit einem allerdings vom jeweiligen Lebensversicherer gewählten und vom BPV geprüften, vorsichtigen technischen Zinsfuss kalkuliert. Die erzielten Überschüsse sind dafür nach einem zu genehmigenden Plan zu verteilen.

Zwar wird darauf hingewiesen, dass ein solches System mehr Transparenz bewirken würde, dass man sich aber keiner Illusionen über die Praktikabilität hingeben sollte. Es gäbe viele neue Fragen zu beantworten. Offen vor allem wäre, wie frei die einzelne Vorsorgeeinrichtung bei der Bestimmung der Überschüsse

sein sollte. Hier ist daran zu denken, dass das Ausmass der Überschüsse wesentlich von der Äufnung von technisch notwendigen Rückstellungen abhängt, die Äufnung dieser Rückstellungen aber nicht unbeschränkt sein kann. Andernfalls könnte der Auftrag, Überschüsse zu verteilen, unterlaufen werden. Somit wäre insbesondere die Frage der Aufsicht genau zu prüfen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch das Problem der Abgrenzung zwischen den Überschüssen aus dem **obligatorischen** und jenen aus dem **überobligatorischen Bereich**. Hier stellen sich Schnittstellenprobleme. So muss in einer solchen Vorsorgeeinrichtung ein Teil der erwirtschafteten Überschüsse den einzelnen Versicherten unter dem Titel BVG zugewiesen werden. Soll nun diese Zuweisung leistungsmässig Auswirkungen haben oder sich auf rein buchhalterische Effekte in der Schattenrechnung beschränken? Einem Wechsel von umhüllenden zu gesplitteten Vorsorgeplänen könnte Vorschub geleistet werden. Weiter stellt sich die Frage, welche Kreise von der Einführung der hier zur Diskussion gestellten Regelung profitieren und welche nicht. Diese Frage ist jedoch nur schwer zu beantworten, da keine Übersicht über die heute angewandten Verteilungspläne besteht.

Es wird aber schlussendlich darauf hingewiesen, dass Überschüsse bereits heute verteilt werden, so dass dieser Aspekt kein spezielles und mit einem komplizierten und aufwendigen Verfahren zu lösendes Problem darstellt. Primäres Anliegen sei vielmehr, die Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen zu wahren; dem widerspräche eine wie auch immer geartete Reglementierung der Verteilung von Überschüssen.

Anhang 2 (Entstehungsgeschichte von Artikel 15 BVG)

Bei der Diskussion um die BVG-Mindestzinsvorschrift kann es nützlich sein, sich die Entstehungsgeschichte und Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelung vor Augen zu halten.

1. Grundlage der geltenden Minimalzinsvorschrift

Die gesetzliche Grundlage der BVG-Minimalzinsvorschrift ist festgehalten im Absatz 2 von Artikel 15 BVG.

Art. 15 BVG Altersguthaben

- 1 Das Altersguthaben besteht aus:
 - a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat;
 - b.1) den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben worden sind.

- 2 **Der Bundesrat legt aufgrund der Anlagemöglichkeiten den Mindestzinssatz fest.**

¹⁾ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dez. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (SR 831.42)

Die Kommission für die Ausarbeitung eines Verordnungsentwurfes über die berufliche Vorsorge (Kommission BVV) hat im November 1982 zuhanden des Bundesrates für den BVG-Mindestzinssatz die Empfehlung von 4 Prozent abgegeben.

Der Bundesrat hat am 18. April 1984 mit der Verabschiedung der BVV 2 verordnet:

Art. 12 BVV 2 Mindestzinssatz

Das Altersguthaben wird mindestens mit **4 Prozent** verzinst.

In der Broschüre "Technische Grundlagen-Elemente der 2.Säule" (BSV, Abteilung Mathematik und Statistik, Bern 1983) werden Entwicklungen wirtschaftlicher

Grössen angegeben (vgl. nachstehende Tabelle) und dazu u.a. folgende Feststellungen gemacht:

- In den meisten Jahren ist der Zinsfuss höher ausgefallen als die Teuerungsrate, eine Ausnahme bilden lediglich die extremen Teuerungsraten um 1940 und Anfang der 70er-Jahre.
- In der (doch recht langen) Periode 1915-1979 ergibt sich ein durchschnittlicher Zinsfuss von 4,0 Prozent.

Zins-, Lohn- und Preisentwicklung in der Schweiz 1915-1979 (*)

Periode	Durchschnittliche Raten		
	Zins (1)	Löhne (2)	Preise (3)
1915-1944	4,3 %	3,4%	2,8 %
1945-1979	3,8 %	5,6 %	2,9 %
1915-1979	4,0 %	4,6 %	2,9 %

(1) 1915-1924 : Durchschnittliche Rendite des Obligationenbestandes aller Bankengruppen.

1925-1944 : Durchschnittliche Rendite eidg. Obligationen.

1945-1979 : Aufgrund der Fälligkeit berechnete Rendite von Anleihen des Bundes und der SBB.

(2) 1915-1919 : Mittlere Wochenverdienste in der Metall- und Maschinenindustrie.

1920-1944 : Index der durchschnittlichen Verdienste verunfallter Arbeiter.

1945-1979 : Angestelltegehälter der BIGA-Erhebung.

(3) Lebenshaltungskostenindex (Landesindex der Konsumentenpreise).

(*) Untersuchung der Nationalbank vom April 1978, ergänzt um die Jahre 1978 und 1979

Die Interpretation des Zusatzes „aufgrund der Anlagemöglichkeiten“ in Art. 15 Abs. 2 BVG zielte damals offensichtlich auf sichere Anlagen von der Art Obligationen der öffentlichen Hand.

2. Die Entstehungsgeschichte von Art. 15 Abs. 2 BVG

Im Ausschuss kam es zur Diskussion betreffend den Zusatz „aufgrund der Anlagemöglichkeiten“ in Art. 15 Abs. 2 BVG. Im folgenden wird deshalb die Genese dieses Zusatzes aufgezeigt.

- Die **Botschaft** des Bundesrates zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 19.12.1975 unterbreitete folgenden

Art. 26 Umfang der Freizügigkeitsleistung

1 Die Freizügigkeitsleistung besteht aus:

- a. den Freizügigkeitsgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehörte;
- b. den vom Versicherten eingebrachten Freizügigkeitsguthaben zuzüglich Zinsen.

2 Der Bundesrat legt den Zinssatz und die Zinstermine fest.

3 ...

Im Kommentar zu diesem Artikel wird unter anderem gesagt:

„Der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung umfasst ebenfalls die **Zinsen** auf den Freizügigkeitsgutschriften wie allenfalls auch auf dem eingebrachten Freizügigkeitsguthaben. **Die Verordnung wird die Modalitäten der Verzinsung noch näher regeln.**“

Am 6.10. 1977 folgte der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission auf Zustimmung zu Art. 26 gemäss Entwurf des Bundesrates.

- Die ständerätliche Kommission ersetzte in einem ersten Entwurf des BVG Artikel 26 Absätze 1 und 2 durch den folgenden

Art. 16 Altersguthaben

1 Das Altersguthaben besteht aus:

- den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehörte;
- den Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen, die dem Versicherten nach Artikel 29 Absatz 1 gutgeschrieben worden sind.

2 Der Bundesrat legt den Zinssatz und die Zinstermine fest.

Im Laufe der Beratungen der Kommission wurde dem Verständnis Ausdruck gegeben, dass der Bundesrat eine Mindestnorm betreffend den Zins will. Es wird aber bemerkt, dass wegen der Marktschwankungen und der Ertragsdifferenzen zwischen Alt- und Neuanlagen der vorgeschriebene Zinssatz jedoch relativ niedrig gehalten werden muss und nur einen Mindestansatz darstellen wird, über den die einzelnen Einrichtungen nach Möglichkeit hinausgehen werden. Danach lautete

Art. 16 Altersguthaben

1 Das Altersguthaben besteht aus:

- den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehörte;
- den Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen, die dem Versicherten nach Artikel 29 Absatz 1 gutgeschrieben worden sind.

2 Der Bundesrat legt auf Grund der Anlagemöglichkeiten Mindestvorschriften für den Zinssatz fest.

Bundesrat Hürlimann konnte dieser Neuformulierung zustimmen und erklärte, dass sie präzisiere, was mit dem ersten Entwurf von Artikel 16 Absatz 2 gemeint war.

Am 10.6. 1980 beschloss der Ständerat, Artikel 16 in der Fassung seiner Kommission anstelle von Artikel 26 Absätze 1 und 2 der Vorlage des Nationalrates treten zu lassen.

- Die nationalrätliche Kommission fand es dann allerdings sinnvoller, statt Mindestvorschriften aufzustellen im Absatz 2 den Mindestsatz festzulegen. Ergänzend wurde dazu bemerkt, dass es hier um den technischen Zinssatz geht, der für eine bestimmte Zeit festgelegt wird. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass auch die Kapitalanlagen und deren Verzinsung miteinbezogen werden müssen. Zwischen dem effektiven Zinsertrag und

dem vom Bundesrat festzulegenden technischen Zinsfuß ergibt sich eine Differenz (Zinsüberschüsse). Es wäre deshalb noch zu prüfen, ob die verbindliche Verwendung dieser Differenz vorzuschreiben sei - etwa zugunsten von Solidaritäten. Der Kommissionspräsident spricht sich gegen zusätzliche Vorschriften bezüglich Verwendung der Zinsüberschüsse aus; dies würde von den Kassen auch nicht verstanden. Der Bundesrat hat lediglich für eine bestimmte Dauer den Mindestzinssatz festzulegen.

Art. 16 Altersguthaben

1 Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehörte;
- b. den Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen, die dem Versicherten nach Artikel 29 Absatz 1 gutgeschrieben worden sind.

2 Der Bundesrat legt aufgrund der Anlagemöglichkeiten den Mindestzinssatz fest.

Dieser Fassung von Artikel 16 stimmten am 24.9.1981 der Nationalrat und am 25.1.1982 der Ständerat zu. Dieser Artikel 16 wurde dann schliesslich noch zu **Artikel 15**.

- Auszug aus dem Kommentar zum Entwurf der BVV 2 (Sommer 1983):

"Massgebend für seine Höhe (d.h. des Mindestzinssatzes) sind vielmehr die jeweiligen Anlagemöglichkeiten. Diese ausdrückliche Bezogenheit auf die Anlagemöglichkeiten – also die konkreten Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt – war im Laufe der parlamentarischen Beratungen noch als Präzisierung in das Gesetz eingebracht worden. Aus dieser Präzisierung ergibt sich ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal auch zum technischen Zinsfuß. Dieser ist nämlich so zu wählen, dass er aller Voraussicht nach über ein durchschnittlich länger als 50 Jahre dauerndes individuelles Versicherungsverhältnis gehalten werden kann. Der Mindestzinssatz dagegen hat sich immer wieder von neuem auf die Gegebenheiten des Geld- und Kapitalmarktes auszurichten."

3. Folgerung

Der Zusatz "aufgrund der Anlagemöglichkeiten" in Art. 15 Abs. 2 BVG ist erst im Laufe der parlamentarischen Debatte eingefügt worden. Aus den parlamentarischen Verhandlungen und aus dem Kommentar zur BVV 2 ergibt sich, dass es sich beim Ausdruck „**aufgrund der Anlagemöglichkeiten**“ um eine **Präzisierung des Gesetzestextes** handelt: unabhängig von der speziellen Situation einer Vorsorgeeinrichtung soll eine Verzinsung garantiert werden, welche sich an der wirtschaftlichen Gesamtlage orientiert.

Anhang 3 (Liste der Ausschussteilnehmer)

Der Ausschuss setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitz Bernd Herzog
BA für Sozialversicherung (BSV)

Mitglieder der Eidg. Kommission
für die berufliche Vorsorge Hans Bieri (bis 31. Dezember 1997)
Dr. Olivier Deprez
Dr. Blaise Matthey
Colette Nova
Arnold Schneiter (seit 14. September 1998)
Jean-Marc Wanner (seit 1. Dezember 1999)

Vertreterin des Schweizerischen
Versicherungsverbandes (SVV) Dr. Marianne Ort

Experten Hans Bieri (seit 1. Januar 1998)
Dr. Ernst Rätzer

Vertreter der
Bundesverwaltung, SECO Dr. Max Zumstein

Ebenfalls an den Beratungen teilgenommen haben folgende Vertreter der
Bundesverwaltung:

BA für Privatversicherungen Peter Streit

BA für Sozialversicherung Jean-Pierre Landry, Claude Schafer,
Dr. Ingo Strauss, Anton Streit

Für das Protokoll waren folgende Mitarbeiter/innen des BSV besorgt:

Dietrich Schwab, Marie-Claude Sommer
und
Kurt Schluep, Lalanirina Schnegg,
Dr. Arthur Vogt

Anhang 4 (Literaturverzeichnis)

Albisetti E. u.a. (1987):

Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz

Kohli U. (1995):

*Le taux d'intérêt minimal au sens de la LPP: taux nominal ou taux réel ? ;
Rapport d'expert sur le concept du taux minimal au sens de la LPP établi
par mandat de l'Office fédéral des assurances sociales.*

Lehmann S. (1997):

Verbände mit eigenen (Vor-)Sorgen; Schweizer Versicherung, Nr. 6.

Minuz M. (1997):

*Die Absicherung von Altersrenten durch Pensionskassen; Der Schweizer
Treuhand, S. 505-514.*

Müller R. (Dezember 1998):

*Schätzung der Zinsstruktur mit dem Nelson-Siegel Verfahren; SNB, Ressort
Statistik*

Pictet&Cie, Banquiers

*Broschüre "Evolution de la fortune des institutions de prévoyance en Suisse
(1985-1996)"; April 1997*

Broschüre "Indice OPP 2"; April 1997

*Broschüre "Referenzindex zur Beurteilung der Performance für
die Portfoliobewirtschaftung gemäss dem beruflichen Vorsorge-Gesetz
(BVG)"; April 1999*

*Broschüre "Die Performance von Aktien und Obligationen in der Schweiz
(1926-1999)"; Januar 2000*

Steiner H. (1997):

*Strategische Zielsetzung unumgänglich; Schweizer Personalvorsorge, S.
272-273.*

Das IAZI und die hedonistische Methode der Immobilienbewertung;

*IAZI, Informations- und Ausbildungszentrum für Immobilien, Bülach, 1999
(Intersec-Index)*

Pensionskassenindex (Intersec Suisse); Schweizer Personalvorsorge

Richtlinien für Pensionsversicherungsexperten;

*Schweizerische Aktuarvereinigung und Kammer der
Pensionsversicherungsexperten, 1993*

- Europäischen Kommission
Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt; Grünbuch, 5. Juni 1997
Erste Richtlinie Lebensversicherung der EU
- OECD DAFFE/CMF/AS(97)2/REV1
Systèmes de pensions privées: Politiques réglementaires
- Schweizerische Nationalbank (SNB)
Statistische Monatshefte
- Bundesamt für Wohnungswesen
Bericht der Expertenkommission für Fragen des Hypothekarmarktes;
Arbeitsberichte Wohnungswesen, Band 23, 1991
- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
Versicherungsmathematischer Bericht zur Botschaft des Bundesrates an die
Bundesversammlung vom 19. Dezember 1975, BSV, Januar 1976
Technische Grundlagen-Elemente der 2. Säule; Abteilung Mathematik und
Statistik, Bern 1983
Kommentar zum Entwurf der Verordnung 2 über die berufliche Alters-
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2); Bern 1983
- Bundesamt für Statistik (BFS)
Schweizerische Pensionskassenstatistik 1978, 1987, 1992, 1994, 1996, 1998
Steckbrief zur Statistik der Lohnentwicklung
Landesindex der Konsumentenpreise; Mai 2000
- Amtliches Bulletin der Bundesversammlung: Nationalrat*
Jahrgang 1992, Seiten 2156/7
Jahrgang 1993, Seiten 916/7
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über*
die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; 19. Dezember
1975
- Die ausserparlamentarische Gesetzgebung im Rahmen der beruflichen Vorsorge.
Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle vom 14. Oktober
1994
Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates auf der
Grundlage einer Evaluation der Parlamentarischen
Verwaltungskontrollstelle vom 7. April 1995
Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht der
Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 7. April 1995 über
die ausserparlamentarische Gesetzgebung im Rahmen der beruflichen
Vorsorge vom 2. Oktober 1995

Verzeichnis der zitierten Gesetzeserlasse

- AHVG Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
- BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
- BVG Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
- BVV2 Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
- FZG Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
- FZV Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425) Weisung des Bundesrates zur Auskunftserteilung, 11. Mai 1988
- IVG Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
- UVG Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)

Bericht
über den Aspekt der Lebensversicherer
im Problemkreis Mindestzinsvorschriften gemäss BVG

Erstellt durch den
Ausschuss Realzins der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge
zuhanden der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge.

Von der Kommission am 29. November 2000 genehmigt.

Bern, März 2001

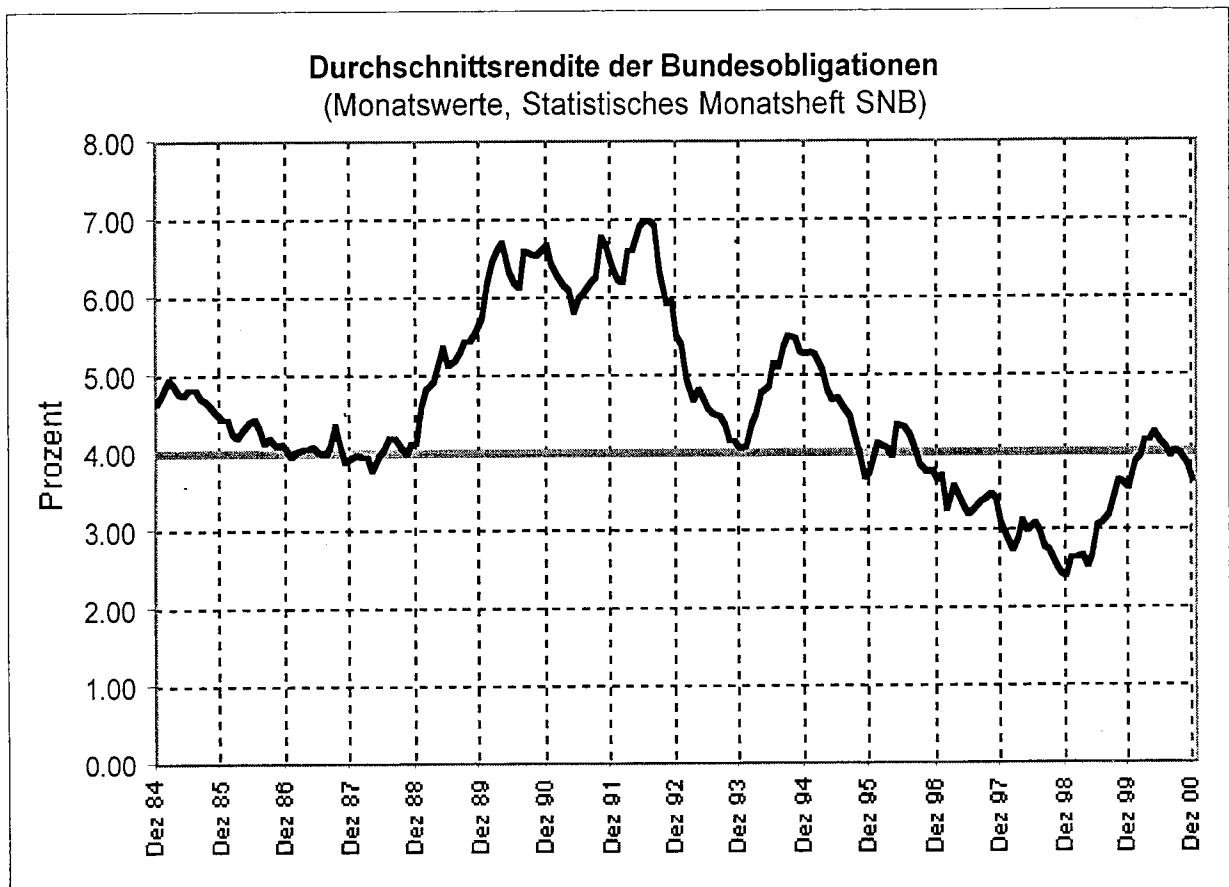
Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Auftrag	6
3. Vorgehen.....	6
4. Die Geschäftstätigkeit der Lebensversicherer im Bereich der beruflichen Vorsorge und deren Besonderheiten.....	7
5. Die Rahmenbedingungen für Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherer, ihre Unterschiede	9
5.1 Das Anlageverhalten von Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherern	10
5.2 Kosten	11
5.3 Bewertungsvorschriften, Sicherstellung.....	12
5.3.1 Grundsätzliches	12
5.3.2 Bewertungsvorschriften.....	13
5.3.3 Kapitalkosten für restriktive Bewertungsvorschriften.....	15
5.3.3.1 Reduzierte Anrechnung im Sicherungsfonds	15
5.3.3.2 Praxis der Sicherstellung.....	15
5.3.3.3 Gesamtkosten	17
6. Vorschlag der Lebensversicherer zur Beseitigung von Unterschieden	17
7. Auswirkungen der Beseitigung von Unterschieden	17
8. Empfehlung an die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge.....	18
Liste der Ausschussteilnehmer	19

Der Aspekt der Lebensversicherer im Problemkreis Mindestzinsvorschriften gemäss BVG

1. Einleitung

Die Durchschnittsrendite der Bundesobligationen wird meist als Benchmark für risikoarme Anlagen benützt. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung in den ersten 16 BVG-Jahren.



Während in den ersten 10 Jahren der Satz von 4 Prozent jeweils erreicht, meist aber übertroffen wurde, erfolgte in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre ein Unterschreiten dieses Satzes von 4 Prozent. Das anhaltend tiefe Zinsniveau der Anlagen in Schweizer Franken hat dann im Jahr 1998 eine Diskussion um die Höhe des BVG-Mindestzinssatzes ausgelöst. In deren Folge hat der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) am 21. Dezember 1998 an den Bundesrat den Antrag gestellt, den BVG-Mindestzinssatz so schnell wie möglich von 4 Prozent auf 3 Prozent zu senken.

An ihrer Sitzung vom 26. April 1999 wurde deshalb der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge die Frage zur Diskussion gestellt, ob der heute geltende BVG-

Mindestzinssatz von 4 Prozent zu senken sei. Die Kommission beschloss mit starker Mehrheit (14 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung), der Satz von 4 Prozent sei beizubehalten.

Das Niveau der Kapitalmarktzinsen ist seither wieder gestiegen.

2. Auftrag

Von der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge wurde aber anerkannt, dass die Lebensversicherungsgesellschaften (LV) andere Vorschriften oder Rahmenbedingungen erfüllen müssen als die Vorsorgeeinrichtungen (VE). Deshalb beschloss die Kommission (*Zitat* Protokoll):

*"Die Problematik der **Mindestzinsvorschriften** in Gesetz und Verordnung wird im Ausschuss Realzins weiter verfolgt. Der **Aspekt der Lebensversicherer** ist unter Beizug von Herrn Peter Streit, Bundesamt für Privatversicherungswesen, **zu prüfen.**"*

Da der BVG-Mindestzinssatz die gesamte 2. Säule betrifft, kann bei dessen Festsetzung nicht auf die Situation einzelner Träger finanzieller Risiken eingegangen werden. Eine mögliche Konsequenz wäre sonst, da ja der Mindestzinssatz vorgeschrieben wird, dass seine Bemessung auf das schwächste oder das den stärksten Restriktionen unterworfenen Glied ausgerichtet sein muss. Dieser Weg soll nicht beschritten werden.

Es geht hier somit nicht darum auszuloten, wie dem Ansinnen der Lebensversicherer zur Senkung des BVG-Mindestzinssatzes doch noch entsprochen werden könnte. Vielmehr werden Gründe für die im Abstimmungsergebnis zum Ausdruck gekommene unterschiedliche Einschätzung des Problems durch die VE einerseits und die LV andererseits aufgezeigt (vgl. Ziffer 5). Darauf basierend hat der Ausschuss darüber diskutiert, ob und gegebenenfalls wie die Standpunkte von VE und LV einander näher gebracht werden können. Dazu haben die Lebensversicherer Vorschläge vorgelegt (vgl. Ziffer 6).

3. Vorgehen

Bei der Suche nach einer Lösung des Auftrages wird wie folgt vorgegangen. Zuerst werden für VE und LV Rahmenbedingungen aufgelistet, seien sie nun gesetzlich vorgegeben oder freiwillig sich auferlegt, wobei auf allfällige Unterschiede zwischen VE und LV hingewiesen wird (vgl. Ziffer 5). Danach werden Vorschläge vorgelegt zur Beseitigung von Differenzen (vgl. Ziffer 6). Abschliessend wird der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge ein Vorschlag für das weitere Vorgehen vorgelegt (vgl. Ziffer 8). Zum besseren Verständnis der Problematik soll einleitend die spezielle Lage der LV skizziert werden.

4. Die Geschäftstätigkeit der Lebensversicherer im Bereich der beruflichen Vorsorge und deren Besonderheiten

Im Jahre 1998 (letzte erhältliche Zahlen) wurden für die berufliche Vorsorge über 27 Milliarden Franken Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aufgewendet. Das gesamte Deckungskapital (gebundene Mittel) betrug am Ende dieses Jahres 1998 rund 500 Milliarden Franken. Darin eingeschlossen sind rund 100 Milliarden Franken Deckungskapital in der Kollektivlebensversicherung der in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften. Der Marktanteil der Lebensversicherer entsprach somit bei den Deckungskapitalien rund 20 Prozent, bei den Prämien sogar knapp 30 Prozent.

Das Wesen der Kollektivversicherung liegt in der Versicherung einer ganzen Gruppe von Personen durch einen einzigen Versicherungsvertrag. Dieser Vertrag wird aufgrund des Vorsorgereglementes erstellt und regelt die Beziehungen zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Lebensversicherer. Durch einen Kollektivversicherungsvertrag übernimmt der Lebensversicherer von der Vorsorgeeinrichtung die Verpflichtung, Träger des versicherten Risikos zu sein. Den Begünstigten selbst stehen allerdings keine direkten Ansprüche gegenüber dem Lebensversicherer zu. Das Kollektivversicherungsgeschäft wird im Rahmen der allgemeinen Beaufsichtigung der konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften durch das Bundesamt für Privatversicherungswesen (BPV) überwacht.

Die Kollektivversicherungstarife waren bis 1996 bei allen Lebensversicherern gleich; sie verlangten alle die gleichen Brutto- und Risikoprämien. Trotzdem bestanden zwischen den Anbietern Unterschiede; wegen der unterschiedlichen Überschüsse resultierten letztlich unterschiedliche Nettoprämien. Im Zuge der Deregulierung haben seither die einzelnen Lebensversicherer eigene Tarife entwickelt. Das BPV verlangt eine vorsichtige Prämienfestlegung. Es werden deshalb regelmässig buchmässige Gewinne erzielt, die in Form der Überschüsse oder Gewinnanteile den Kollektivversicherungsnehmern wieder zufließen.

Der grösste Teil (etwa 90 Prozent) der Lebensversicherungsprämien im Kollektivgeschäft wird für vollversicherte Kollektivversicherungsverträge (volle Deckung der Altersvorsorge und der Risiken Tod und Invalidität) aufgewendet. Dieser Teil stammt von den sogenannten **kollektiven Vorsorgeeinrichtungen**. Der restliche Prämienanteil (ca. 10 Prozent) stammt von **halbautonomen Vorsorgeeinrichtungen**, welche das Todesfall- oder Invaliditätsrisiko bei den Lebensversicherern abdecken lassen. Die Vorsorgeeinrichtungen lassen sich wie folgt charakterisieren.

Kennziffern der registrierten, **autonomen** Vorsorgeeinrichtungen 1998
(Pensionskassenstatistik 1998, BFS)
(Auswertung BSV)

Verwaltungsform	Anzahl VE	Anzahl Versicherte	Anzahl angeschlossene AG	Anzahl Versicherte pro AG
Sammeleinrichtung	10	16'945	3'087	5
Gemeinschaftseinrichtung	60	235'977	33'009	7
Mischform von Sammel-/ Gemeinschaftseinrichtung	108	535'555	5'492	98
Einrichtung von Konzern, Holding- oder Muttergesellschaft	414	459'200	2'548	180
Einrichtung von 1 Arbeitgeber/in (AG)	375	152'825	375	408
<i>Insgesamt</i>	<i>967</i>	<i>1'400'502</i>	<i>44'511</i>	<i>31</i>

Kennziffern der registrierten, **teilautonomen** Vorsorgeeinrichtungen 1998
(Pensionskassenstatistik 1998, BFS)
(Auswertung BSV)

Verwaltungsform	Anzahl VE	Anzahl Versicherte	Anzahl angeschlossene AG	Anzahl Versicherte pro AG
Sammeleinrichtung	60	214'210	19'895	11
Gemeinschaftseinrichtung	34	118'667	22'040	5
Mischform von Sammel-/ Gemeinschaftseinrichtung	7	678	20	34
Einrichtung von Konzern, Holding- oder Muttergesellschaft	347	60'209	1'339	45
Einrichtung von 1 Arbeitgeber/in (AG)	854	64'527	854	76
<i>Insgesamt</i>	<i>1'302</i>	<i>458'291</i>	<i>44'148</i>	<i>10</i>

Kennziffern der registrierten, **kollektiven** Vorsorgeeinrichtungen 1998
(Pensionskassenstatistik 1998, BFS)
(Auswertung BSV)

Verwaltungsform	Anzahl VE	Anzahl Versicherte	Anzahl angeschlossene AG	Anzahl Versicherte pro AG
Sammeleinrichtung	26	827'602	135'556	6
Gemeinschaftseinrichtung	32	164'504	27'625	6
Mischform von Sammel-/ Gemeinschaftseinrichtung	5	2'061	193	11
Einrichtung von Konzern, Holding- oder Muttergesellschaft	116	56'588	441	128
Einrichtung von 1 Arbeitgeber/in (AG)	375	42'229	375	113
<i>Insgesamt</i>	<i>554</i>	<i>1'092'984</i>	<i>164'190</i>	<i>7</i>

Die Statistik dokumentiert, dass Vorsorgeeinrichtungen sich auch direkt bei einem Lebensversicherer nicht nur für die Risiken Tod und Invalidität sondern auch für die Altersvorsorge versichern, ohne den Weg über einen Anschlussvertrag mit einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung zu wählen. Zwar waren das 1998 doch 491 Einrichtungen von je einem/einer Arbeitgeber/in oder einer Firmengruppe, doch bilden die 58 Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit den über 163'000 angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die weitaus umfangreichere Sparte. D.h., das Kollektivversicherungsgeschäft und damit die hier anstehende Problematik des BVG-Mindestzinssatzes für die Lebensversicherer wird wesentlich durch die Anschlüsse an die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt. Diese im allgemeinen grossen Vorsorgeeinrichtungen übernehmen die gesetzeskonforme Durchführung der beruflichen Vorsorge für die angeschlossenen Vorsorgewerke. Die LV übernehmen für diese Vorsorgeeinrichtungen dann die ganze oder teilweise Abdeckung aller mit der beruflichen Vorsorge zusammenhängenden Risiken.

Von den gesamtschweizerisch rund 250'000 Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, welche zu versichernde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, stehen also 65 Prozent mittels Vollversicherung und weitere rund 15 Prozent mittels Risikoversicherung mit den Lebensversicherern in einer vertraglichen Verbindung. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Klein- und Kleinstfirmen, welche via Sammeleinrichtungen (Bestandesdurchschnitt 6 bei Vollversicherung, 11 bei Risikoversicherung) und Gemeinschaftseinrichtungen (Bestandesdurchschnitt 6 bei Vollversicherung, 5 bei Risikoversicherung) erfasst werden. Die grossen autonomen Pensionskassen versichern die Mehrheit der versicherten Personen (Aktive und Rentner), für die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Klein- und Mittelbereich (KMU) haben hingegen die Lebensversicherer eine grosse Bedeutung. Insbesondere ist zu beachten, dass in diesem Segment die Administration stark erschwert und damit unnötig teurer wird, da viele Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen die zur Abwicklung der Versicherung nötigen Informationen unvollständig oder zeitlich verzögert liefern. Es darf zusammenfassend festgestellt werden, dass ohne die Mitwirkung der Lebensversicherer das BVG in seiner heutigen Form nicht durchgeführt werden könnte.

5. Die Rahmenbedingungen für Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherer, ihre Unterschiede

Der Zweck einer VE ist der Schutz ihrer Versicherten vor den wirtschaftlichen Folgen im Alter, bei Invalidität und bei Tod. Für den Lebensversicherer hingegen ist diese Absicherung nicht finaler Zweck, sondern Mittel zum Erreichen eines angestrebten wirtschaftlichen Erfolges. Die LV sind gewinnorientierte Unternehmungen. Damit ergeben sich zwangsläufig unterschiedliche Rahmenbedingungen, insbesondere auch unterschiedliche Kostenstrukturen. Dies ist im System der BV in der Schweiz so angelegt und dient allen, da nicht alle Firmen in der Lage sind, eine eigene VE zu führen, wie die Daten in Ziffer 4 belegen.

Der Ausschuss hat sich mit den nachstehend aufgeführten Punkten eingehender auseinandergesetzt.

5.1 Das Anlageverhalten von Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherern

In seinem Antrag an den Bundesrat weist der Schweizerische Versicherungsverband vor allem auf die verschlechterten Kapitalanlagemöglichkeiten hin. Der Ausschuss hat deshalb das Anlageverhalten der Lebensversicherer und der Vorsorgeeinrichtungen einem Vergleich unterzogen um zu erfahren, ob sich hier ein wesentlicher Unterschied zeigt.

Den Amtsberichten des BPV über die privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz kann entnommen werden, dass das Durchschnittsportefeuille der Lebensversicherer wie folgt gegliedert war.

Durchschnittsportefeuille der konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften			
Art der Anlagen	Anteil in Prozenten der Bilanzsumme		
	1987	1996	1998
Liegenschaften, Grundstücke	16.3	11.2	9.6
Aktien, Partizipationsscheine	0.0	13.2	15.9
festverzinsliche Wertpapiere	40.2	39.5	39.5
Hypotheken	21.3	12.5	10.4
andere Anlagen	22.2	23.6	24.6
Total	100	100	100
<i>Bilanzsumme (in Milliarden Franken)</i>	88.2	210.6	259.2

Zwar zeigt sich eine grosse Abhängigkeit von Nominalwerten und insbesondere von festverzinslichen Papieren, doch lässt sich Ähnliches auch bei den Vorsorgeeinrichtungen nachweisen.

Durchschnittsportefeuille der autonomen und teilautonomen, registrierten Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassenstatistiken 1987, 1996, 1998, BFS) (Auswertungen BSV)			
Art der Anlagen	Anteil in Prozenten der Bilanzsumme		
	1987 (*)	1996	1998
Liegenschaften, Grundstücke	18.7	15.5	13.4
Aktien, Partizipationsscheine	7.5	19.3	25.3
festverzinsliche Wertpapiere	28.5	31.3	31.3
Hypotheken	7.8	8.3	6.6
andere Anlagen	37.5	25.6	23.4
Total	100	100	100
<i>Bilanzsumme (in Milliarden Franken)</i>	128.2	297.4	373.3

(*) Die Anteile für das Jahr 1987 sind nicht vollständig vergleichbar mit jenen der Jahre 1996, 1998, da die indirekten Anlagen unterschiedlich erhoben wurden.

Der Anteil an Nominalwerten liegt bei den VE zwischen 35 und 40 Prozent. Dagegen haben die Lebensversicherer ihren Anteil von rund 60 Prozent im Jahr 1987 auf rund 50 Prozent gesenkt. Damit findet sich bei den nominellen, eher risikoarmen Anlagen kein wesentlicher Unterschied im Anlageverhalten von Lebensversicherern und registrierten, autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen. Ausgeklammert bleiben muss hier allerdings der statistisch nicht erfasste Aspekt des dahinterliegenden Risikos, doch ist wohl davon auszugehen, dass sich keine grundlegenden Unterschiede zwischen LV und VE ergeben. Das stärkere Wachstum von 1998 gegenüber 1996 des Aktienanteiles bei den Vorsorgeeinrichtungen kann seinen Grund im tiefen Zinsniveau 1998 der Festverzinslichen haben (vgl. Grafik in Ziffer 1). Der Ausschuss ist aber der Ansicht, dass die nach Meinung des SVV verantwortungsbewusste Anlagepolitik trotzdem auch in ähnlichem Sinn von den Vorsorgeeinrichtungen getätigt wird. Der Ausschuss hat deshalb diesen Punkt nicht weiter diskutiert.

5.2 Kosten

Immer wird die unterschiedliche Kostenstruktur und -menge zwischen Lebensversicherern und Vorsorgeeinrichtungen hervorgehoben. Insbesondere werden dabei die Verwaltungskosten angesprochen.

Zum einen besteht die kleinere VE einer mittelgrossen Unternehmung, welche nur die direkten Kosten der VE belastet und die übrigen Verwaltungskosten aus der hauseigenen Infrastruktur bestreitet. Zum anderen besteht die Sammeleinrichtung eines gewinnorientierten Lebensversicherers, welche den angeschlossenen Vorsorgewerken und ihren Versicherten sämtliche Kosten zu belasten hat.

Es unterscheiden sich aber nicht nur LV und VE, auch zwischen den einzelnen VE sind grössere Unterschiede möglich. VE, die das Asset Management auslagern, werden andere Verwaltungskosten ausweisen als solche, die ihr eigenes Portefeuille bewirtschaften. Und Unterschiede ergeben sich auch für VE, welche in Immobilien investieren, je nachdem diese Immobilien durch die VE selbst oder extern bewirtschaftet werden.

Es ist somit kaum möglich, Kosten der verschiedenen in der BV tätigen Einrichtungen zu vergleichen; man läuft Gefahr, dabei Gleiches mit nicht Gleichem zu vergleichen. Die Vergleichbarkeit ist eingeschränkt.

Neben den generell schwierig zu vergleichenden Kostenstrukturen betreffend den gesamten Versicherungsbetrieb kann auf Folgendes hingewiesen werden.

Bis auf eine Ausnahme (COOP Leben) sind heute alle in der BV tätigen Lebensversicherer Aktiengesellschaften. Damit haben sie einen Teil der erzielten Gewinne an ihre Aktionäre auszurichten. Die autonomen und teilautonomen VE haben dagegen keine Gewinne an Dritte zu leisten. Dieser Unterschied ist systemimmanent; er kann aber nicht dazu dienen, deshalb den BVG-Mindestzinssatz vorsichtiger anzusetzen.

Der LV muss die Verwaltungskosten über Prämien oder Anteile der Anlagerendite finanzieren.

5.3 Bewertungsvorschriften, Sicherstellung

5.3.1 Grundsätzliches

Registrierte Vorsorgeeinrichtungen haben die Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu beachten. Für die Kapitalanlage sind Art. 71 BVG und die Art. 49-60 BVV 2 massgebend. Nach Art. 65 BVG müssen die VE jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Art. 44 BVV 2, wonach eine VE Deckungslücken selbst beheben muss, ist also kein Freipass für Unterdeckung. Dies umso weniger, als die auf den 1. April 2000 in Kraft getretene Neufassung von Art. 50 BVV 2 die Vorsorgeeinrichtungen zum Aufbau von Schwankungsreserven veranlasst.

Wird die Deckung von Risiken an eine konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaft übertragen, so erfolgt dies durch den Abschluss eines Kollektivlebensversicherungsvertrages. Aufsicht und Kontrolle des Lebensversicherers werden gemäss dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) durchgeführt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Tatsache, dass die Lebensversicherer vertraglich vereinbarte Leistungen durch Vermögensanlagen im Sicherungsfonds garantieren und keine Nachschusspflicht des Versicherungsnehmers besteht, falls das Garantievermögen Wertverluste erleidet. Diese Sicherstellung der garantierten Leistungen ist gegenüber der Aufsichtsbehörde jährlich nachzuweisen (mit dem Sicherungsfondsbericht, der in der Regel nach dem Jahresabschluss erstellt wird; späteste Einreichfrist ist der 30. Mai eines Jahres).

Übernimmt eine Lebensversicherungsgesellschaft den Alterssparprozess, so werden die Kapitalanlagen beim Lebensversicherer getätigt und die Vorsorgeeinrichtung erwirbt das Recht auf die Erfüllung von Versicherungsansprüchen. Für die Kapitalanlage gelten für die Lebensversicherung das Sicherstellungsgesetz, das Lebensversicherungsgesetz (LeVG) und die Lebensversicherungsverordnung (LeVV).

Zum Schutz der Versicherten darf der zur Sicherstellung der Versicherungsansprüche gebildete Sicherungsfonds keine Unterdeckung aufweisen, und der Nachweis des vorhandenen Sollbetrages ist jedes Jahr zu erbringen. Um die jederzeitige Sicherheit zu gewährleisten, dürfen im **Sicherungsfonds** Aktienanlagen nur zu 90 Prozent des Börsenkurses und Immobilien nur zu 90 Prozent des Schätzungswertes angerechnet werden. Für festverzinsliche Wertpapiere sind nur die mathematische Bewertung oder die Amortized Cost-Methode zugelassen. Zudem wird explizit eine **Solvabilitätsspanne** verlangt. Dies ist ein durch den Lebensversicherer auszuweisendes Eigenkapital, das im Wesentlichen mindestens 4 Prozent des Deckungskapitals betragen muss.

In der nachfolgenden Übersicht sind die massgebenden Bewertungsvorschriften dargestellt und Änderungen vorgeschlagen. Danach besteht eine Diskrepanz zwischen LV und VE. Die Verbesserungsvorschläge der LV sind relevant. Das Gespräch darüber hat aber grundsätzlich zwischen dem BPV und den LV stattzufinden.

Nach Auskunft des BPV wird die Problematik Bewertungsvorschriften BPV-intern weiterverfolgt. Es sollte möglich sein, die Frage der Bewertungsvorschriften im Rahmen der Anlagevorschriften auf Verordnungsstufe zu lösen.

5.3.2 Bewertungsvorschriften

Bewertungsvorschriften: Vergleich Lebensversicherer - Personalvorsorgeeinrichtungen

	Vorschriften heute	Lebensversicherer Sicherungsfonds	Personalvorsorgeeinrichtungen	Bilanzierungspraxis heute	Börsenkolierte LV	Börsenkolierte LV IAS (approximativ: Bewertung je nach Halbdauer)	Vorschlag
		AVO Art. 46 LeVV Art. 29-40 AVO Art. 46 OR Art 667 BG eidg. Schuldbuch Weisungen BPV	BVG Art. 71 BVV 2 Art. 47 BVV 2 Art. 48 BVV 2 Art. 56a OR Art. 957-964	Autonome Vorsorgeeinr. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Die tatsächliche finanzielle Lage muss daraus deutlich hervorgehen. (Art. 47 Abs. 1 und 2 BVV 2).			Sicherungsfonds Ziele: nicht restriktiver als BVV 2
	Anlagekategorien						
1	Hypotheken	höchstens Nennwert, max 1,2 Mio. pro Hypothek - EFH; max 1,2 Mio. pro Hypo - EFH; max 80 % des Verkehrsw - Renditeobj: Kapitalisierungszinssfluss LeVV Art. 31 Abs. 1, Weisungen BPV	höchstens Nennwert BVV 2 Art. 48 Abs. 1	Nennwert	Amortized Cost	Amortized Cost	Amortized Cost*
2	Liegenschaften	höchstens 90% Schatzungswert LeVV Art. 33 Abs. 1, Weisungen BPV	höchstens Verkehrswert BVV 2 Art. 48 Abs. 2	Anschaffungswert / Abschreib. Verkehrswert / Ertragswert	Schatzungswert Zeitwert	Marktwert	Marktwert
3	Darlehen	höchstens Nennwert LeVV Art. 31 Abs. 1	höchstens Nennwert BVV 2 Art. 48 Abs. 1	Nennwert	Amortized Cost	Amortized Cost	Amortized Cost*
4	Schuldbuchforderungen	BG eidg. Schuldbuch	höchstens Nennwert BVV 2 Art. 48 Abs. 1	Nennwert	Amortized Cost	Amortized Cost	Amortized Cost*
5	Obligationen und Pfandbriefe	Amortized Cost Mathematische Methode LeVV Art. 29 Abs. 1	höchstens Nennwert	Nennwert Marktwert im Vormarsch	Amortized Cost	Marktwert/ Amortized Cost	Marktwert/ Amortized Cost
6	Wandelobligationen	höchstens Marktwert LeVV Art. 29 Abs. 2	BVW 2 Art. 48 Abs. 1 Marktwert/Verkehrswert	Anschaffungswert Marktwert im Vormarsch	Anschaffungswert	Marktwert	Marktwert
7	Aktien und Anteilscheine börsenkotiert nicht kotiert	höchstens 90% Marktwert/Börsenkurs LeVV Art. 30 Abs. 1 BPV legt Anrechnungswert fest LeVV Art. 30 Abs. 1 und 2	höchstens Verkehrs-/Marktwert höchstens Verkehrs-/Marktwert BVV 2 Art. 48 Abs. 2	Anschaffungswert mehrfach Marktwert Anschaffungswert mehrfach Marktwert	Marktwert Anschaffungswert/ Innerer Wert	Marktwert Anschaffungswert	Marktwert Anschaffungswert
8	Beteiligungen börsenkotiert nicht kotiert	höchstens 90% Marktwert/Börsenkurs LeVV Art. 30 Abs. 3 BPV legt Anrechnungswert fest LeVV Art. 30 Abs. 2 und 3	höchstens Verkehrs-/Marktwert in Absprache mit Kontrollstelle BVV2 Art. 56a	Anschaffungswert in Absprache mit Kontrollstelle	Marktwert Anschaffungswert/ Innerer Wert	Marktwert Anschaffungswert	Marktwert Anschaffungswert
9	Alternative Anlagen	in Absprache mit BPV LeVV Art. 39 LeVV Art. 33a	in Absprache mit Kontrollstelle	Marktwert/Niederstwert	Marktwert/ Innerer Wert	Marktwert/ Innerer Wert	Marktwert/ Innerer Wert
10	Derivative Futures Optionen Zinssatz- und Währungsswaps Asset Swaps	nicht zugelassen	BVW2 Art. 56a	Marktwert / BVV2 Art. 56a	Marktwert	Marktwert LeVV Art. 33a	Marktwert LeVV Art. 33a
11	Devisentermingeschäfte	nicht zugelassen	in Absprache mit Kontrollstelle	in Absprache mit Kontrollstelle	Marktwert	Marktwert	Marktwert LeVV Art. 33a
12	Fremdwährungsanlagen	Wie CHF-Anlagen höchstens Devisen-Mittelkurs LeVV Art. 32	Wie CHF-Anlagen OR bzw. Devisenkurs 31.12.	Wie CHF-Anlagen OR bzw. Devisenkurs 31.12.	Wie CHF-Anlagen Devisen Mittelkurs	Marktwert	Marktwert

* heute gleich wie Nennwert

5.3.3 Kapitalkosten für restriktive Bewertungsvorschriften

5.3.3.1 Reduzierte Anrechnung im Sicherungsfonds

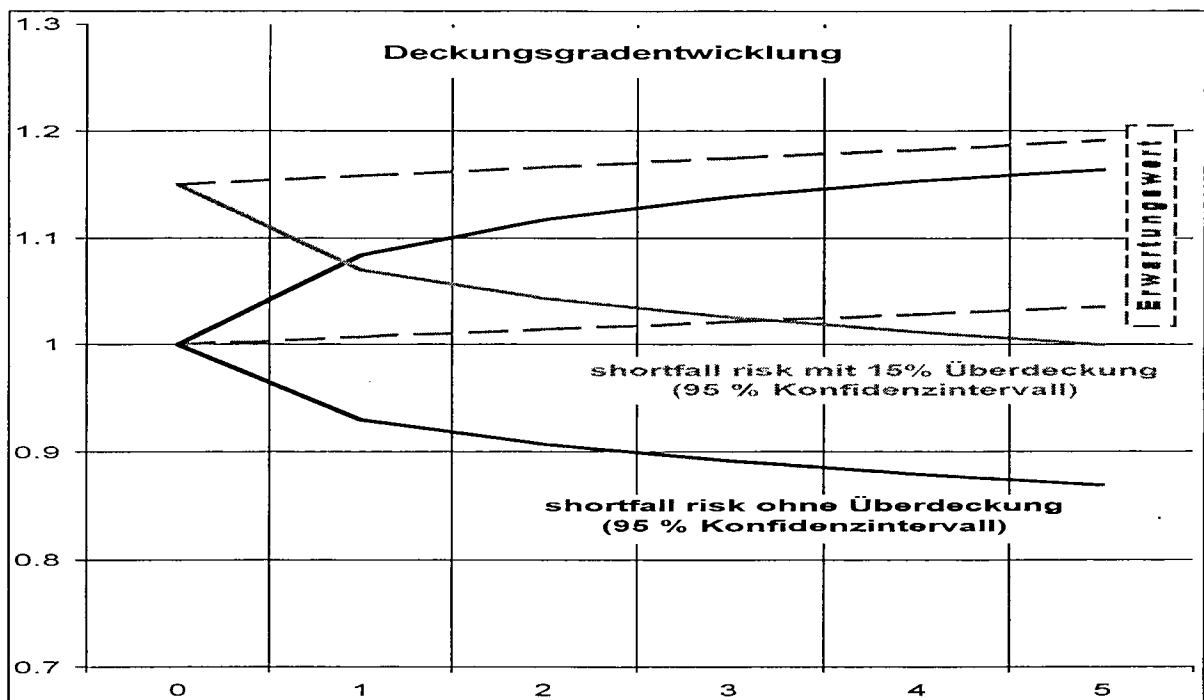
Im Sicherungsfonds können wie erwähnt Liegenschaften und Aktien nur zu 90 Prozent des Marktwertes bzw. Börsenkurses angerechnet werden. Nach BVV 2 können diese Anlagekategorien zu 100 Prozent bewertet werden. Diese Ungleichbehandlung von Lebensversicherern und Vorsorgeeinrichtungen führt zu höheren Kapitalkosten bei den Lebensversicherern. Die reduzierte Anrechnung ist im Prinzip mit zusätzlichen Vermögenswerten, die mit Eigenkapital finanziert werden, zu kompensieren. Als Kapitalkosten ist der Zins für diese gebundenen Mittel einzusetzen. Bei Verzinsung des Eigenkapitals von 5 Prozent resultiert je nach Portefeuillestruktur ein jährlicher Aufwand von **1 bis 1.75 Promille** (bei einem Portefeuille mit 12 Prozent an Liegenschaften, 20 Prozent an Aktien ergibt sich 1.6 Promille = $32\% \times 10\% \times 5\%$). Entsprechend reduziert sich die Rendite. Bei einer höheren Verzinsung des Eigenkapitals steigt der Aufwand entsprechend. Es bleibt aber festzuhalten, dass der VE der volle Ertrag aus Aktien und Liegenschaften zur Verfügung steht, insbesondere werfen auch die zusätzlichen 10 Prozent Investitionen einen Ertrag ab, der korrekterweise mit dem Zins auf dem Eigenkapital verrechnet werden müsste.

5.3.3.2 Praxis der Sicherstellung

Die volle Bedeckung der Verpflichtungen durch Kapitalanlagen ist bei privatwirtschaftlichen Vorsorgeeinrichtungen wie bei den Versicherungsgesellschaften gesetzlich gegeben. Für die Versicherungsgesellschaften gilt darüberhinaus Tarifgarantie und die Verpflichtung, jederzeit eine ausgeglichene Bilanz aufzuweisen. Aufgrund der engen Anbindung der Kollektiv-Lebensversicherung an die Berufstätigkeit und damit an die Lohnentwicklung verliert die Tarifgarantie während der Anwartschaft etwas an Bedeutung. Für bereits erworbene Leistungen und vor allem für laufende Renten ist sie jedoch substantiell, da Tarifgarantie gleichbedeutend ist mit dem Versprechen, dass der Preis (d.h. die Prämie) für die Leistungen, die bei Versicherungsbeginn fixiert wurden, im Lauf der Zeit nicht erhöht werden darf.

Aus dieser Qualität der Garantien erwachsen den Versicherern natürlich Kosten, die zu einer Schmälerung der Rendite führen.

Die Kosten werden an Hand zweier Modelle erläutert. Im ersten Modell wird das **Risiko der Unterdeckung** ermittelt (shortfall risk) bei einem Konfidenzintervall von 95 Prozent. Es wird ein einfaches Modellportefeuille von 80 Prozent Bond und 20 Prozent Aktien unterlegt. In einem Zeitraum von 5 Jahren resultiert bei einer angenommenen Volatilität der Aktien von 20 Prozent folgendes Bild.



Bei einer Überdeckung von 15 Prozent ist die Wahrscheinlichkeit kleiner als 5 Prozent, eine Unterdeckung in 5 Jahren zu riskieren. Die Kosten für diese Überdeckung belaufen sich auf **7.5 Promille jährlich**.

Die Anlage in Aktien setzt in der Praxis das Vorhandensein von entsprechenden Schwankungsreserven voraus. Anstelle der Schwankungsreserven könnte eine Absicherung der Aktien mittels Put-Optionen erfolgen, was aber auf Kosten der Rendite geht.

In einem zweiten Modell wird deshalb das **Aktienportefeuille** durch eine Put Option **abgesichert**, um mit Sicherheit den BVG-Mindestzins zu erwirtschaften. Mit dem gleichen Modellportefeuille (80 Prozent Bond und 20 Prozent Aktien, Volatilität der Aktien von 20 Prozent) betragen die Kosten bei einem Horizont von ebenfalls 5 Jahren für die Absicherung **jährlich ca. 8.6 Promille**.

Modell:	notwendige Rendite	4 Prozent
	Bond 5 Jahre	3.75 Prozent
	abzusichernde Rendite auf Aktien	5 Prozent
		$(20\% \times 5\% + 80\% \times 3.75\% = 4\%)$
	Volatilität	20 Prozent

Put Option auf Aktien im Wert von 20 Mio Franken bei Absicherung auf 5 Prozent Rendite bei einem Anlagevolumen von 100 Mio Franken:
 4.3 Mio Franken (Berechnung mit Black-Scholes-Formel; dies ist ein finanzmathematisches Hilfsmittel zur Berechnung des Preises einer europäischen Option). Die Kosten hängen vom aktuellen risikolosen Zinssatz ab.

5.3.3.3 Gesamtkosten

Die Kosten für die Sicherstellung von Lebensversicherern belaufen sich im Modell somit je nach Kapitalmarktsituation auf **ca. 0.85 bis 1 Prozent jährlich**. Diese Kosten sind natürlich stark abhängig von aktuellen Zinskonditionen. Bei hohen Zinsen fallen die Kosten tiefer aus.

Die Leistungsgarantie des BVG-Mindestzinssatzes verursacht somit Kapitalanlage-Kosten, die beziffert werden können. Die Problematik liegt jedoch in den Annahmen, die den Berechnungen zugrunde gelegt werden müssen. Dies sind im Prinzip Mutmassungen über die Zukunft. **Klar ist allerdings, dass eine Zinsgarantie ihren Preis hat. Dies gilt sowohl für die LV wie für die autonomen und teilautonomen VE.**

6. Vorschlag der Lebensversicherer zur Beseitigung von Unterschieden

Um die Rahmenbedingungen für die Lebensversicherer teilweise zu verbessern, schlagen die Lebensversicherungsgesellschaften vor, die Vorschriften für den Sicherungsfonds nicht restriktiver zu gestalten als die Bestimmungen in der BVV 2 (vgl. Vorschlag in Ziffer 5.3.2). Dies heisst auf die Lebensversicherungsverordnung bezogen, dass die Art. 30 LeVV und Art. 33 LeVV in dem Sinne geändert werden, dass die Beteiligungspapiere zu 100 Prozent des Börsenkurses und Immobilien zu 100 Prozent des Schätzungswertes angerechnet werden können.

7. Auswirkungen der Beseitigung von Unterschieden

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Lebensversicherungsverordnung und dem Vorschlag, dass die Sicherungsfonds der Lebensversicherer nicht restriktivere Bedingungen als die Bestimmung der BVV 2 aufweisen, wird die Gleichbehandlung mit autonomen und halbautonomen Vorsorgeeinrichtungen zwar verbessert, aber doch nur teilweise erreicht. Dies lässt sich nicht ändern, sollen doch die Besonderheiten bezüglich Tarifgarantien und Unterdeckungsverbot bei den Lebensversicherungen (vgl. Ziffer 5.3.3.2) bestehen bleiben, da dies fundamentale Grundsätze der Lebensversicherung sind.

8. Empfehlung an die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge

Der Ausschuss hat den Aspekt der Lebensversicherer betreffend die Mindestzinsvorschriften gemäss BVG in dem Sinne geprüft, dass er untersucht hat, ob die Standpunkte von VE und LV einander näher gebracht werden können.

Der Ausschuss ist der Ansicht, mit den hier von den Lebensversicherern gemachten Vorschlägen (vgl. Ziffer 6), in Verbindung mit dem Vorschlag des Ausschusses zur Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes an die wirtschaftliche Entwicklung (vgl. Bericht über die Möglichkeit, bei den Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen auf Real- statt Nominalzinsen abzustellen), eine Lösung gefunden zu haben.

Der Ausschuss unterbreitet deshalb den vorliegenden Bericht der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge zur Kenntnisnahme und beantragt, den Prüfungsauftrag vom 26. April 1999 als erfüllt abzuschreiben.

Die Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge hat an ihrer Sitzung vom 29. November 2000 dagegen keinen Einwand vorgebracht. Vielmehr schlug sie vor, diesen Bericht als ergänzenden Teil zum Bericht über die Möglichkeit, bei den Minimalzinsvorschriften auf Real- statt Nominalzinsen abzustellen, ebenfalls dem Bundesrat zu unterbreiten.

Liste der Ausschussteilnehmer

Der Ausschuss setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vorsitz BA für Sozialversicherung (BSV)	<u>Bernd Herzog</u>
Mitglieder der Eidg. Kommission für die berufliche Vorsorge	<u>Hans Bieri</u> (bis 31. Dezember 1997) <u>Dr. Olivier Deprez</u> <u>Dr. Blaise Matthey</u> <u>Colette Nova</u> <u>Arnold Schneiter</u> (seit 14. September 1998) <u>Jean-Marc Wanner</u> (seit 1. Dezember 1999)
Vertreterin des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV)	<u>Dr. Marianne Ort</u>
Experten	<u>Hans Bieri</u> (seit 1. Januar 1998) <u>Dr. Ernst Rätzer</u>
Vertreter der Bundesverwaltung, SECO	<u>Dr. Max Zumstein</u>
Ebenfalls an den Beratungen teilgenommen haben folgende Vertreter der Bundesverwaltung:	
BA für Privatversicherungen	Peter Streit
BA für Sozialversicherung	Jean-Pierre Landry, Claude Schafer, Dr. Ingo Strauss, Anton Streit

Für das Protokoll waren folgende Mitarbeiter des BSV besorgt:

Dietrich Schwab, Marie-Claude Sommer
und
Kurt Schluemp, Lalanirina Schnegg

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

Aspects de la sécurité sociale

Sous ce titre, l'Office fédéral des assurances sociales publie des rapports de recherche (signalés en gras) ainsi que d'autres contributions relevant de son champ d'activité. Ont déjà été publiés:

Aspetti della sicurezza sociale

Sotto questo titolo, l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali pubblica dei rapporti di ricerca (segnalati in grassetto) nonché altri contributi inerenti alla sua sfera d'attività. La maggior parte dei rapporti appare in tedesco e in francese.

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Wolfram Fischer, Möglichkeiten der Leistungsmessung in Krankenhäusern: Überlegungen zur Neugestaltung der schweizerischen Krankenhausstatistik. Nr. 1/94	EDMZ* 318.010.1/94 d
Rapport de recherche: Wolfram Fischer, Possibilités de mesure des Prestations hospitalières: considérations sur une réorganisation de la statistique hospitalière. N° 1/94	OCFIM* 318.010.1/94 f
Rapport de recherche: André Bender, M. Philippe Favarger, Dr. Martin Hoesli: Evaluation des biens immobiliers dans les institutions de prévoyance. No 2/94	OCFIM* 318.010.2/94 f
Forschungsbericht: Hannes Wüest, Martin Hofer, Markus Schweizer: Wohneigentumsförderung – Bericht über die Auswirkungen der Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge. Nr. 3/94	EDMZ* 318.010.3/94 d
Forschungsbericht: Richard Cranovsky: Machbarkeitsstudie des Technologiebewertungsregister. Nr. 4/94	EDMZ* 318.010.4/94 d
Forschungsbericht: BRAINS: Spitex-Inventar. Nr. 5/94	EDMZ* 318.010.5/94 d
Rapport de recherche: BRAINS: Inventaire du Spitex. No 5/94	OCFIM* 318.010.5/94 f
Forschungsbericht: Jacob van Dam, Hans Schmid: Insolvenzversicherung in der beruflichen Vorsorge. Nr. 1/95	EDMZ* 318.010.1/95 d

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

* UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: BASS: Tobias Bauer. Literaturrecherche: Modelle zu einem garantierten Mindesteinkommen. Nr. 2/95	EDMZ* 318.010.2/95 d
Forschungsbericht: IPSO: Peter Farago. Verhütung und Bekämpfung der Armut: Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Massnahmen. Nr. 3/95	EDMZ* 318.010.3/95 d
Rapport de recherche: IPSO: Peter Farago. Prévenir et combattre la pauvreté: forces et limites des mesures prises par l'Etat. N° 3/95	OCFIM* 318.010.3/95 f
Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Oktober 1995	EDMZ* 318.012.1/95 d
Rapport du Département fédéral de l'intérieur concernant la structure actuelle et le développement futur de la conception helvétique des trois piliers de la prévoyance vieillesse, survivants et invalidité. Octobre 1995	OCFIM* 318.012.1/95 f
Rapporto del Dipartimento federale dell'interno concernente la struttura attuale e l'evoluzione futura della concezione svizzera dei 3 pilastri della previdenza per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità. Ottobre 1995	UCFSM* 318.012.1/95 i
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil I	BSV** 96.217
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil II	BSV** 96.538
Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen" (IDA FiSo 1): Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung). Nr. 1/96	EDMZ* 318.012.1/96 d
Groupe de travail interdépartemental "Perspectives de financement des assurances sociales" (IDA FiSo): Rapport sur les perspectives de financement des assurances sociales (eu égard en particulier à l'évolution démographique). N° 1/96	OCFIM* 318.012.1/96 f
Forschungsbericht: Laura Cardia-Vonèche et al.: Familien mit alleinerziehenden Eltern. Nr. 1/96	EDMZ* 318.010.1/96 d
Rapport de recherche: Laura Cardia-Vonèche et al.: Les familles monoparentales. N° 1/96	OCFIM* 318.010.1/96 f
Bericht der Arbeitsgruppe "Datenschutz und Analysenliste / Krankenversicherung". Nr. 2/96	BSV** 96.567
Rapport du groupe de travail "Protection des données et liste des analyses / assurance-maladie". N° 2/96	OFAS** 96.568

- | | |
|---------|---|
| * EDMZ | = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern |
| * OCFIM | = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne |
| * UCFSM | = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna |
| ** BSV | = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern |
| ** OFAS | = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne |
| ** UFAS | = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna |

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Berufliche Vorsorge: Neue Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften; Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente; Verordnungstext / Erläuterungen / Fachempfehlungen. Nr. 3/96	EDMZ* 318.010.3/96 d
Prévoyance professionnelle: Nouvelles prescriptions en matière d'établissement des comptes et de placements. Réglementation concernant l'utilisation des instruments financiers dérivés. Texte de l'ordonnance / commentaire / recommandations. No 3/96	OCFIM* 318.010.3/96 f
Previdenza professionale: Nuove prescrizioni in materia di rendiconto e di investimenti. Regolamentazione concernente l'impiego di strumenti finanziari derivati. N° 3/96	UCFSM* 310.010.3/96 i
Forschungsbericht: Martin Wechsler, Martin Savioz: Umverteilung zwischen den Generationen in der Sozialversicherung und im Gesundheitswesen. Nr. 4/96	EDMZ* 318.010.4/96 d
Forschungsbericht: Wolfram Fischer: Patientenklassifikationssysteme zur Bildung von Behandlungsfallgruppen im stationären Bereich. Nr. 1/97	EDMZ* 318.010.1/97 d
Forschungsbericht: Infrass: Festsetzung der Renten beim Altersrücktritt und ihre Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Überblick über die Regelungen in der EU. Nr. 2/97	EDMZ* 318.010.2/97 d
Forschungsbericht: Heinz Schmid: Prämiengenehmigung in der Krankenversicherung. Expertenbericht. Nr. 3/97	EDMZ* 318.010.3/97 d
Rapport de recherche: Heinz Schmid: Procédure d'approbation des primes dans l'assurance-maladie. Expertise. No 3/97	OCFIM* 318.010.3/97 f
Forschungsbericht: Eine Zusammenarbeit zwischen IPSO und Infrass: Perspektive der Erwerbs- und Lohnquote. Nr. 4/97	EDMZ* 318.010.4/97 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher, BASS: Auswirkungen von Regelungen des AHV-Rentenalters auf die Sozialversicherungen, den Staatshaushalt und die Wirtschaft. Nr. 5/97	EDMZ* 318.010.5/97 d
Forschungsbericht: Günther Latzel, Christoph Andermatt, Rudolf Walther, BRAINS: Sicherung und Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit. Band I und II. Nr. 6/97	EDMZ* 318.010.6/97 d

- | | |
|---------|---|
| * EDMZ | = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern |
| * OCFIM | = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne |
| * UCFSM | = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna |
| ** BSV | = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern |
| ** OFAS | = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne |
| ** UFAS | = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna |

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (IDA FiSo) 2": Analyse der Leistungen der Sozialversicherungen; Konkretisierung möglicher Veränderungen für drei Finanzierungsszenarien.	EDMZ* 318.012.1/97 d
Groupe de travail interdépartemental "Perspectives de financement des assurances sociales (IDA FiSo) 2": Analyse des prestations des assurances sociales; Concrétisation de modifications possibles en fonction de trois scénarios financiers.	OCFIM* 318.012.1/97 f

* EDMZ	= Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
* OCFIM	= Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
* UCFSM	= Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
** BSV	= Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
** OFAS	= Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
** UFAS	= Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Publikationen zur Untersuchung "Neue Formen der Krankenversicherung"	
Publications relatives à l'étude des nouvelles formes d'assurance-maladie	
Übersicht – Synthèse	
Forschungsbericht: Rita Baur, Wolfgang Hunger, Klaus Kämpf, Johannes Stock (Prognos AG): Evaluation neuer Formen der Krankenversicherung. Synthesebericht. Nr. 1/98	EDMZ* 318.010.1/98 d
Rapport de recherche: Rita Baur, Wolfgang Hunger, Klaus Kämpf, Johannes Stock (Prognos AG): Rapport de synthèse: Evaluation des nouveaux modèles d'assurance-maladie. No 1/98	OCFIM* 318.010.1/98 f
Materialienberichte / Befragungen – Dossiers techniques / Enquêtes	
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Die Wahl der Versicherungsformen. Untersuchungsbericht 1. Nr. 2/98	EDMZ* 318.010.2/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Bewertung der ambulanten medizinischen Versorgung durch HMO-Versicherte und traditionell Versicherte. Untersuchungsbericht 2. Nr. 3/98	EDMZ* 318.010.3/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Selbstgetragene Gesundheitskosten. Untersuchungsbericht 3. Nr. 4/98	EDMZ* 318.010.4/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Armin Ming, Johannes Stock, Peter Lang (Prognos AG): Struktur, Verfahren und Kosten der HMO-Praxen. Untersuchungsbericht 4. Nr. 5/98	EDMZ* 318.010.5/98 d
Forschungsbericht: Johannes Stock, Rita Baur, Peter Lang (Prognos AG); Prof. Dr. Dieter Conen: Hypertonie-Management. Ein Praxisvergleich zwischen traditionellen Praxen und HMOs. Nr. 6/98	EDMZ* 318.010.6/98 d
Materialienberichte – Dossiers techniques	
Forschungsbericht: Stefan Schütz et al.: Neue Formen der Krankenversicherung: Versicherte, Leistungen, Prämien und Kosten. Ergebnisse der Administrativdatenuntersuchung, 1. Teil. Nr. 7/98	EDMZ* 318.010.7/98 d
Forschungsbericht: Herbert Känzig et al.: Neue Formen der Krankenversicherung: Alters- und Kostenverteilungen im Vergleich zu der traditionellen Versicherung. Ergebnisse der Administrativdatenuntersuchung, 2. Teil. Nr. 8/98	EDMZ* 318.010.8/98 d
Rapport de recherche: Gabriel Sottas et al.: Données administratives de l'assurance-maladie: Analyse de qualité, statistique élémentaire et base pour les exploitations. No 9/98	OCFIM* 318.010.9/98 f
Die Fragebogen der Versichertenbefragung (5 Teile) sind erhältlich bei: Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion Statistik, Hr. Herbert Känzig, 3003 Bern (Tel. 031 / 322 91 48)	

- * EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
- * OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
- * UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
- ** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
- ** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
- ** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Tobias Bauer, (BASS): Kinder, Zeit und Geld. Eine Analyse der durch Kinder bewirkten finanziellen und zeitlichen Belastungen von Familien und der staatlichen Unterstützungsleistungen in der Schweiz Mitte der Neunziger Jahre. Nr. 10/98	EDMZ* 318.010.10/98 d
Forschungsbericht: Tobias Bauer (BASS): Auswirkungen von Leistungs- veränderungen bei der Arbeitslosenversicherung. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 11/98	EDMZ* 318.010.11/98 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher (BASS): Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Witwenrente. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 12/98	EDMZ* 318.010.12/98 d
Forschungsbericht: André Müller, Felix Walter, Renger van Nieuwkoop (ECOPLAN); Stefan Felder: Wirtschaftliche Auswirkungen von Reformen der Sozialversicherungen. DYNASWISS – Dynamisches allgemeines Gleich- gewichtsmodell für die Schweiz. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr.13/98	EDMZ* 318.010.13/98 d
Forschungsbericht: S.P. Mauch, R. Iten, S. Banfi, D. Bonato, T. von Stokar (INFRAS); B. Schips, Y. Abrahamsen (KOF/ETH): Wirtschaftliche Auswirkungen von Reformen der Sozialversicherungen. Schlussbericht der Arbeitsgemeinschaft INFRAS/KOF. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 14/98	EDMZ* 318.010.14/98 d
Forschungsbericht: Spartaco Greppi, Raymond Rossel, Wolfram Strüwe (BFS): Der Einfluss des neuen Krankenversicherungsgesetzes auf die Finanzierung des Gesundheitswesens. Bericht im Rahmen der Wirkungsanalyse KVG. Nr. 15/98	EDMZ* 318.010.15/98 d
Rapport de recherche: Spartaco Greppi, Raymond Rossel, Wolfram Strüwe (OFS): Les effets de la nouvelle loi sur l'assurance-maladie dans le financement du système de santé. Rapport établi dans le cadre de l'analyse des effets de la LAMal. No 15/98	OCFIM* 318.010.15/98 f
Bundesamt für Sozialversicherung (Herausgeber), Forum 1998 über das Rentenalter / sur l'âge de la retraite. Die Referate / Les exposés des conférenciers (April/avril 1998), Nr. 16/98	EDMZ* 318.010.16/98 df
Forschungsbericht: Robert E. Leu, Stefan Burri, Peter Aregger: Armut und Lebensbedingungen im Alter. Nr. 17/98	EDMZ* 318.010.17/98 d
Prof. Dr. Thomas Koller: Begünstigtenordnung zweite und dritte Säule. Gutachten. Nr. 18/98	EDMZ* 318.010.18/98 d
Prof. Dr. Thomas Koller: L'ordre des bénéficiaires des deuxième et troisième piliers. Rapport d'expertise. No 18/98	OCFIM* 318.010.18/98 f

- | |
|---|
| <p>* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
 * OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
 * UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
 ** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
 ** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
 ** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna</p> |
|---|

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Mikroökonomische Effekte der 1. BVG-Revision. Schlussbericht. INFRAS. Nr. 19/98 d	EDMZ* 318.010.19/98 d
Rapport de recherche: INFRAS: Effets microéconomiques de la 1 ^{re} révision de la LPP. Rapport final N° 19/98	OCFIM* 318.010.19/98 f
Forschungsbericht: Makroökonomische Effekte der 1. BVG-Revision. Schlussbericht. KOF/ETHZ, Zürich. Nr. 20/98 d	EDMZ* 318.010.20/98 d
Rapport de recherche: KOF/ETHZ: Effets macroéconomiques de la 1 ^{re} révision de la LPP. Rapport final N° 20/98	OCFIM* 318.010.20/98 f
Forschungsbericht: Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen (Wirkungsanalyse KVG); Dr. Andreas Balthasar; Interface Institut für Politikstudien; Nr. 21/98 d	EDMZ* 318.010.21/98 d
Rapport de recherche: Dr. Andreas Balthasar (Interface Institut d'études politiques): Efficacité sociopolitique de la réduction de primes dans les cantons (Analyse des effets de la LAMal). N° 21/98	OCFIM* 318.010.21/98 f
Forschungsbericht: Stefan Spycher (BASS): Wirkungsanalyse des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung. Nr. 1/99	EDMZ* 318.010.1/99 d
Forschungsbericht: Kurzfassung von 1/99. Nr. 2/99	EDMZ* 318.010.2/99 d
Rapport de recherche: Condensé du n° 1/99. N° 2/99	OCFIM* 318.010.2/99 f
Rapport de recherche: Institut de santé et d'économie ISE en collaboration avec l'Institut du Droit de la Santé IDS: Un carnet de santé en Suisse? Etude d'opportunité. N° 3/99	OCFIM* 318.010.3/99 f
Forschungsbericht: Inhaltsanalyse von Anfragen bei PatientInnen- und Versichertenorganisationen (Wirkungsanalyse KVG). Dr. med. Karin Faisst MPH, Dr. med. Julian Schilling, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich. Nr.4/99	OCFIM* 318.010.4/99 d
Bundesamt für Sozialversicherung (Herausgeber). Bedarfsleistungen an Eltern. Öffentliche Fachtagung, Referate / Congrès de spécialistes ouvert, Exposés. Zürich. Nr. 5/99	OCFIM* 318.010.5/99 df
Forschungsbericht: Die ärztliche Beurteilung und ihre Bedeutung im Entscheidungsverfahren über einen Rentenanspruch in der Eidg. Invalidenversicherung. Ruth Bachmann, Cornelia Furrer (Interface, Institut für Politikstudien). Nr. 6/99	EDMZ* 318.010.6/99 d

* EDMZ	= Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
* OCFIM	= Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
* UCFSM	= Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
** BSV	= Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
** OFAS	= Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
** UFAS	= Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Christopher Prinz, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung, Wien: Invalidenversicherung: Europäische Entwicklungstendenzen zur Invalidität im Erwerbsalter. Band 1 (Vergleichende Synthese). Nr. 7/99	EDMZ * 318.010.7/99 d
Forschungsbericht: siehe Nr. 7/99. Band 2 (Länderprofile). Nr. 8/99	EDMZ * 318.010.8/99 d
Forschungsbericht: Bekämpfung sozialer Ausgrenzung. Band 3. Sozialhilfe in Kanada und in der Schweiz. (OECD). Nr. 9/99	EDMZ * 318.010.9/99 d
Forschungsbericht: Karin Faisst, Julian Schilling, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich: Qualitätssicherung – Bestandsaufnahme. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 10/99	EDMZ * 318.010.10/99 d
Forschungsbericht: Neue Finanzordnung mit ökologischen Anreizen: Entlastung über Lohn- und MWST-Prozente? Ecoplan. Nr. 1/00	EDMZ * 318.010.1/00 d
Forschungsbericht: Freie Wahl der Pensionskasse: Teilbericht. PRASA. Nr. 2/00	EDMZ * 318.010.2/00 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher, BASS: Reform des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung? Studie 2: Empirische Prüfung von Vorschlägen zur Optimierung der heutigen Ausgestaltung (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 3/00	EDMZ * 318.010.3/00 d
Forschungsbericht: Wilhelmine Stürmer, Daniela Wendland, Ulrike Braun, Prognos: Veränderungen im Bereich der Zusatzversicherung aufgrund des KVG (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 4/00	EDMZ * 318.010.4/00 d
Forschungsbericht: Spartaco Greppi, Heiner Ritzmann, Raymond Rossel, Nicolas Siffert, Bundesamt für Statistik: Analyse der Auswirkungen des KVG auf die Finanzierung des Gesundheitswesens und anderer Systeme der sozialen Sicherheit. Nr. 5/00	EDMZ * 318.010.5/00 d
Rapport de recherche: Spartaco Greppi, Heiner Ritzmann, Raymond Rossel, Nicolas Siffert, Office fédéral de la Statistique: Analyse des effets de la LAMal dans le financement du système de santé et d'autres régimes de protection sociale. N° 5/00	OCFIM* 318.010.5/00 f
Bundesamt für Sozialversicherung (Herausgeber). Tagungsband der Arbeitstagung des Eidg. Departement des Innern: Massnahmen des KVG zur Kostendämpfung / La LAMal, instrument de maîtrise des coûts / Misura della LAMal per il contenimento dei costi. N° 6/00	EDMZ * 318.010.6/00 dfi
Forschungsbericht: Auswirkungen des KVG im Tarifbereich (Wirkungsanalyse KVG); INFRAS, Zürich. Nr. 7/00	EDMZ* 318.010.7/00 d

- * EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
- * OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
- * UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
- ** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
- ** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
- ** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Rapport de recherche: Beat Sterchi, Marcel Egger, Véronique Merckx (Ernst & Young Consulting AG, Bern): Faisabilité d'un „chèque-service". N° 8/00	OCFIM* 318.010.8/00 f
Rapport de recherche: Jacques-André Schneider, avocat, docteur en droit, chargé de cours, Université de Lausanne: A-propos des normes comptables IAS 19 et FER/RPC 16 et de la prévoyance professionnelle suisse. N° 9/00	OCFIM* 318.010.9/00 f
Forschungsbericht: Leo Aarts, Philipp de Jong (Aarts & de Jong B.V., Den Haag); Christopher Prinz (Europäisches Zentrum für Wohlfahrts-politik und Sozialforschung, Wien): Determinanten der Inanspruchnahme einer Invalidenrente – Eine Literaturstudie. Nr. 10/00	EDMZ * 318.010.10/00 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher (BASS), Robert E. Leu (Volkswirtschaftliches Institut der Universität Bern): Finanzierungsalternativen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Nr. 11/00	EDMZ * 318.010.11/00 d
Rapport de recherche: M. Polikowski, R. Lauffer, D. Renard, B. Santos-Eggimann (Institut Universitaire de Médecine Sociale et Préventive de Lausanne): Analyse des effets de la LAMal: Le «catalogue des prestations» est-il suffisant pour que tous accèdent à des soins de qualité? N° 12/00	OCFIM* 318.010.12/00 f
Forschungsbericht: Kurt Wyss: Entwicklungstendenzen bei Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe. Nr. 13/00	EDMZ * 318.010.13/00 d
Rapport de recherche: Kurt Wyss: Évolution des mesures d'intégration de l'aide sociale. N° 13/00	OCFIM* 318.010.13/00 f
Rapport de recherche: Ariane Ayer, Béatrice Despland, Dominique Sprumont, Institut de droit de la santé, Université de Neuchâtel: Analyse juridique des effets de la LAMal: Catalogue des prestations et procédures. N° 14/00	OCFIM* 318.010.14/00 f
Forschungsbericht: Rita Baur, Ulrike Braun, Prognos: Bestandsaufnahme besonderer Versicherungsformen in der obligatorischen Krankenversicherung (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 15/00	EDMZ * 318.010.15/00 d
Rapport de recherche: Maryvonne Gognalons-Nicolet, Jean-Marie Le Goff, Hôpitaux Universitaires de Genève: Retraits anticipés du marché du travail avant l'âge AVS: un défi pour les politiques de retraite en Suisse. N° 1/01	OCFIM* 318.010.1/01 f
Forschungsbericht: Andreas Balthasar, Interface Institut, Luzern: Die Sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen: Monitoring 2000 (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 2/01	EDMZ * 318.010.2/01 d

- | | |
|---------|---|
| * EDMZ | = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern |
| * OCFIM | = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne |
| * UCFSM | = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna |
| ** BSV | = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern |
| ** OFAS | = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne |
| ** UFAS | = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna |

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Rapport de recherche: Andreas Balthasar, Interface Institut, Lucerne: Efficacité sociopolitique de la réduction de primes dans les cantons. (Analyse des effets de la LAMal).N° 2/01	OCFIM* 318.010.2/01 f
Forschungsbericht: Matthias Peters, Verena Müller, Philipp Luthiger, IPSO: Auswirkungen des Krankenversicherungsgesetzes auf die Versicherten. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 3/01	EDMZ * 318.010.3/01 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Andreas Heimer, Prognos: Wirkungsanalyse KVG: Information der Versicherten. Nr. 4/01	EDMZ * 318.010.4/01 d
Forschungsbericht: Andreas Balthasar, Oliver Bieri, Cornelia Furrer, Interface Institut, Luzern: Evaluation des Vollzugs der Prämienverbilligung (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 5/01	EDMZ * 318.010.5/01 d
Rapport de recherche: Andreas Balthasar, Oliver Bieri, Cornelia Furrer, Interface Institut, Lucerne: Evaluation de l'application de la réduction de primes (Analyse des effets de la LAMal). N° 5/01	OCFIM* 318.010.5/01 f
Forschungsbericht: Stephan Hammer, Raffael Pulli, Rolf Iten, Jean-Claude Eggimann, Infrac, Zürich: Auswirkungen des KVG auf die Versicherer (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 6/01	EDMZ * 318.010.6/01 d
Persönlichkeitsschutz in der sozialen und privaten Kranken- und Unfallver- sicherung. Bericht einer Expertenkommission. Nr. 7/01	EDMZ * 318.010.7/01 d
Protection de la personnalité dans l'assurance-maladie et accidents sociale et privée. Rapport d'une commission d'experts. N° 7/01	OCFIM* 318.010.7/01 f
Forschungsbericht: Stephan Hammer, Raffael Pulli, Nicolas Schmidt, Rolf Iten, Jean-Claude Eggimann, Infrac, Zürich: Auswirkungen des KVG auf die Leistungserbringer (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 8/01	EDMZ * 318.010.8/01 d
Forschungsbericht: Markus Battaglia, Christoph Junker, Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Bern: Auswirkungen der Aufnahme von präventivmedizinischen Leistungen in den Pflichtleistungskatalog, Teilbericht Impfungen im Schulalter. Nr. 9/01	EDMZ * 318.010.9/01 d
Forschungsbericht: Fritz Sager, Christian Rüefli, Dr. Adrian Vatter, Politik- forschung und Beratung: Auswirkungen der Aufnahme von präventiv- medizinischen Leistungen in den Pflichtleistungskatalog (Wirkungsanalyse KVG). Politologische Analyse auf der Grundlage von drei Fallbeispielen. Nr. 10/01	EDMZ * 318.010.10/01 d
Forschungsbericht: Karin Faisst, Susanne Fischer, Julian Schilling, Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Zürich (2001): Monitoring 2000 von Anfragen an PatientInnen- und Versichertenorganisationen Nr. 11/01	EDMZ * 318.010.11/01 d

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

* UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna

	Bezugsquelle Bestellnummer Source N° de commande
Forschungsbericht: Daniel Hornung, Thomas Röthlisberger, Adrian Stiefel: Praxis der Versicherer bei der Vergütung von Leistungen nach KVG, (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 12/01	EDMZ * 318.010.12/01 d
Forschungsbericht: Haari, Roland, Schilling, Karl: Kosten neuer Leistungen im KVG. Folgerungen aus der Analyse der Anträge für neue Leistungen und Unterlagen des BSV aus den Jahren 1996-1998. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 13/01	EDMZ * 318.010.13/01 d
Forschungsbericht: Rüefli, Christian, Vatter, Adrian: Kostendifferenzen im Gesundheitswesen zwischen den Kantonen. Statistische Analyse kantonaler Indikatoren. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 14/01	EDMZ * 318.010.14/01 d
Forschungsbericht: Haari, Roland et al.: Kostendifferenzen zwischen den Kantonen. Sozialwissenschaftliche Analyse kantonaler Politiken. (Wirkungsanalyse KVG). Nr. 15/01	EDMZ * 318.010.15/01 d
Forschungsbericht: Bundesamt für Sozialversicherung: Wirkungsanalyse KVG, Synthesebericht. Nr. 16/01	EDMZ * 318.010.16/01 d
Rapport de recherche: Office fédéral des assurances sociales: Analyse des effets de la LAMal, Rapport de synthèse. N° 16/01	EDMZ * 318.010.16/01 f
Ausschuss Realzins der Eidg. Kommission für berufliche Vorsorge: Zwei Berichte zum Thema Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen. Hauptbericht: Über die Möglichkeit, bei den Minimalzinsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen auf Real- statt Nominalzinsen abzustellen. Ergänzender Bericht: Über den Aspekt der Lebensversicherer im Problemkreis Minimalzinsvorschriften gemäss BVG. Nr. 17/01	EDMZ * 318.010.17/01 d
Sous-commission taux d'intérêt réel de la Commission fédéral de la prévoyance-professionnelle: Deux rapports sur le thème prescriptions de taux minimaux pour les institutions de prévoyance. Rapport principal: sur la possibilité de se fonder sur les taux d'intérêts réels et non sur les taux nominaux pour fixer les prescriptions de taux minimaux pour les institutions de prévoyance. Rapport complémentaire: sur l'aspect de la problématique de la réglementation du taux d'intérêts minimal LPP du point de vue des assureurs-vie. N° 17/01	EDMZ * 318.010.17/01 f

- | |
|---|
| <p>* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
 * OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne
 * UCFSM = Ufficio centrale federale degli stampati e del materiale, 3000 Berna
 ** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern
 ** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne
 ** UFAS = Ufficio federale delle assicurazioni sociali, Servizio informazione, 3003 Berna</p> |
|---|